

Aktenzeichen:
4 O 377/13



Landgericht Ulm

	IP-Kanzlei Lang
	11. AUG. 2015
Frist:	
Vorfrist:	

Im Namen des Volkes

Teilurteil

In dem Rechtsstreit

1) 
- Kläger/Widerbeklagter -

2) 
- Klägerin/Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **IP-Kanzlei Lang**, Steingasse 10, 89073 Ulm

gegen

Sparkasse Ulm, - Mahnwesen -, Hans-und-Sophie-Scholl-Platz 2, 89073 Ulm, Gz.: 49289679
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Roller & Partner**, Lessingstraße 11, 80336 München, Gz.: 588/13

wegen Forderung

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Böllert, den Richter am Landgericht Buchele und den Richter am Amtsgericht Dr. Rundel auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Scala-Sparvertrags Nr. [REDACTED] die Erhöhung der monatlichen Sparrate von [REDACTED] auf [REDACTED] mit Wirkung ab 01.12.2013 auszuführen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in Bezug auf die zwischen den Parteien geschlossenen Scala-Sparverträge mit den Nummern [REDACTED], Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED] sowie Nr. [REDACTED] verpflichtet ist, auf Verlangen der Kläger eine jederzeitige Erhöhung der monatlichen Sparrate bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 2.500,00 Euro sowie eine jederzeitige Senkung der monatlichen Sparrate bis zu einem Minimalbetrag in Höhe von 25,00 Euro auszuführen.
3. a) Die Beklagte wird verurteilt, die Berechnung der auf die Scala-Sparverträge mit den Nummern [REDACTED] (Vertragsbeginn am 26.11.1996), Nr. [REDACTED] (Vertragsbeginn am 12.03.2001), Nr. [REDACTED] (Vertragsbeginn am 14.03.2001), Nr. [REDACTED] (Vertragsbeginn am 12.03.2001) sowie Nr. [REDACTED] (Vertragsbeginn am 14.03.2001) zu zahlenden Zinsen seit dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses neu vorzunehmen und dabei nach den folgenden Regeln vorzugehen:

(1)

bei der Anpassung der Höhe des variablen Zinsbestandteils, des sogenannten Grundzinses, ist das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende relative Verhältnis von Grund- und Referenzzins konstant zu halten, wobei folgender Grundzins zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anzusetzen ist:

Vertrag Nr. [REDACTED] 3 %

Vertrag Nr. [REDACTED] 2 %

(1.1)

als Referenzzins ist ein Durchschnittszins bestehend aus dem gleitenden Durchschnitt des 10-Jahreszinses für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung, Zinsreihe BBK01.WZ3459, zu 80 % und dem gleitenden Durchschnitt des 2-Jahreszinses für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung, Zinsreihe BBK01.WZ3451, zu 20 % heranzuziehen;

(1.2)

Zinsanpassungen sind quartalsweise jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. vorzunehmen, sofern sich der Referenzzinssatz um mindestens 0,10 Prozentpunkte gegenüber seinem vorhergehenden Wert verändert; dabei ist der vorhergehende Wert bei der ersten Zinsanpassung der Wert des Referenzzinssatzes bei Vertragsabschluss, danach der Wert des Referenzzinssatzes der jeweils letzten Zinsanpassung;

(2)

der sich aus der folgenden Zinsstaffel ergebende Bonuszins ist abhängig von dem Jahr der Vertragslaufzeit seit Vertragsabschluss auf das gesamte, in diesem Jahr auf dem jeweiligen Scala-Konto angesparte Guthaben zu zahlen.

Einzahlungsjahr	%	Einzahlungsjahr	%	Einzahlungsjahr	%
1 und 2	–	9 und 10	2,00	17 und 18	3,00
3 und 4	0,50	11 und 12	2,25	19 und 20	3,25
5 und 6	1,00	13 und 14	2,50	21 und 22	3,50
7 und 8	1,50	15 und 16	2,75	23 bis 25	3,50

b) Die Beklagte hat den Klägern über die Neuberechnung der Zinsen gem. Ziffer 3a) durch eine nach Jahren, Quartalen und/oder Tagen geordneten Aufstellung, aus der sämtliche für die Berechnung relevanten Angaben ersichtlich sind, Rechnung zu legen.

4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, die mit den Klägern geschlossenen, nachfolgend bezeichneten Scala-Sparverträge vor Ablauf der nachfolgend genannten Sparrateneinzahlungszeit ordentlich zu kündigen:

Scala-Vertrag	nicht ordentlich kündbar bis einschließlich
Nr. ████████	26.11.2021
Nr. ████████	12.03.2026
Nr. ████████	14.03.2026
Nr. ████████	12.03.2026
Nr. ████████	13.03.2026

5. Die Widerklage wird abgewiesen.
6. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Inhalt und Bestand von „Vorsorgesparen S-Scala“-Verträgen. Hierbei handelt es sich um Ratensparverträge auf Sparbücher, welche die Beklagte als Vertragsmodell seit Mitte der 90er-Jahre ihren Kunden anbot.

Gegenstand der Klage ist, ob die Beklagte eine Erhöhung oder Ermäßigung der Sparraten durch die Kläger in einem vorgegebenen Rahmen ausführen muss und ob sie berechtigt ist, den Sparvertrag vor Ablauf einer 25-jährigen Mindestlaufzeit ordentlich zu kündigen. Des Weiteren geht es um die Modalitäten der Zinsberechnung.

Die Widerklage betrifft die Frage, ob die Beklagte von den Klägern die Rückzahlung zu viel bezahlter Bonuszinsen verlangen und wegen der veränderten gesamtwirtschaftlichen Umstände und des Spar- bzw. Abhebungsverhaltens der Kläger Anspruch auf Anpassung bzw. Aufhebung der Sparverträge hat.

Die Parteien schlossen insgesamt fünf „Vorsorgesparen S-Scala“-Verträge.

Zum Abschluss des ersten Vertrages mit der Nr. [REDACTED] kam es 1996. Dieser Vertrag wurde von der Klägerin in der Ehinger Filiale der Landesbausparkasse Baden-Württemberg abgeschlossen, wo die Klägerin als Mitarbeiterin der LBS-Beratungsstelle tätig war. Die LBS führt als Teil der Sparkassen-Finanzgruppe auch Geschäfte für die Beklagte aus bzw. vermittelt solche. Die Klägerin stellte einen Antrag auf Eröffnung eines Sparkontos, das sie zunächst als Alleininhaberin führte. In diesem Antrag wurde das Modell Vorsorgesparen S-Scala angekreuzt und eine monatliche Sparrate von 900,-- DM ab 01.12.1996 bis 01.11.2021 eingetragen. Auf die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten und die Sonderbedingungen für den Sparverkehr als Vertragsbestandteil wurde hingewiesen. Angaben zum anfänglichen Grundzins enthält der Antrag nicht. Die Beklagte nahm den Antrag am 26.11.1996 an.

Mit Kontoverträgen vom 12.03.2001 (Verträge Nr. [REDACTED] und Nr. [REDACTED]) und vom 14.03.2001 (Verträge Nr. [REDACTED] und Nr. [REDACTED]) schlossen die Parteien vier weitere S-Scala-Verträge ab. In den Verträgen vom 12.03.2001 wurde der Ratenbeginn auf den 01.04.2001 mit einer monatlichen Rate von 1.500,00 DM sowie das Vertragsende auf den 12.03.2026 festgelegt. Des Weiteren ist ein Zinssatz von 2,0000% und eine Kündigungsfrist von 90 Tagen festgehalten. Bei den Verträgen vom 14.03.2001 wurde eine monatliche Rate von 50,00 DM ab 01.04.2001 und ein Vertragsende zum 14.03.2026 angegeben. Kündigungsfrist und Zinssatz wurden gleichfalls mit 90 Tagen und 2,0000 % vereinbart. In allen 4 Kontoverträgen wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten und die Sonderbedingungen für den Sparverkehr Vertragsbestandteil werden. Des Weiteren wird auf die Geltung der aus dem Sparkassenbuch ersichtlichen Vertragsbedingungen hingewiesen.

Unbestritten wurden sämtliche Konten jeweils als Gemeinschaftskonto in der Form eines Oder-Kontos geführt.

In den von Juli 1993 bis Dezember 2001 gültigen Bedingungen für den Sparverkehr (Anlage B15, Bl. 474 d.A.) heißt es u.a.

„1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Sparkasse als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuchs, als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.“

Im Zusammenhang mit den Vertragsabschlüssen wurden Sparbücher angelegt. Diese Sparbücher existieren nicht mehr, es liegen aber weitere, später angelegte Sparbücher zu den Scala-Verträgen der Parteien vor, in die auf der Seite, die mit „Kündigungsfrist/-vermerke, Vertragsbedingungen“ überschrieben ist, jeweils Aufkleber folgender Version (06/05) angebracht worden sind:

Spart- und sonstige Verträge

ANLAGE 2

Kündigungsfrist-vermerke, Vertragsbedingungen

Nr. 49289679

Vorsorgesparen  Scala

1. Sie haben mit uns vereinbart,
ab 1.7.96 bis einschl. 1.7.01 EUR
monatlich/ vierteljährlich auf diesen Vertrag einzuzahlen.
2. Das Guthaben unterliegt der 3-monatigen Kündigungsfrist.
3. Das Sparguthaben wird variabel, zunächst mit jährlich
..... % verzinst. Die Zinsanpassung dieser variablen
Grundverzinsung erfolgt während der Vertragslaufzeit nach
dem in der Anlage zum Sparvertrag beschriebenen Verfahren.
Zusätzlich zahlt die Sparkasse einen Zusatzzins (Bonus).
Dieser beträgt im
- | Einzahlungsjahr | % | Einzahlungsjahr | % | Einzahlungsjahr | % |
|-----------------|------|-----------------|------|-----------------|------|
| 1 und 2 | 0,00 | 9 und 10 | 2,00 | 17 und 18 | 3,00 |
| 3 und 4 | 0,50 | 11 und 12 | 2,25 | 19 und 20 | 3,25 |
| 5 und 6 | 1,00 | 13 und 14 | 2,50 | 21 und 22 | 3,50 |
| 7 und 8 | 1,50 | 15 und 16 | 2,75 | 23 und 25 | 3,50 |
- Die Zinsgutschrift erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
4. Nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Einzahlungszeit wird das Guthaben mit dem für Einlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist geltenden Zinssatz verzinst.

030505 6/05

Sparkasse Ulm 

Vertr.-Nr. 151107612

12

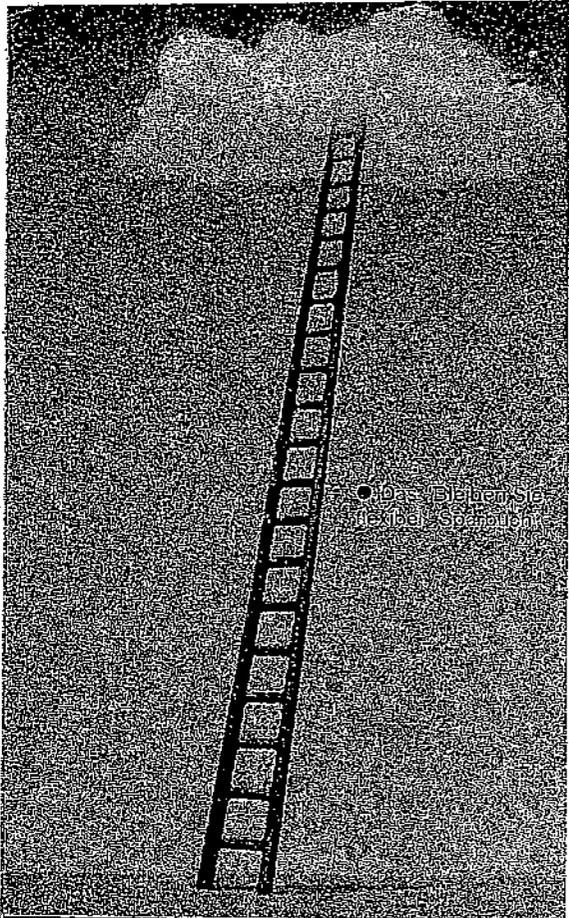
Die Aufkleber sind jeweils in Ziffer 1 handschriftlich ergänzt. Insoweit wird auf die Anlage K2, Bl. 13ff. hingewiesen.

Unter Ziffer 3 des Aufklebers wird auf eine Anlage zum Sparvertrag Bezug genommen. Hierzu wurde im Rechtsstreit folgendes Formular vorgelegt (Anlage K7, Bl. 68 d.A.), das laut Beklagter in allen Scala-Verträgen zur Anwendung gekommen sein soll. Es geht dabei um das Verfahren zur Zinsanpassung:

Für das seit 1993 aufgelegte „Vorsorgesparen S-Scala“ warb die Beklagte mit verschiedenen Werbeflyern. Die zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Parteien verwandte Flyer, Version Stand 01.10.1995 (Anlage K1, Bl. 911 d.A.) und Stand 05/99 (Anlage K13, Bl. 102f.d.A.), enthielten folgende Aussagen:

(Flyer Stand 01.10.1995)

- ANLAGE 1*
- Ihre Vorteile
 - Flexibles Sparen - entsprechend Ihren individuellen Wünschen
 - Ab 50 DM möglich
 - Keine Mindestlaufzeit
 - Neben attraktiven Zinsen und Zinseszinsen je nach Laufzeit fester Zusatzzins
 - 3000 DM je Kalendermonat frei. Darüber hinausgehende Verfügungen unterliegen nur einer 3monatigen Kündigungsfrist



• Das erleben Sie flexibel sparen



VORSORGE SPAREN -SCALA

Die Erfolgsleiter für alle Sparziele

ENGAGIERT
UND
KOMPETENT

Sparkasse Ulm



ENGAGIERT
UND
KOMPETENT

Sparkasse Ulm



VORSORGESPAREN $\hat{=}$ SCALA

Zu irgendeinem Zeitpunkt sollte Ihnen ein größerer Betrag zur Verfügung stehen,

z.B. für die Ausbildung Ihrer Kinder oder Enkelkinder, für die Sicherung Ihres Lebensstandards im Ruhestand oder einfach nur für die Erfüllung von Wünschen.

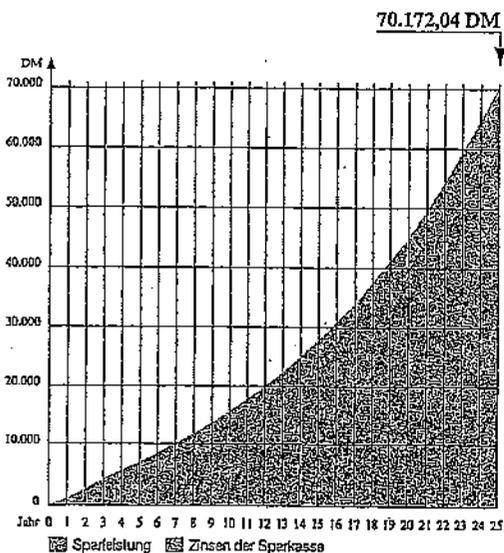
Unser

Vorsorgesparen $\hat{=}$ Scala

ist hier der ideale Weg zu Ihrem Sparziel. Es ist eine flexible Sparmöglichkeit, die ständig Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen angepaßt werden kann.

Vorsorgesparen $\hat{=}$ Scala

ist ein Raten Sparvertrag auf ein Sparkassenbuch mit variabler Grundverzinsung und festen laufzeitabhängigen Zusatzzinsen.



Gewinn und Guthaben steigen stetig

- Jahr für Jahr -

(am Beispiel von 100 DM monatlich dargestellt, Stand 01.10.95)

Die Erfolgsleiter für alle Sparziele

Sie möchten selber entscheiden, wie lange Sie sparen?

Geht in Ordnung!

Es gibt keine Mindestlaufzeit. Sie haben die freie Wahl. Die Sonderzinsvereinbarung hat eine Laufzeit bis zu 25 Jahren!

Ein Aussetzen oder ein Ausstieg sind jederzeit möglich.

Sie möchten eine angemessene Verzinsung?

Bekommen Sie!

Je länger Sie sparen, desto mehr Gewinn erhalten Sie aus Ihrem Zins und dem laufzeitabhängigen festen Zusatzzins. Durch die jährliche Zinsgutschrift steigt Ihr Gewinn zusätzlich durch den Zinseszinsseffekt.

Sie möchten nur kleine Sparraten?

Kein Problem!

Sie können schon mit einer Mindestrate von 50 DM beginnen.

Sie möchten Ihre Sparraten ändern können?

Selbstverständlich

können Sie das - so oft Sie wollen! Vereinbaren Sie einfach die neue Rate mit Ihrem Geldberater.

Erhöhungen sind dabei bis zu 5000 DM möglich. Ratenenkungen sind bis zur Mindestrate von 50 DM möglich.

Sie möchten über einen Teil Ihres Gesparten verfügen?

Warum nicht?

Bis zu 3000 DM können Sie innerhalb eines Kalendermonates ohne Kündigung abheben. Darüber hinausgehende Verfügungen unterliegen nur einer 3monatigen Kündigungsfrist. Ihre Verzinsung und der Zusatzzins werden übrigens von solchen Teilverfügungen nicht beeinflusst.

12

(Flyer 05/99)

DIE AKTUELLE S-INFORMATION

31.08 = 100 DM
26.15.02. = 200 DM

Vorsorgesparen S-Scala

ANLAGE K1502

Vorsorgesparen S-Scala ist der ideale Weg zu Ihren Sparzielen, denn es paßt sich Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen an:

Ihre Vorteile auf einen Blick:

1 Sie erhalten eine attraktive Verzinsung!

Vorsorgesparen S-Scala ist ein Ratensparvertrag auf ein Sparkassenbuch mit einer variablen Grundverzinsung und festen, laufzeitabhängigen Zusatzzinsen. Durch die jährliche Zinsgutschrift steigt Ihr Gewinn zusätzlich durch den Zinseszinsseffekt.

2 Sie entscheiden selbst, wie lange Sie sparen!

Es gibt keine Mindestlaufzeit. Die Sonderzinsvereinbarung gilt bis maximal 25 Jahre. Ein Ausstieg ist jederzeit möglich.

3 Sie können Ihre Sparraten ändern!

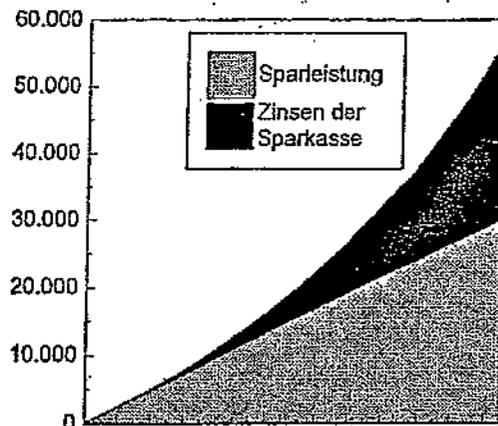
Sie können schon mit einer Sparrate von 50 DM beginnen. Erhöhungen sind dabei bis zu 5000 DM möglich. Ratsenkungen sind bis zur Mindestrate möglich.

4 Sie haben die Möglichkeit über einen Teil Ihres Gesparten zu verfügen!

Bis zu 3000 DM können Sie innerhalb eines Kalendermonates ohne Kündigung abheben. Darüber hinausgehende Verfügungen unterliegen nur einer 3monatigen Kündigungsfrist. Ihre Verzinsung und der Zusatzzins werden von solchen Teilverfügungen nicht beeinflusst.

Berechnungsbeispiel 100 DM monatlich:

	Sparleistung	Zins der Sparkasse	Ihr Gesamt- kapital	Zins in %	Durchschn. Zins in %
Jahr 01	1.200	13,00	1.213,00	2,00	2,00
Jahr 02	2.400	50,26	2.450,26	2,00	2,00
Jahr 03	3.600	127,77	3.727,77	2,50	2,27
Jahr 04	4.800	237,21	5.037,21	2,50	2,37
Jahr 05	6.000	407,83	6.407,83	3,00	2,59
Jahr 06	7.200	619,56	7.819,56	3,00	2,71
Jahr 07	8.400	916,00	9.316,00	3,50	2,91
Jahr 08	9.600	1.264,81	10.864,81	3,50	3,05
Jahr 09	10.800	1.725,40	12.525,40	4,00	3,24
Jahr 10	12.000	2.252,41	14.252,41	4,00	3,37
Jahr 11	13.200	2.885,77	16.085,77	4,25	3,52
Jahr 12	14.400	3.597,04	17.697,04	4,25	3,63
Jahr 13	15.600	4.436,15	20.033,15	4,50	3,75
Jahr 14	16.800	5.367,03	22.167,03	4,50	3,84
Jahr 15	18.000	6.450,84	24.450,84	4,75	3,95
Jahr 16	19.200	7.843,13	26.843,13	4,75	4,04
Jahr 17	20.400	9.017,79	29.417,79	5,00	4,14
Jahr 18	21.600	10.621,18	32.121,18	5,00	4,22
Jahr 19	22.800	12.241,56	35.041,56	5,25	4,31
Jahr 20	24.000	14.115,47	38.115,47	5,25	4,39
Jahr 21	25.200	16.247,58	41.447,58	5,50	4,48
Jahr 22	26.400	18.562,84	44.962,84	5,50	4,56
Jahr 23	27.600	21.071,65	48.671,65	5,50	4,59
Jahr 24	28.800	23.784,35	52.684,35	5,50	4,69
Jahr 25	30.000	26.712,23	56.712,23	5,50	4,74



Jahr 1 - 25
Gewinn und Guthaben steigen stetig - Jahr für Jahr-

(Hier im Beispiel: Variable Grundverzinsung 2,00%, Stand 05/99, Beginn Januar, regelmäßige Einzahlungen zum Monatsanfang)

ENGAGIERT
UND
KOMPETENT

Sparkasse Ulm



Die Kläger zahlten regelmäßig monatliche Sparraten ein, hoben aber auch Angespertes wieder ab. Nach unbestrittener Darstellung der Beklagten wurde wie folgt verfügt (Stichtag 05.08.2014):

Vertrag-Nr.	Einzahlungen	Abhebungen
██████████ ab 01.12.1996	157.600,00 €	135.100,00 € (119 Verfügungen)
██████████ ab 01.04.2001	34.652,63 €	30.320,00 € (30 Verfügungen)
██████████ ab 01.04.2001	(keine Angaben)	6.680,00 € (4 Verfügungen)
██████████ ab 01.04.2001	20.030,27 €	14.219,00 € (22 Verfügungen)

Im einzelnen wird auf die Darstellungen der Beklagten in der Anlage B11, Bl. 249 ff. d.A. Bezug genommen.

Im August 2009 änderten die Kläger im Vertrag Nr. ██████████ die monatliche Sparrate von 60,00 € auf 100,00 €, was entsprechend ausgeführt wurde.

Im September 2013 erhielten die Kläger ein Schreiben der Beklagten (Anlage K 19, Bl. 385f. d.A.), mit dem u.a. folgendes mitgeteilt wurde:

„Sie haben vor einigen Jahren bei uns einen sehr attraktiven S-Scala-Sparvertrag abgeschlossen. Wegen der besonderen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank bewegen sich allerdings die Zinsen derzeit auf einem historischen Niedrigstniveau. Vor diesem Hintergrund ist es uns nicht mehr möglich, den bestehenden Vertrag fortzuführen. ...“

In der dem Schreiben beigefügten „Kundeninformation zu S-Scala“ heißt es u.a.:

„... Für die Zukunft ist es uns nun betriebswirtschaftlich nicht länger möglich, die S-Scala-Verträge mit den - angesichts des heutigen Marktniveaus - unverhältnismäßig hohen Zinsen fortzuführen.“

Es ist unsere Aufgabe, die volle wirtschaftliche Stärke der Sparkasse Ulm zu erhalten. Diese Stärke bildet das Rückgrat für den Wirtschaftsraum Alb-Donau/Ulm und darf im Gesamtinteresse der Region nicht gefährdet werden. Aus diesem Grund können wir eine Fortführung der S-Scala-Ratensparverträge nicht mehr verantworten.

Für die S-Scala-Ratensparverträge gilt ein dreimonatiges Kündigungsrecht. Voneinander unabhängige Rechtseinschätzungen bestätigen dies.

Die Sparkasse Ulm hat entschieden, allen betroffenen Kunden weit über den heute marktüblichen Zinsen liegende Alternativangebote anzubieten. ...“

Mit Mail vom 14.11.2013 an die Beklagte baten die Kläger um Erhöhung der monatlichen Sparrate im Vertrag Nr. [REDACTED] um 200,00 € auf [REDACTED],00 € ab Dezember 2013. Mit Schreiben der Beklagten vom 18.11.2013 (Anlage K4, Bl. 17 d.A.) wurde dieses Verlangen zurückgewiesen und den Klägern mitgeteilt:

„... Bis zu der vom Vorstand der Sparkasse Ulm gefällten Entscheidung, dass Ratenänderungen in Form der Anhebung der geleisteten Rate nicht mehr möglich sind, konnten Sie die Ratenhöhe ändern. Ratenänderungen stellen Vertragsänderungen dar, welche von beiden Seiten vereinbart werden bzw. für welche es einer beiderseitigen Zustimmung bedarf. Da wir eine Erhöhung der Ratenzahlung nicht mehr akzeptieren, können wir Ihrem Wunsch, die monatliche Ratenzahlung um 200,- € zu erhöhen, leider nicht nachkommen und bitten hierfür um Ihr Verständnis. ...“

Mit Schreiben vom 07.03.2014 bat der Klägervertreter die Beklagte u.a. um Auskunft und Rechnungslegung darüber, wie sie den Grundzins in der Vergangenheit berechnet hat. Hierauf erwiderte der Beklagtenvertreter mit Schreiben vom 14.03.2014 und übersandte dem Klägervertreter eine monatliche Darstellung von Grund- und Referenzzins ab 15.08.1993 bis 15.12.2013. Die Beklagte berechnete in der Vergangenheit den variablen Grundzins entsprechend der „Anlage zum Sparvertrag“, wobei als Referenzzins ein Durchschnittszins bestehend aus dem gleitenden Durchschnitt des 10-Jahreszinses für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung, Zinsreihe BBK.01WZ3459, zu 80% und dem gleitenden Durchschnitt des 2-Jahreszinses für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung, Zinsreihe BBK.WZ3451, zu 20% gewählt wurde.

Die Kläger behaupten,

ihr Anspruch auf Erhöhung der monatlichen Sparrate bis zu einem monatlichen Maximalbetrag von 2.500,00 Euro ergebe sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen. Mit den bei Kontoeröffnung jeweils getroffenen Vereinbarungen, ein Vorsorgesparen-S-Scala-Konto eröffnen zu wollen, hätten die Parteien genau den Scala-Vertrag abschließen wollen, den die Beklagte ihren Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses angeboten und umfangreich beworben habe. Weil die Konditionen des „S-Scala“-Vertrags in dem Kontoeröffnungsantrag bzw. den Kontoverträgen nicht im Einzelnen genannt seien, sei zu deren Bestimmung auf das Werbematerial der Beklagten zu „S-Scala“ zurückzugreifen. Dazu gehöre insbesondere der Werbeflyer, den sie bei Abschluss des ersten Vertrages erhalten hätten. Dieser sei in den Jahren ab Anfang/Mitte der 1990er-Jahre bis ca. 2005 in großer Zahl von der Beklagten verteilt worden. Neben dem Werbeflyer habe es im Zeitpunkt der Vertragsschlüsse kein veröffentlichtes Dokument der Beklagten ge-

geben, in dem für die von ihr angebotenen Scala-Verträge andere Konditionen genannt worden seien. Es sei nicht ersichtlich, worauf sonst sich die von den Parteien als „S-Scala“-Verträge bezeichneten Verträge bezogen haben sollen, wenn nicht auf das in dem Flyer beschriebene Scala-Modell. Die Konditionen des Scala-Modells seien, mit Ausnahme des Vertragsbeginns und der Höhe der monatlichen Sparrate, von der Beklagten nicht verhandelbar vorformuliert gewesen. Im Laufe der Zeit, das heißt zwischen Anfang/Mitte der 1990er-Jahre bis 2005 habe die Beklagte die festen Konditionen des Scala-Sparmodells lediglich geringfügig modifiziert.

Die Auslegung der für Ratenänderungen einschlägigen Passage in dem Werbeflyer könne nur zu dem Ergebnis führen, dass die Beklagte verpflichtet sei, jederzeitigen Ratenänderungen des Sparerers innerhalb der Marge von 25,00 Euro bis 2.500,00 Euro zuzustimmen und diese auszuführen. Die relevante Textpassage aus dem Werbeflyer („Sie möchten Ihre Sparrate ändern können? Selbstverständlich [...]“) könne nach dem objektiven Empfängerhorizont nur in dem Sinne verstanden werden, dass dem Scala-Sparer das Recht zustehe, seine monatliche Sparrate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro einseitig frei zu wählen und beliebig zu ändern. Die Nennung einer monatlichen Mindest- und Höchststrafe sei in dem vorliegenden Gesamtkontext gänzlich sinnentleert, solange damit nicht zum Ausdruck gebracht werden solle, dass der Sparer seine Sparrate innerhalb dieser Spanne frei wählen und beliebig ändern könne. Umgekehrt sei es nämlich eine bloße Selbstverständlichkeit, dass der Sparer mit der Beklagten natürlich jederzeit jede beliebige Sparrate vereinbaren könne, wenn die Parteien sich entsprechend einigten. Des Weiteren sei zu beachten, dass die hier auszulegende Regelung in dem Werbeflyer nicht allein für Raterhöhungen, sondern für Ratenänderungen generell gelte. Das von der Beklagten behauptete Zustimmungserfordernis würde damit auch für Ratensenkungen uneingeschränkt gelten, was von den Parteien offensichtlich nie so gewollt gewesen sei.

Bis zum Herbst 2012 habe die Beklagte die von den Scala-Sparern beauftragten Raterhöhungen auch grundsätzlich ausgeführt. Erst seit einem im Herbst 2012 gefassten Beschluss des Vorstandes der Beklagten würden Raterhöhungen verweigert.

Was die Zinsberechnung angehe, sei der Vertrag ergänzend auszulegen, da die Berechnung des variablen Grundzinses vertraglich nicht geregelt worden sei. Die Vereinbarung eines variablen Grundzinses ergebe sich aus den bereits vor Vertragsschluss vorgelegenen Werbeflyern. Weitere vertragliche Regelungen hierzu existierten aber nicht. Die Anlage zum Sparvertrag mit den detailliertesten Regelungen in Bezug auf den Grundzins sei den Klägern nicht bekannt. Weder sei sie ihnen bei Vertragsschluss vorgelegt, noch seien sie auf eine solche Anlage ausdrücklich hin-

gewiesen worden. Sie sei somit nicht Vertragsbestandteil geworden. Davon abgesehen seien die Regelungen in der Anlage zum Sparvertrag in Bezug auf die Bestimmung des Referenzzinses lückenhaft und unwirksam, weil sei weder das erforderliche Maß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen einhalten noch das bei Vertragsbeginn vereinbarte Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wahren würden, da ein absolutes Verhältnis zwischen Grund- und Referenzzins vorgesehen werde. Das Gericht habe daher eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen.

Im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung sei der Grund- zum Referenzzins in einem relativen Verhältnis konstant zu halten. Was die übrigen Bestimmungen zum Zinsanpassungsverfahren angehe, seien die bislang genutzten Parameter - wie der aus den Zinsreihen BBK.01.WZ3451 und BBK.01.WZ3459 der Deutschen Bundesbank ermittelte Referenzzins, die Anpassungsschwelle und -stichtage - durchaus sinnvoll und angemessen. Diese seien von der Beklagten für den Vertrag konzipiert und seit mehr als 22 Jahren der Zinsberechnung zugrundegelegt worden. Da der Referenzzinssatz lediglich eine vorab zu bestimmende Variable sei, sei bei dessen Bestimmung allein auf die von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Vertragskonditionen und den Zweck des Sparmodells sowie ergänzend auf das tatsächliche Sparverhalten eines durchschnittlichen Sparerers abzustellen. Das Berechnungsverfahren an sich, insbesondere die Bestimmung des Verhältnisses von Grund- zu Referenzzins, sei dagegen bei der Bestimmung des Referenzzinssatzes unbeachtlich. Die Analyse der Konditionen des Scala-Sparmodells bestätige die Angemessenheit des bislang herangezogenen Referenzzinssatzes. Die Bezugnahme auf Zinserträge, die mit Bundeswertpapieren erzielt würden, sei angemessen, weil es sich hierbei um Anlagen handle, die ebenso risikoarm und sicher seien wie die angelegten Scala-Spareinlagen. Die von der Beklagten ermittelte durchschnittliche Kapitalbindung (Duration) von ca. 10,2 Jahren für den idealisierten Scala-Sparer entspreche der Duration von ca. 10,5 Jahren, die sich bei Bezugnahme auf die Bundeswertpapiere mit zehn- und zweijähriger Laufzeit für einen solchen Sparer ergebe. Dies bestätige die gewählten Zinsreihen und deren Gewichtung als zutreffend. Zwar bestünden bei der Berücksichtigung des tatsächlichen Sparverhaltens der Scala-Sparer, die ihre monatliche Raten frei ändern könnten und vielfach über ihr Sparguthaben verfügten, sowohl Umstände, die zu einer Verlängerung, als auch zu einer Verkürzung der Kapitalbindungsdauer führten; für die Bestimmung des Referenzzinssatzes ergebe sich im Ergebnis aber, dass die vorrangige Orientierung an dem gleitenden 10-Jahreszins für Bundeswertpapiere dem idealisierten Scala-Sparer weitgehend entspreche, und durch die Beimischung eines 20 %-Anteils des gleitenden 2-Jahreszinses der Tatsache, dass Sparer über ihr Guthaben verfügen

können, ausreichend Rechnung getragen werde. Letztlich werde immer zu beachten sein, dass es tatsächlich auch Sparer gebe, die dem idealisierten Scala-Sparer nahe kommen, weil sie von den ihnen zustehenden Optionen keinen oder nur geringen Gebrauch machten. Auch für diese Sparer müsse der gewählte Referenzzinssatz angemessen sein.

Schließlich sei die Heranziehung gleitender Durchschnitte zutreffend, da der Scala-Sparer in der Regel seine Entscheidung für den Scala-Vertrag bei Vertragsschluss getroffen habe und keine spekulativen Überlegungen anstelle, und, wenn überhaupt, seine Entscheidung nur bei einer wesentlichen Änderung der allgemeinen Lage am Kapitalmarkt überprüfe.

Im Ergebnis sprächen daher vielfältige rechtliche wie tatsächliche Gründe dafür, den bislang angewendeten Referenzzins auch für das im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu bestimmende Zinsanpassungsverfahren heranzuziehen, bei dem der variable Grundzins in einem relativen Verhältnis zum Referenzzins konstant zu halten sei. Da die Beklagte in den Sparverträgen die bankmathematische Ermittlung der auf das jeweilige Sparguthaben zu zahlenden Zinsen übernommen habe, diese Leistung bislang aber nur mangelhaft erbracht habe, weil sie das anfängliche relative Verhältnis von Grund- zu Referenzzins nicht gewahrt habe, bestehe ein Anspruch auf Neuberechnung der Zinsen seit dem jeweiligen Vertragsschluss sowie Rechnungslegung hierüber und ggf. Gutschreibung bislang zu wenig gutgeschriebener Zinsen und Zinseszinsen. Dabei sei der Bonuszins - wie bislang berechnet - abhängig von dem Jahr der Vertragslaufzeit seit Vertragsabschluss auf das gesamte, in diesem Jahr auf das jeweilige angesparte Guthaben zu zahlen.

Die Behauptung der Beklagten, eine ergänzende Vertragsauslegung unter Zugrundelegung einer relativen Marge führe zu einer unzumutbaren Härte, sei in hohem Maße unsubstantiiert. Dazu müsse die Beklagte zunächst ihre Kosten und Einnahmen in Bezug auf die Scala-Sparguthaben umfassend offenlegen.

Im übrigen seien die Ansprüche der Kläger weder verwirkt noch verjährt.

Zum Antrag festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, die Scala-Sparverträge der Kläger vor Ablauf der jeweiligen 25-jährigen Rateneinzahlungszeit ordentlich zu kündigen, weisen die Kläger darauf hin, dass die Beklagte nicht nur in der Kundeninformation vom September 2013 sondern auch in zahllosen öffentlichen Stellungnahmen die Auffassung vertrete, dass sie die Verträge aufgrund eines ihr zustehenden gesetzlichen Kündigungsrechtes ordentlich kündigen kön-

ne. Sie seien damit über den Fortbestand ihrer Scala-Verträge im Unklaren und hätten deshalb ein berechtigtes Interesse daran, bei der Entscheidung über zukünftige finanzielle Dispositionen zu wissen, ob die Beklagte die Verträge ordentlich kündigen könne.

Die Beklagte habe kein ordentliches Kündigungsrecht aus dem Gesetz. Aus § 488 Abs. 3 BGB könne sich ein ordentliches Kündigungsrecht jedenfalls deshalb nicht ergeben, weil sich die Parteien auf eine die Beklagte bindende 25-jährige Mindestvertragslaufzeit geeinigt und damit für sie vor deren Ablauf eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen hätten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht der Beklagten ergebe sich auch nicht aus § 489 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BGB. Ob ein Fall des § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB oder ein solcher des Abs. 2 vorliege, könne im Ergebnis offen bleiben, weil beide Regelungen nach ihrem Sinn und Zweck im Streitfall nicht anwendbar seien und damit kein Kündigungsrecht für die Beklagte begründeten. Beide Vorschriften seien insoweit teleologisch zu reduzieren, dass sie bei Vorliegen von Zinsgleitklauseln dem Darlehensnehmer ein Kündigungsrecht nicht gewährten, da auf Grund eines Anpassungsautomatismus, der bei an den Marktzins angebotenen Zinsgleitklauseln eingreife, bei jeder denkbaren Veränderung der Marktlage gewährleistet sei, dass ein marktgerechter Zinssatz gelte. Zudem sehe eine Zinsgleitklausel keinerlei Bewertungs- oder Ermessensspielräume zu Gunsten einer Partei vor, so dass es auch nicht der Schaffung einer „inneren Vertragsgerechtigkeit“ oder „Waffengleichheit“ zwischen den Vertragsparteien bedürfe. Vorliegend störe sich die Beklagte auch in keiner Weise an dem variablen Grundzins, denn durch die Anbindung an das allgemeine Zinsniveau sei das Darlehen für die Beklagte ja wesentlich günstiger geworden. Vielmehr wolle sich die Beklagte mit der angedrohten Kündigung alleine wegen des fest zugesagten Bonuszinses von den Scala-Sparverträgen lösen, was schon allein deshalb missbräuchlich sei, weil der Beklagten ein Kündigungsrecht auch dann nicht zustünde, wenn sie sich nur zur Zahlung eines festen Zinses für das Darlehen verpflichtet hätte.

Nach Klagerweiterung und Umformulierung des Antrags beantragen die Kläger zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Scala-Sparvertrags Nr. [REDACTED] die von den Klägern beauftragte Erhöhung ihrer monatlichen Sparrate von € [REDACTED],- auf € [REDACTED],- mit Wirkung ab 01.12.2013 rückwirkend auszuführen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in Bezug auf die zwischen den Parteien geschlossenen Scala-Sparverträge mit den Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED] sowie Nr. [REDACTED] verpflichtet ist, auf Verlangen der Kläger eine jederzeitige Erhöhung der monatlichen Sparrate bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 2.500,- sowie eine jederzeitige Senkung der monatlichen Sparrate bis zu einem Minimalbetrag in Höhe von € 25,- auszuführen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Berechnung der auf die Scala-Sparverträge mit den Nummern [REDACTED] (Vertragsbeginn am 01.12.1996), Nr. [REDACTED] (Vertragsbeginn am 01.04.2001), Nr. [REDACTED] (Vertragsbeginn am 14.03.2001), Nr. [REDACTED] (Vertragsbeginn am 01.04.2001) sowie Nr. [REDACTED] (Vertragsbeginn am 14.03.2001) zu zahlenden Zinsen seit dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses neu vorzunehmen und dabei nach den folgenden Regeln vorzugehen:

(1)

bei der Anpassung der Höhe des variablen Zinsbestandteils, des sogenannten „Grundzinses“, ist das relative Verhältnis von Grund- und Referenzzins, wie es von den Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, konstant zu halten, wobei zugrunde zu legen ist, dass die Parteien bei Vertragsschluss zunächst die nachfolgend, in Prozentpunkten angegebenen Grundzinsen für die jeweiligen Scala-Verträge vereinbart haben:

Vertrag Nr. [REDACTED] 3 %
Vertrag Nr. [REDACTED] 2 %

(1.1)

als Referenzzins ist ein Durchschnittszins bestehend aus dem gleitenden Durchschnitt des 10-Jahreszinses für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung, Zinsreihe BBK01.WZ3459, zu 80 % und dem gleitenden

Durchschnitt des 2-Jahreszinses für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung, Zinsreihe BBK01.WZ3451, zu 20 % heranzuziehen;

(1.2)

Zinsanpassungen sind quartalsweise jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. vorzunehmen, sofern sich der Referenzzinssatz um mindestens 0,10 % gegenüber seinem vorhergehenden Wert verändert;

(2)

der sich aus der folgenden Zinsstaffel ergebende Bonuszins ist abhängig von dem Jahr der Vertragslaufzeit seit Vertragsabschluss auf das gesamte, in diesem Jahr auf dem jeweiligen Scala-Konto angesparte Guthaben zu zahlen;

dabei hat die Rechnungslegung durch die Beklagte in einer zeitlich nach Jahren, Quartalen und/oder Tagen geordneten Aufstellung zu erfolgen, aus der sämtliche für die Berechnung relevanten Angaben ersichtlich sind, so dass den Klägern eine vollumfängliche Nachprüfung der Berechnung auf Richtigkeit möglich ist.

4. Die Beklagte wird verurteilt, bislang gegebenenfalls zu wenig gutgeschriebene Zinsen, inklusive sich ergebender Zinseszinsen, auf den jeweiligen Scala-Konten der Kläger mit den Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED] sowie Nr. [REDACTED] gutzuschreiben.
5. Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, die mit den Klägern geschlossenen, nachfolgend bezeichneten Scala-Sparverträge vor Ablauf der jeweiligen 25-jährigen Mindestvertragslaufzeit ordentlichen zu kündigen, wie folgt:

Scala-Vertrag	Nicht ordentlich kündbar bis einschließlich
Nr. [REDACTED]	30.11.2021
Nr. [REDACTED]	31.03.2026
Nr. [REDACTED]	13.03.2026
Nr. [REDACTED]	31.03.2023
Nr. [REDACTED]	13.03.2026

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte:

1. Der Kläger werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Beklagte € 5.005,54 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit der Zustellung dieses Schriftsatzes zu bezahlen.
2. Der Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] zwischen der Beklagten und den Klägern wird aufgehoben.
3. Hilfsweise:
Der Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] zwischen der Beklagten und den Klägern wird so angepasst, dass dieser sich ab Rechtskraft des Urteils am Alternativprodukt „Zuwachssparen“ mit 4 weiteren Jahren Laufzeit und einer Verzinsung von 3,75 % (p. a.) orientiert, bei jederzeitiger Verfügbarkeit über das Guthaben bis € 2.000,00 pro Monat durch die Kläger und ansonsten dreimonatiger Kündigungsfrist zu Gunsten der Kläger.
4. Höchst hilfsweise:
Die Vertragsanpassung des Scala-Sparvertrags Nr. [REDACTED] zwischen der Beklagten und den Klägern wird hinsichtlich der Höhe der Gesamtverzinsung - zusammengesetzt aus Grundverzinsung und Bonuszinsstaffel - ab Rechtskraft des Urteils an einen unter Berücksichtigung der vereinbarten Einzahlungszeit marktüblichen Zins gemäß § 313 BGB angepasst, der sich am gegenwärtigen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank orientiert.
5. Der Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] und Nr. [REDACTED] zwischen der Beklagten und den Klägern wird aufgehoben.
6. Hilfsweise:
Der Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] und Nr. [REDACTED] zwischen der Beklagten

und den Klägern, wird so angepasst, dass dieser sich ab Rechtskraft des Urteils am Alternativprodukt „Zuwachssparen“ mit 4 weiteren Jahren Laufzeit und einer Verzinsung von 3,75 % (p. a.) orientiert, bei jederzeitiger Verfügbarkeit über das Guthaben bis € 2.000,00 pro Monat durch die Kläger und ansonsten dreimonatiger Kündigungsfrist zu Gunsten der Kläger.

7. Höchst hilfsweise:

Die Vertragsanpassung des Scala-Sparvertrags Nr. [REDACTED] und Nr. [REDACTED] zwischen der Beklagten und dem Kläger wird hinsichtlich der Höhe der Gesamtverzinsung - zusammengesetzt aus Grundverzinsung und Bonuszinsstaffel - ab Rechtskraft des Urteils an einen unter Berücksichtigung der vereinbarten Einzahlungszeit marktüblichen Zins gemäß § 313 BGB angepasst, der sich am gegenwärtigen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank orientiert.

Die Beklagte meint,

die Klage sei bereits unzulässig, soweit die Kläger mit Klagantrag Ziffer 2 beantragten festzustellen, dass sie berechtigt seien, ihre monatlichen Sparraten auf 2.500,00 Euro zu erhöhen. Den Klägern fehle insoweit das erforderliche Feststellungsinteresse, da es ihnen ohne weiteres möglich sei zu beantragen, die Beklagte zu verurteilen, monatliche Sparraten in Höhe von 2.500,00 Euro anzunehmen, und somit einen konkret bezifferten Leistungsantrag zu stellen. Darüber hinaus hätten die Kläger nur zum Vertrag Nr. [REDACTED] eine Ratenänderung begehrt. Zu den übrigen Verträgen sei nicht vorgetragen, dass die Kläger Ratenänderungen beehrten oder überhaupt in der Lage wären, in weitere Verträge erhöhte Raten zu bezahlen.

Bezüglich Klaganträgen Ziffern 1 und 2 sei die Klage auch unbegründet. Eine Verpflichtung der Beklagten, dem Ratenänderungsbegehren der Kläger zuzustimmen, ergebe sich nicht aus dem von den Klägern vorgelegten Werbeflyer. Dieser stelle keine zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsbedingung dar und sei den Klägern nicht übergeben worden, sondern stamme vermutlich aus dem Fundus des Prozessbevollmächtigten der Kläger. Auch könne aus einer Aussage in einem Werbeflyer kein Anspruch hergeleitet werden, da werblichen Aussagen regelmäßig, wie auch hier, der Rechtsbindungswille fehle. Es handle sich allenfalls um eine „invitatio ad offerendum“. Die vereinbarten Vertragsbedingungen ergäben sich aus den Kontoeröffnungsanträgen, den im Sparkassenbuch abgedruckten Vertragsbedingungen, der in Bezug genommenen Anlage

zum Sparvertrag sowie den AGB und den Bedingungen für den Sparverkehr. Weitere Vertragsbedingungen seien nicht vereinbart worden. Im Hinblick auf eine Ratenänderung sei klar gewesen, dass eine Vereinbarung im Einzelfall getroffen werden müsse. Dies habe sich für die Kläger schon daraus ergeben, dass sie bei jeder Ratenänderung mit ihr eine schriftliche Vereinbarung hierüber getroffen hätten. Aus den Vertragsänderungsdokumentationen ergebe sich, dass die Zustimmung zu Ratenänderungsbegehren der Kläger unter dem Vorbehalt der Zustimmung der internen Kontrolle erfolgt sei. In Bezug auf Ratenänderungen seien die Vertragsänderungsformulare vom objektiven Empfängerhorizont so zu werten, dass sie dem Ratenänderungsbegehren zustimmen müsse. Von einer einseitigen Leistungsbestimmung durch die Kläger könne also keine Rede sein. Überdies ergebe sich auch aus dem Wortlaut des Werbeflyers gerade kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Kunden, da dort von einer Vereinbarung der Vertragsparteien die Rede sei, also eine Einigung der Vertragsparteien über die Ratenerhöhung vorausgesetzt werde. In ihrer Summe gäben die Elemente des Flyers in der Gesamtschau mit den Vertragsgrundlagen beim situationsadäquat aufmerksamen und informierten Durchschnittsverbraucher ausschließlich den Eindruck einer Einladung an den Kunden zu einem gesonderten Vertragsabschluss über eine Ratenänderung wieder.

Was den Antrag der Kläger auf Neuberechnung der Zinsen und Rechnungslegung angehe, sei dieser schon nicht hinreichend bestimmt. Der Antrag verweise auf unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Bezifferung des Klageantrags sei den Klägern ohne weiteres zumutbar. Zudem fehle ein Rechtsschutzbedürfnis, da die Kläger die Zinsberechnung selbst hätten überprüfen können, zumal die Beklagte Ziffer 2 langjährige Mitarbeiterin der LBS gewesen sei und das Produkt sogar selbst vertrieben habe.

Der Antrag sei auch unbegründet. Die Berechnungsparameter ergäben sich aus den Vertragsunterlagen, insbesondere aus der Anlage zum Sparvertrag und dem Preisaushang/Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Anlage zum Sparvertrag sei über den in den aktuellen Sparbüchern enthaltenen Aufklebern mit dem Verweis auf die Anlage zum Sparvertrag Vertragsbestandteil geworden. Die Aufkleber seien mit den Klägern gemeinsam ausgefüllt und eingeklebt worden, die Kläger hätten ihnen beim Einkleben zumindest schlüssig zugestimmt. In bereits entwerteten Sparbüchern sei auch kein anderer Aufkleber angebracht worden. Das so zwischen den Parteien vereinbarte Zinsanpassungsverfahren sei auch nicht etwa lückenhaft, da die Parteien eine nach den Grundsätzen des AGB-Rechtes nicht zu beanstandende Zinsanpassungsvereinbarung getroffen hätten. Die Vereinbarung gewährleiste das für den Kunden erforderliche Maß an Kalkulierbarkeit

möglicher Leistungsänderungen. Eine Vertragsauslegung sei daher nicht erforderlich.

Im Falle einer Vertragsauslegung könne jedoch die Rechtsprechung des BGH zur Vertragsauslegung bei Unwirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln nicht angewandt werden. Die dort entwickelten Grundsätze seien unter anderem für langfristige Sparverträge entwickelt worden, bei den Scala-Verträgen handle es sich aber nicht um langfristige Sparverträge in diesem Sinne. Auf Grund der dreimonatigen Kündigungsfrist für den Kunden, des im Vergleich zu den dem BGH vorgelegten Klauseln geringen Bonus und der fehlenden Laufzeitvereinbarung (da nur eine Einzahlungszeitraum vereinbart worden sei) sei von einer kurzfristigen Spareinlage auszugehen. Zudem seien die Klauseln, über die der BGH zu entscheiden gehabt habe, mit denen der Scala-Verträge nicht vergleichbar. Jedenfalls wären bei einer Vertragsauslegung die extreme, anhaltende und politisch beeinflusste Niedrigzinsphase und ihre Auswirkungen zu berücksichtigen, die dem BGH bei seinen Entscheidungen noch nicht bekannt gewesen sei.

Bei einer Vertragsauslegung sei grundsätzlich der zwischen den Parteien ohnehin vereinbarte Referenzzins zu Grund zu legen, weil er sich an Zinsen für vergleichbare Spareinlagen orientiere. Auch die vereinbarte Anpassungsschwelle von 0,10 Prozentpunkten sei im Falle einer Auslegung nicht zu beanstanden, weil dieser Wille der Parteien aus der tatsächlich abgeschlossenen Zinsanpassungsvereinbarung eindeutig hervorgehe. Würde aber die Vertragsauslegung dazu führen, dass das Verhältnis zwischen Grund- und Referenzzins nicht mehr wie bisher in absolutem Verhältnis konstant zu halten sei, sondern relativ, wäre die Heranziehung des bisher angewandten Referenzzinses nicht mehr sachgerecht. Durch die Änderung der Gestaltung der Marge von absolut in relativ ändere sich das gesamte Zinsgefüge. Hätten die Parteien eine relative Marge bezogen auf den Grundzins festgelegt, wäre das Produkt völlig anders konzipiert worden und in der Folge auch ein anderer Referenzzins vereinbart worden. Die Beklagte hätte bei Vereinbarung einer relativen Marge allenfalls einen Referenzzins vereinbart, der mit dem Bewertungszins nahezu übereinstimme. Denn nur dann ergebe sich für sie eine weitgehend konstante prozentuale Marge, die ihr zumindest ein Mindestmaß an Kalkulationssicherheit gebe. Bewertungszins sei derjenige Zins, mit dem der Sparvertrag gemäß Marktzinsmethode zur Berechnung der Marge in Prozent und in Euro bewertet werde.

Davon abgesehen würde jedoch auch eine Auslegung zur Anwendung einer absoluten Marge führen. Es sei davon auszugehen, dass die Parteien in Kenntnis der lang anhaltenden Niedrigzinsphase und ihrer Auswirkungen eine absolute Marge vereinbart hätten. Die Idee bei der absoluten und der relativen Marge sei, dass die Bank dem Kunden einen Zins bezahle, der unterhalb des

Die Kläger hätten zudem gegen ihre Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten verstoßen, da sie zu keinem Zeitpunkt Einwendungen hinsichtlich der Zinsberechnung erhoben hätten, obwohl nach Nummer 20 (1) g der AGB Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse etc. unverzüglich erhoben werden müssten. Die Zinsberechnungen seien den Klägern aus den jeweiligen Eintragungen in den Sparbüchern bekannt gewesen. Die Verletzung dieser Benachrichtigungspflicht begründe einen Schadensersatzanspruch, jedenfalls aber ein zu berücksichtigendes Mitverschulden. Im Fall ihrer Verpflichtung zu einer Neuberechnung stünden ihr auch Aufwendungsersatzansprüche zu, die sie den Forderungen der Kläger entgegenhalte.

Zudem rechne sie hilfsweise mit Gegenansprüche, nämlich einem Anspruch auf Zurückzahlung zu viel gezahlter Bonuszinsen auf.

Ansprüche auf vermeintlich zu gering entrichtete Grundzinsen seien darüber hinaus verjährt und verwirkt. Den Klägern seien die objektiven Umstände bekannt gewesen, auf die sie ihre vermeintlichen Erstattungsansprüche nach Neuberechnung stützten - nämlich die Verträge mit den Zinsanpassungsklauseln, die Zinsanpassung laut Eintrag im Sparbuch, Preisaushang und der Abdruck im Preis- und Leistungsverzeichnis. Damit hätten die Kläger Kenntnis der anspruchsbegründeten Tatsachen bereits unmittelbar nach Vertragsbeginn bzw. spätestens nach jeder einzelnen Zinsgutschrift gehabt.

In jedem Fall sei der Antrag der Kläger rechtsmissbräuchlich, wenn die Kläger die Sparbücher entsorgten oder entsorgen ließen und dann nach über zehn weiteren Jahren Rechnungslegung beantragten. Sie habe nicht damit rechnen müssen, dass ein solcher Anspruch noch geltend gemacht werde.

Zum Antrag der Kläger festzustellen, dass die Beklagte nicht zu einer ordentlichen Kündigung der Scala-Sparverträge vor Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt sei, meint die Beklagte, dass das erforderliche Feststellungsinteresse fehle. Sie habe gegenüber den Klägern keine Kündigung ausgesprochen oder auch nur angedroht. Eine zurechenbare Kündigungsandrohung lasse sich weder der Presseberichterstattung entnehmen noch dem Umstand, dass sie hinsichtlich des Kündigungsrechtes eine andere Rechtsauffassung vertrete als die Kläger.

Der Feststellungsantrag des Klägers sei überdies unbegründet.

Ein Kündigungsrecht der Beklagten ergebe sich schon aus § 488 Abs. 3 S. 1 BGB. Auf dieses habe sie auch nicht während der Laufzeit der Bonuszinsstaffel verzichtet. Schon aufgrund öffent-

lich-rechtlicher Vorgaben wie etwa § 6 Abs. 4 SparkassenG Ba.-Wü. sei es ihr verwehrt, auf gesetzliche Kündigungsrechte zu verzichten. Ebenso sei es immer Beschlusslage in ihren Gremien gewesen, dass auch angesichts der Bonuszinsstaffel wegen der Zinsänderungsrisiken auf gesetzliche Kündigungsrechte in keinem Fall verzichtet werde.

Der Beklagten stehe außerdem ein Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 2, Abs. 4 BGB zu. Es entspreche einhelliger Auffassung, dass ein veränderlicher Zinssatz im Sinne des § 489 Abs. 2 BGB auch dann vorliege, wenn er sich auf Grundlage einer Zinsanpassungsklausel jederzeit ändern könne. Bei den vorliegenden Scala-Sparverträgen setze sich der Zinssatz aus einem variablen Zinssatz und einem nach seiner Höhe zeitlich gestaffelten, aber in der jeweiligen Staffel festen Zinssatz zusammen. Welcher Zinssatz danach gezahlt werde, lasse sich im Vorhinein allerdings nicht bestimmen, weil der Gesamtzinssatz auf Grund seines variablen Elements selbst variabel sei und sich wegen dieses variablen Elements jederzeit ändern könne. Da ihr im Ergebnis aber jedenfalls das Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 1 HS 2 BGB zustehe, sei die zutreffende Einordnung des Vertragsverhältnisses nur von untergeordneter Bedeutung. Für beide Kündigungsrechte gelte nämlich zwingend die Unabdingbarkeit gemäß § 489 Abs. 4 Satz 1 BGB.

Eine teleologische Reduktion von § 489 Abs. 1 und 2 BGB verbiete sich von vornherein. Die §§ 488 - 490 BGB gälten bewusst auch für industrielle und gewerbliche Darlehensnehmer, die wirtschaftlich kalkulieren müssten. Es handle sich nicht um Vorschriften des Verbraucherschutzes. Zweck des § 489 Abs. 1, 2 BGB sei es, Kongruenz zwischen der Vertragsbindung des Schuldners des Darlehensvertrages gegenüber dem Zeitraum der Zinsbindung des Darlehensgebers herzustellen. Die Position des Darlehensnehmers (Beklagte) gegenüber dem Darlehensgeber (Kläger) solle gestärkt werden, da diesem nach dem Vortrag der Kläger ein einseitiges Ratenbestimmungsrecht zustehe. Hauptintention des Gesetzgebers sei es gewesen, dem Darlehensnehmer - unabhängig von der Frage, ob er Verbraucher sei - mit dem Kündigungsrecht ein Druckmittel an die Hand zu geben, um bei allgemein sinkenden Zinsen eine Zinsherabsetzung durchsetzen zu können. Der Umstand, dass bei Sparverträgen regelmäßig der Darlehensnehmer die Zinsen festlege, führe - entgegen erstem Anschein - nicht dazu, dass sich hier die klassischen Interessen- und Machtverhältnisse von Darlehensgeber und Darlehensnehmer verkehrt hätten und die Schutzpositionen vertauscht seien, insbesondere weil auch weitere Konditionen wie etwa Ratendauer, Ratenhöhe oder Aussetzungsmöglichkeiten nicht vorgegeben, sondern individuell verhandelt worden seien. Ohne dass ihr nach der Festlegung des Sparplans und dem Abschluss des Sparvertrags noch ein Zinsbestimmungsrecht zukäme, gegen das der Sparer abzusichern wäre, trage sie mit Sparprogrammen, wie etwa dem Scala-Sparvertrag, ein erhebliches Zinsänderungsrisiko. Während der Sparer durch Kombination von variablem Zins und fe-

stem Zins über den variablen Zinssatz stets an der Veränderung des Zinsniveaus partizipiere und so einem nur mäßigen Zinsänderungsrisiko unterliege, sei sie als Darlehensnehmerin durch die Zinsstruktur erheblichen Zinsveränderungsrisiken ausgesetzt, weshalb die Kreditinstitute der durch § 489 BGB gewährten Schutzpositionen bedürften. Für eine teleologische Reduktion des § 489 BGB sei deshalb kein Bedarf zu erkennen. Unabhängig davon dürfe die Justiz nicht durch eine teleologische Reduktion in die Vertragsfreiheit bzw. in die gesetzlichen Vorgaben der Kündigungsrechte der §§ 488 - 490 BGB eingreifen, die nach der vom Gesetzgeber gewollten Gesetzssystematik und auch Gesetzesbegründung ausdrücklich allen Darlehensnehmern und nicht nur Verbrauchern zustünden. Nicht zuletzt sei die dreimonatige Kündigungsfrist eine unabdingbare Voraussetzung zur aufsichtsrechtlichen Qualifizierung als Spareinlage nach § 21 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 RechKredV.

Im übrigen könnten Dauerschuldverhältnisse grundsätzlich ordentlich gekündigt werden. Aus § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB sei der Rechtsgedanke zu entnehmen, dass ein Darlehensgeber über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus keine rechtlich geschützte Erwartung darauf habe, zu den bei Vertragsschluss festgelegten Konditionen den Darlehensvertrag weiter zu führen. Auch im Hinblick darauf, könne sie mit einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsschluss den Sparvertrag kündigen.

Die Beklagte könne auch aus wichtigem Grund kündigen. Der Umstand, dass hier infolge der unbeschränkten Laufzeit und der hohen Dynamisierung von Seiten der Kläger ein Andienungsrecht bestehe, bei einer gleichzeitigen Effektivverzinsung weit über dem aktuellen Zinsniveau, begründe die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages für sie. Die Einlagenhöhe könne bei den Scala-Sparverträgen in ihrer Gesamtheit etliche Millionen Euro bei einer Effektivverzinsung weit über dem aktuellen Zinsniveau (im Vergleich zum EZB-Leitzinssatz von derzeit 0,05 %) erreichen. Dies könne auch im Hinblick auf die Laufzeit der Bonuszinsstaffel nicht gegenfinanziert werden. Die Durchführung des Vertrages würde die Beklagte empfindlich schädigen, und ihre öffentlich-rechtlich geprägte Aufgabenerfüllung gefährden. Zudem sei die historische Dimension der aktuellen Niedrigzinsphase zu berücksichtigen.

Zur Begründung ihrer Widerklagen trägt die Beklagte folgendes vor:

Sie habe einen Anspruch gegen die Kläger auf Zurückzahlung zu viel gezahlter Bonuszinsen in Höhe von 5.005,54 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Bei dem Scala-Sparvertrag zwischen den

Parteien beginne die Verzinsung des Guthabens mit dem Bonuszins ausweislich der in den Sparkassenbüchern eingeklebten Vertragsbedingungen erst mit der Einzahlung der jeweiligen Rate, denn es heie unter Ziffer 3 zum Bonuszinssatz (Zusatzverzinsung) „im Einzahlungsjahr“ und nicht „ab dem ersten Einzahlungsjahr“. Fr jede Rate habe daher eine gesonderte Zinsstaffelberechnung zu erfolgen. Neben dem insofern eindeutigen Wortlaut werde dieses Ergebnis auch durch den Sinn und Zweck der Regelung getragen. Einzahlungen, die der Beklagten lange Zeit zur Verfgung stnden, sollten belohnt werden, weil fr den Darlehensnehmer (die Beklagte) dadurch eine langfristige Planung und ein Arbeiten mit solchen Geldern ermglicht werde. Fr die Vertragsparteien habe es hingegen keinen Sinn, Kunden, wie etwa die Klger fr Einzahlungen durch hohe Zinsen zu belohnen, die zeitlich lange nach der ersten Einzahlung datierten und teilweise sogar erst in jngerer Zeit erfolgt seien.

Des Weiteren habe die Beklagte einen Anspruch auf Befreiung von ihrer Verpflichtung aus den im Streit stehenden Sparvertrgen, die sie ohne Verletzung der Offenbarungspflicht der Klger nicht eingegangen wre. Es bestehe ein Anspruch auf Vertragsaufhebung mit Wirkung ex tunc wegen Verschuldens der Klger bei den Vertragsverhandlungen. Der Sparvertrag sei von den Klgern als Ersatz fr ein Tagesgeldkonto missbraucht worden. Aus den Kontoverlufen werde deutlich, dass die Klger den Missbrauch als Zahlungsverkehrskonto von Anfang an beabsichtigt htten, was sie der Beklagten nicht offen gelegt htten. Ein Sparvertrag, der als Zahlungsverkehrskonto missbraucht werde, habe von der Beklagten nicht abgeschlossen werden drfen und wre von ihr auch nicht abgeschlossen worden, da dies Ziffer 1 der Bedingungen fr den Sparverkehr, wonach Spareinlagen der Ansammlung oder Anlage von Vermgen dienen, nicht aber dem Geschftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr, massiv widerspreche. Auch sei das Verhalten der Klger als rechtsmissbruchlich zu beurteilen. Die Klger wrden nun die politisch beeinflusste, dauerhafte Niedrigzinsphase im ausschlielichen Profitinteresse entgegen der ursprnglichen Vereinbarung ausnutzen und entgegen ihrer bisherigen bung Raten bis zu 2.500,00 € ansparen wollen. Es stelle eine unzulssige Rechtsausbung dar, wenn die Klger den Sparvertrag zunchst als Zahlungsverkehrskonto ber einen Zeitraum von weit ber zehn Jahren missbrauchten und dann auf Fortfhrung des nicht den aktuellen Zinskonditionen angepassten Vertrags und sogar noch auf eine Ratenerhhung bestnden. Den Klgern sei klar bewusst gewesen, dass die Beklagte lediglich auf Grund der damals aktuellen Zinssituation im Jahr 1995 ein solches Angebot habe abgeben knnen, dieses Angebot aber nicht weiter bestehen knne, wenn so ein extremes Missverhltnis eintrete, wie es seit 2008/2009 der Fall sei. Mit den Grundstzen von Treu und Glauben unvereinbar sei das Verhalten der Klger auch deshalb, da sie wssten, dass die Ratenerhhungen der Beklagten schlechthin unzumutbar seien, weil sie dadurch in wirtschaftliche

Schwierigkeiten gerate.

Ein Anspruch auf Vertragsaufhebung habe die Beklagte auch deshalb, weil das geschilderte Verhalten der Kläger sowohl gegen die zugrunde liegenden Sparbedingungen verstoße als auch gegen die Geschäftsgrundlage der Sparverträge. Die Kläger hätten die im Streit stehenden Sparkonten nicht abgeschlossen, um langfristig Vermögen anzusammeln oder anzusparen, sondern nur, um über attraktiv verzinste Tagesgeld- und Zahlungsverkehrskonten zu verfügen. Bei den Verträgen Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED] und Nr. [REDACTED] hätten die Kläger seit Eröffnung der Sparkonten zwischen 85 % und 70 % der eingezahlten Sparraten nach immer wiederkehrenden Perioden abgehoben. Die Kläger hätten durch ihre zahlreichen Verfügungen die dreijährige Ansparphase bis zum Beginn der Bonuszinsstaffel kaum je erreicht. Dabei handle es sich um *Vorsorge*sparverträge mit langfristigem Sparcharakter, weshalb sich in den Sparbedingungen auch eine Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung befinde. Ebenso wäre keine 25-jährige Bonuszinsstaffel vereinbart worden, wenn der Vertrag keinen 25-jährigen Sparcharakter hätte. Die Verträge seien von den Klägern aber als Ersatz für ein verzinste Tagesgeldkonto missbraucht worden. Da die Kläger gegen die im öffentlichen Interesse erlassene Vorschrift des § 21 RechKredV verstießen, sei die Fortführung der Verträge damit auf jeden Fall gesetzlich unzulässig.

Zu ihren hilfswisen Widerklagen Ziffern 3 und 6 sowie Ziffer 4 und 7 trägt die Beklagte vor, dass eine schwerwiegende Störung des Äquivalenzverhältnisses durch unvorhersehbare Ereignisse in Folge der Finanzmarktkrise 2008 und die daraus resultierende (politisch beeinflusste) dauerhafte Niedrigzinsphase vorliege. Die aktuelle Zinssituation sei nicht als natürlicher Vorgang, dass Marktzinsen einer Veränderung unterworfen seien, zu betrachten. Sie sei weder mit punktuellen Ereignissen wie einem Börsen-Crash oder einer Ölkrise vergleichbar. Sie dauere mit nunmehr rund 6 Jahren entschieden länger an und sei kein Ergebnis einer wirtschaftlichen Zinsentwicklung über den Markt, sondern Ergebnis gravierender, marktfremder und nicht voraussehbarer Interventionen der EZB. Der Beklagten sei es nicht mehr zumutbar, am Vertrag zu den bestehenden Konditionen festzuhalten. Grund hierfür sei das Behaupten eines - infolge der unbeschränkten Laufzeit und der hohen Dynamisierung von Seiten der Klägerin - Andienungsrechts in unverhältnismäßiger Höhe, bei einer gleichzeitigen Effektivverzinsung weit über dem aktuellen Zinsniveau gemäß dem EZB-Leitzinssatz von aktuell nur 0,05 % unter bewusster Ausnutzung des (im Verhältnis zum EZB-Leitzins geradezu wucherischen und sittenwidrigen) Zinsanspruchs, der eine Verzinsung von ca. 6.000 % über dem aktuellen Zinsniveau des EZB im ausschließlichen Maximierungsinteresse der Kläger vorsehe. Bei Abschluss des Vertrages seien die Parteien davon ausgegangen, dass eine normale

Zinsentwicklung, wie sie die letzten 50 Jahre stattgefunden habe, auch in der Zukunft erfolgen werde. Geschäftsgrundlage sei ein funktionierender Markt mit marktgerechten Zinsen gewesen, nicht, dass die Zinssituation das reine Ergebnis von dirigistischen Zentralbankinterventionen in der Geldpolitik und im Zinsbereich sei. Alle Erkenntnisse, die sie bei Konzeptionierung der Sparverträge in den 1990er Jahren und die Vertragsparteien bei Abschluss der streitgegenständlichen Verträge hätten haben können, sei die Erfahrung, dass Leitzinsen auch in kritischen wirtschaftlichen Phasen nie unter 2,5 % sinken. Ein Leitzins, der seit 2009 ununterbrochen unter 2 % und seit September 2014 nahe Null liege, sei eine keineswegs vorhersehbare Entwicklung. Das konkret zustande gekommene Zinsniveau, das ausschließlich Ergebnis von Zentralbankinterventionen sei, sei daher nicht ihrer Risikosphäre zuzuordnen. Der Grundzins berücksichtige das eingesetzte Zinsrisiko nicht. Der Darlehenszins sei aktuell niedriger als der Einlagenzins, zu dem der Bonuszins z.B. ab dem 11. Einzahlungsjahr mit 2,25 % verpflichtet würde. Der Aufwand des Bankgeschäfts könne somit nicht finanziert werden. Dies mache den Bonuszins unzumutbar. Für die Unzumutbarkeit, an dem Dauerschuldverhältnis festgehalten zu werden, bedürfe es nicht notwendigerweise eine existenzgefährdende Auswirkung des Vertrages auf die Beklagte. Unzumutbar und wirtschaftlich folgeschwer sei es aber, wenn ein Kreditinstitut höhere Einlagenzinsen zahlen müsse, als es Kreditzinsen erhalte. Auch der Missbrauch des Sparkontos als Ersatz für ein Tagesgeldkonto begründe die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags zu den aktuellen Konditionen für die Beklagte. Die Beklagte hätte im übrigen den in den Jahren 1993 - 2005 angebotenen Vertrag in Bezug auf die angebotenen Zinskonditionen auch deshalb anders kalkuliert, wenn sie gewusst hätte, dass ihr ein Kündigungsrecht als Korrektiv nicht zustehen sollte. Die Verträge seien daher im Ergebnis jedenfalls an einen marktüblichen Zins anzupassen.

Die Widerklaganträge Ziffer 3 und 6 entsprächen dem Alternativangebot, das die Beklagte ihren Kunden als Vertragsanpassung unterbreitet habe. Den höchst hilfweise erhobenen Widerklaganträge Ziff. 4 und 7 stütze die Beklagte auf die vorgenannten Gründe, stelle aber die Vertragsanpassung in das Ermessen des Gerichts.

Die Kläger beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Sie behaupten,

Schadensersatzansprüche bestünden nicht, da sie sich vertragskonform verhalten und sie sich insbesondere mit ihren Ein- und Auszahlungen in dem Rahmen bewegt hätten, den das Scala-Sparmodell dafür vorgesehen habe. Höchst vorsorglich werde die Einrede der Verjährung gegen sämtliche Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche erhoben.

Im Übrigen seien die anzustellenden rechtlichen Erwägungen quasi identisch mit den Rechtsausführungen, die der Klägervertreter im Verfahren 4 O 273/13 vorgetragen habe, auf die der Einfachheit halber verwiesen werde.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen Bezug genommen auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 12.11.2014 (Blatt 292 ff. d.A.) und vom 13.07.2015 (Blatt 602 ff. d.A.).

Das Gericht hat die Akten des Landgerichts Ulm zu den Verfahren 4 O 379/13, 4 O 273/13 und 4 O 159/14 zu Informationszwecken beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die Klage der Kläger ist zulässig und begründet (A.).

Hingegen hat die Beklagte mit ihrer Widerklage keinen Erfolg (B.).

A. Klage

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

Soweit Tenor und Klagantrag in der Formulierung voneinander abweichen, handelt es sich lediglich um sprachliche Korrekturen zur besseren Verständlichkeit bzw. Klarstellung. Insbesondere wurden in Ziffer 3. und 4 die Daten zu den Vertragsbeginnen bzw. zum Ablauf der Einzahlungszeit wegen offensichtlicher Unrichtigkeit korrigiert.

1.

Das für die Zulässigkeit der Feststellungsklagen gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse der Kläger liegt vor.

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ein solches, über ein allgemeines Klärungsinteresse hinausgehendes Feststellungsinteresse besteht grundsätzlich, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt, und wenn das erstrebte Urteil in Folge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Ge-

fahr zu beseitigen (BGH, Urteil vom 10.10.1991, AZ: IX ZR 38/91 zitiert nach juris, Rn.14; Urteil vom 13.01.2010, AZ: VIII ZR 351/08, zitiert nach juris, Rn 12).

Ein solch schutzwürdiges Interesse des Klägers an einer Feststellung liegt sowohl für den Antrag auf Feststellung der Möglichkeit der jederzeitigen Abänderung der Sparrate auf Verlangen der Kläger (a.), als auch für den Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens eines ordentlichen Kündigungsrechtes der Beklagten (b.) vor.

a.

Soweit die Kläger Feststellung begehren, dass die Beklagte auf ihr Verlangen jederzeit die Erhöhung der Sparrate auf maximal 2.500,00 Euro bzw. Senkung auf mindestens 25,00 Euro auszuführen hat, liegt das Feststellungsinteresse auf der Hand, weil die Beklagte ein solches Abänderungsrecht der Kläger für alle streitgegenständlichen Verträge bestreitet und dementsprechend die von den Klägern am 14.11.2013 zum Vertrag Nr. [REDACTED] beantragte Erhöhung der Sparrate von [REDACTED],00 Euro auf [REDACTED],00 Euro verweigert.

Dass die Kläger bzgl. der anderen vier Verträge bislang keine Ratenerhöhung begehrt haben, spielt auf diesem Hintergrund keine Rolle.

Entgegen der Auffassung der Beklagten entfällt das Feststellungsinteresse nicht wegen besserer Rechtsschutzmöglichkeit (vgl. dazu Zöller-Greger, ZPO, 30. Aufl., § 256 Rn. 7 a). Mit einer Leistungsklage auf Verurteilung der Beklagten zur Annahme einer bestimmten bezifferten monatlichen Sparrate würde gerade nicht rechtskräftig geklärt, ob die Kläger jederzeit und wiederholt die Sparrate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro beliebig erhöhen oder senken können. Die Rechtskraft der Feststellungsklage reicht somit weiter als die einer Leistungsklage auf Verurteilung der Beklagten zur Annahme einer bestimmten erhöhten oder abgesenkten Sparrate.

b.

Auch soweit die Kläger die Feststellung begehren, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, ihre Scala-Sparverträge vor Ablauf der 25-jährigen Rateneinzahlungszeit ordentlich zu kündigen, ist das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Die Beklagte berührt sich außergerichtlich und gerichtlich eines ordentlichen gesetzlichen Kündigungsrechts, weshalb die Kläger ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Kündigungsfrage haben. Auf dem Hintergrund, dass die Beklagte unstreitig die Scala-Verträge nicht fortführen will, kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte

gegenüber den Klägern konkret die Kündigung ausgesprochen oder bereits angedroht hat.

Außergerichtlich hat die Beklagte in dem auch an die Kläger gerichteten Rundschreiben vom September 2013 (Anlage K19, Bl. 385 d.A.) mitgeteilt, es sei ihr wegen des Niedrigzinsniveaus nicht mehr möglich, den Scala-Vertrag fortzuführen. In der dem Schreiben beigefügten „Kundeninformation zu S-Scala“ wurde darauf hingewiesen, dass für die Verträge ein dreimonatiges Kündigungsrecht gelte, was voneinander unabhängige Rechtseinschätzungen bestätigten; sie habe sich entschieden, Alternativangebote anzubieten und bitte um Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs mit dem Kundenberater. Durch diese Äußerungen sind erhebliche Unsicherheiten über den Fortbestand der Scala-Verträge entstanden, über die auch in der Presse berichtet wurde.

Für ihre künftigen finanziellen Dispositionen müssen die Kläger aber Klarheit über den Fortbestand der Verträge haben. Da seit der Mitteilung der Beklagten vom September 2013, von dem sich die Beklagte nicht distanziert hat, eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch die Beklagte vor Ablauf der Rateneinzahlungszeit im Raum steht und die Beklagte auf die Geltendmachung ihres Kündigungsrechts bislang auch nicht verbindlich verzichtet hat, haben die Kläger ein berechtigtes Interesse daran, gerichtlich das Bestehen eines ordentlichen Kündigungsrechts vor Ablauf der Rateneinzahlungszeit klären zu lassen. Ein Zuwarten darauf, ob die Beklagte eine ordentliche Kündigung aussprechen wird, ist den Klägern mit Blick auf zukünftige finanzielle Entscheidungen nicht zumutbar.

Zwar hat die Beklagte, wie sie betont, bislang keinen Scala-Vertrag ordentlich gekündigt, und sie beteuert, dies aus heutiger Sicht auch nicht zu beabsichtigen. Dies beseitigt jedoch nicht das Feststellungsinteresse der Kläger. Die Beklagte geht vom Bestehen eines ordentlichen Kündigungsrechts aus und schließt auch eine Kündigungserklärung vor Ablauf der bestimmten Einzahlungszeit nicht grundsätzlich aus. Die Kläger können also nicht sicher davon ausgehen, dass ihre Verträge vor Ablauf der Einzahlungszeit nicht gekündigt werden. Wie sich aus vorliegendem Verfahren, insbesondere aus der Widerklage, ergibt, besteht nach wie vor die konkrete Gefahr eines (nach Ansicht der Beklagten möglichen) Kündigungsausspruchs, weil sich die Beklagte von dem ursprünglichen Vertrag lösen, ihn aufheben oder hilfsweise abändern will. Über den Fortbestand der ursprünglich geschlossenen Verträge besteht also nach wie vor in allen denkbaren Richtungen, auch in Bezug auf ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten vor Ablauf der 25-jährigen Rateneinzahlungszeit, Unsicherheit.

2. .

Mit Klagantrag Ziffer 3 und 4 verlangen die Kläger zunächst Auskunft und Rechnungslegung über den seit Vertragsschluss angefallenen Vertragszins (1. Stufe), sowie ggf. Gutschrift bislang zu wenig gutgeschriebener Zinsen (2. Stufe).

Es handelt sich dabei um eine gem. § 254 ZPO zulässige Stufenklage.

Mit vorliegendem Urteil wird insoweit als Teilurteil über die Auskunftsstufe entschieden.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für Klagantrag Ziffer 3 liegt vor.

a.

Die Kläger sind der Auffassung, dass die Beklagte den Vertragszins bislang nicht korrekt berechnet hat, weshalb eine Neuberechnung erforderlich sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann von den Klägern nicht verlangt werden, den Zins selbst zu berechnen. Hierzu fehlt ihnen das erforderliche Datenmaterial und das computergestützte Berechnungsprogramm. Den Sparbüchern kann nicht bzw. nicht ohne erheblichen Aufwand die Entwicklung des Referenzzinses entnommen werden. Selbst wenn Rückrechnungen aus den Zinsgutschriften möglich wären, wäre dies allenfalls mit einem Computerprogramm zu bewerkstelligen, über das die Kläger - im Gegensatz zur Beklagten, die vertraglich zur Zinsberechnung verpflichtet ist - nicht verfügen.

Auf diesem Hintergrund kommt es auf die eidesstattliche Versicherung der Kläger, nicht mehr über alle Sparbücher zu verfügen, nicht an.

b.

Der Antrag ist in der Formulierung vom 17.03.2015 auch hinreichend bestimmt gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Unbestimmte Rechtsbegriffe enthält der zuletzt gestellte Antrag nicht mehr.

Da mit der Neuformulierung des Antrags der Streitgegenstand nicht geändert wurde, liegt kein Fall einer Klagänderung vor.

II. Begründetheit

Die Klage ist vollumfänglich begründet, soweit über die entschieden wird.

Die Kläger haben Anspruch auf Erhöhung ihrer Sparrate im Vertrag Nr. [REDACTED] von [REDACTED],00 Euro auf [REDACTED],00 Euro rückwirkend seit 01.12.2013 sowie auf Feststellung, dass sie bei sämtlichen streitgegenständlichen Verträgen jederzeit die Erhöhung und Absenkung der Sparrate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro verlangen können. Die Ansprüche ergeben sich aus den vereinbarten S-Scala-Verträgen (1.).

Des Weiteren können sie von der Beklagten Neuberechnung der Zinsen wie beantragt und Rechnungslegung hierüber verlangen. Die erforderliche ergänzende Vertragsauslegung ergibt, dass die Zinsen bislang nicht vertragsgemäß berechnet worden sind, weil ein relatives Verhältnis von Grund- zu Referenzzins zu wahren ist, der Abstand zwischen Grund- und Referenzzins tatsächlich aber absolut in Prozentpunkten konstant gehalten worden ist (2.).

Die Klage auf Feststellung, dass die Beklagte den Vertrag nicht vor Ablauf der 25-jährigen Sparrateneinzahlungszeit ordentlich kündigen kann, ist ebenfalls begründet (3.). Der Beklagten steht bis zum Ablauf dieser Einzahlungszeit weder ein vertragliches noch ein gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht zu.

1.

Die Klage ist begründet, soweit die Kläger für den Vertrag Nr. [REDACTED] ab 01.12.2013 die Erhöhung ihrer monatlichen Sparrate von [REDACTED],00 Euro auf [REDACTED],00 Euro verlangen und die Feststellung begehren, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf ihr Verlangen eine jederzeitige Erhöhung oder Senkung der monatlichen Sparrate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro bezüglich sämtlicher streitgegenständlicher Scala-Verträge auszuführen.

Die Parteien haben am 26.11.1996, 12.03.2001 und 14.03.2001 unstreitig fünf S-Scala-Verträge abgeschlossen. Dabei handelt es sich nach Auffassung beider Parteien um Ratensparverträge

auf ein Sparbuch. Mit der Vereinbarung eines S-Scala-Vertrags haben die Parteien eine flexible Sparrate vereinbart, die der Sparer in der Höhe jederzeit nach seinem Wunsch zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro abändern kann, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Beklagten bedarf.

a) Ob die Parteien eine Abänderbarkeit der Sparrate vereinbart haben, lässt sich den schriftlichen Unterlagen, die unstreitig Vertragsdokumente geworden sind, nicht entnehmen. Es ist daher durch Auslegung des Begriffs S-Scala zu ermitteln, ob die Parteien sich mit der bloßen Vereinbarung, einen S-Scala-Vertrag abzuschließen, auch über eine Ratenerhöhungs- oder absenkungsmöglichkeit des Sparers geeinigt haben.

Aus dem von der Klägerin unterzeichneten Formular zur Eröffnung eines Sparkontos ergibt sich lediglich die Zusatzvereinbarung „Vorsorgesparen S-Scala (84)“. Was darunter zu verstehen ist, wird in dem Formular nicht näher erläutert. Gleiches gilt für die Kontoverträge vom 12. und 14.03.2001. Aus den in den Formularen in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den geltenden Bedingungen für den Sparverkehr ergeben sich gleichfalls keine weiteren Hinweise auf den Inhalt des Begriffs S-Scala.

Einzig der mit Vorsorgesparen S-Scala überschriebene Aufkleber, der bestimmungsgemäß in die Sparbücher eingeklebt wird, enthält weitere Erläuterungen zum Vorsorgesparen S-Scala. Zwischen den Parteien ist allerdings streitig, welcher Aufkleber Vertragsbestandteil wurde. Hierauf kommt es aber nicht an, weil die Aufkleber keine Regelungen zur Abänderbarkeit der Sparrate enthalten.

b) Zur Beantwortung der Frage, was die Parteien gemeint haben, als sie einen S-Scala-Vertrag vereinbart haben, ist neben den Vertragsdokumenten auch der Inhalt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Werbeflyers heranzuziehen. Auf diesen haben sich nämlich die Parteien bei Abgabe des Vertragsangebots und der -annahme konkludent bezogen, so dass er Gegenstand ihrer Willenserklärungen wurde.

Ab Mitte der 90er-Jahre hat die Beklagte ihren Kunden sogenannte „Vorsorgesparen-S-Scala“-Verträge angeboten und mittels Flyer beworben. Der jeweils gültige Werbeflyer beschreibt das von der Beklagten entworfene Vertragsmodell. Als Werbematerial wurde der Flyer ohne gesonderte Vereinbarung grundsätzlich kein Vertragsdokument. Wie die Beklagte zutreffend betont, stellen Werbeaussagen letztlich nur eine invitatio ad offerendum dar. Sollen solche Aussagen Vertrags-

inhalt werden, müssen die Parteien dies vereinbaren. Kommt allerdings ein Kunde zur Beklagten mit dem Wunsch, einen S-Scala-Vertrag abzuschließen zu wollen, und nimmt die Beklagte dieses Angebot an, ohne dass die Parteien über einzelne vertragliche Regelungen gesprochen haben, hat der Kunde die der Beklagten bekannte Werbeaussage zur Grundlage seines Angebots gemacht. Durch die Angebotsannahme werden sodann die im Werbeflyer genannten Regelungen zu Vertragsregelungen.

Davon ist auch in vorliegendem Fall auszugehen.

Wie den Vertragsdokumenten zu entnehmen ist, haben die Parteien keine individuellen Regelungen darüber getroffen, wie der S-Scala-Vertrag ausgestaltet sein soll. Dies wird auch nicht von den Parteien behauptet. Das Angebot auf Abschluss eines S-Scala-Vertrages konnte sich aus objektiver Empfängersicht daher nur auf das von der Beklagten definierte und beworbene Sparprodukt beziehen. Der Beklagten musste klar sein, dass die Kläger mit S-Scala das meinen, was nach der Werbung der Beklagten als S-Scala-Vertrag zu verstehen war. Der Begriff als solcher hatte keine andere Bedeutung, auch war nichts anderes auf dem Markt, was damit hätte gemeint sein können. Mit der Bezugnahme auf das Produkt der Beklagten S-Scala haben die Parteien somit konkludent die Werbeaussagen zum Bestandteil ihrer Willenserklärungen gemacht.

Dabei spielt es keine Rolle, ob den Klägern bei Vertragsabschluss ein Flyer vorgelegen bzw. sie von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben. Es genügt, dass sie sich auf das von der Beklagten angebotene und beworbene Produkt bezogen haben.

c) Die Vertragsauslegung führt zu dem Ergebnis, dass die Kläger jederzeit auf ihr Verlangen die Sparrate auf maximal 2.500,00 € erhöhen oder auf minimal 25,00 € absenken können. Daher war auch ihr Erhöhungsverlangen vom 14.11.2013 berechtigt, weshalb die Beklagte verpflichtet ist, die monatliche Sparrate des Vertrages Nr. [REDACTED] rückwirkend ab dem 01.12.2013 von [REDACTED],00 € auf [REDACTED],00 € zu erhöhen.

Verträge sind gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dies erfordern. Maßgebend für die Reichweite einer vertraglichen Verpflichtung ist nach §§ 133, 157 BGB der wirkliche Wille der Vertragsparteien, zu dessen Auslegung neben dem Inhalt der Vertragserklärungen auch die beiderseits bekannten Umstände, insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung, ihr Zweck und die Interessenlage der

Vertragsparteien heranzuziehen sind (Palandt-Ellenberger, BGB, 74. Aufl. 2015, § 133 Rn. 7 ff.; Münchener Kommentar-Busche, BGB, 2012, § 133 Rn. 54 ff.). Dabei geht es vorliegend nicht um eine ergänzende Vertragsauslegung zur Schließung einer Vertragslücke, sondern um Auslegung des Begriffs S-Scala, den die Parteien ausdrücklich im Formular zur Eröffnung eines Sparkontos vereinbart haben. Was die Parteien mit der Vereinbarung eines S-Scala-Vertrags gemeint haben, ist anhand der Vertragsdokumente, hier auch des Werbeflyers, zu erforschen.

Die entscheidende Passage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom 26.11.1996 gültigen Flyers, Version 1.10.1995 (Anlage K1, Bl. 11 f. d.A), die im Übrigen kaum von den anderen Flyerversionen abweicht, lautet:

„Sie möchten Ihre Sparrate ändern können?

Selbstverständlich

können Sie das - so oft Sie wollen!

Vereinbaren Sie einfach die neue Rate mit ihrem Geldberater.

Erhöhungen sind dabei bis zu 5.000,00 DM möglich.

Ratensenkungen sind bis zur Mindestrate von 50,00 DM möglich.“

In dem Flyer Version 05/99, der zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse aus dem Jahr 2001 Gültigkeit hatte, taucht das Wort vereinbaren nicht auf. Dort heißt es:

„Sie können Ihre Sparrate ändern!

Sie können schon mit einer Sparrate von 50 DM beginnen. Erhöhungen sind dabei bis zu 5000 DM möglich.

Ratensenkungen sind bis zur Mindestrate möglich.“

Diese und die weiteren, im Fettdruck hervorgehobenen Aussagen (Flyer Version 01.10.1995: „Sie möchten selber entscheiden wie lange Sie sparen? Geht in Ordnung“, „Sie möchten eine angemessene Verzinsung? Bekommen Sie!“, „Sie möchten nur kleine Sparraten? Kein Problem!“, „Sie möchten über einen Teil Ihres Gesparten verfügen? Warum nicht?“; Flyer Version 05/99: „Sie entscheiden selbst, wie lange Sie sparen!“, „Sie haben die Möglichkeit über einen Teil ihres Gesparten zu verfügen!“) suggerieren große Gestaltungsfreiheit des Sparerers. Laut Flyer Version 01.10.1995 geht es beim S-Scala-Vertrag um „Flexibles Sparen - entsprechend Ihren individuellen Wünschen“, um eine „flexible Sparmöglichkeit, die Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen angepasst werden kann“ - also um einen Vertrag, der sich durch dem Sparer eingeräumte hohe Flexibilität in einer Vielzahl von Bereichen auszeichnet. Gleiche Aussagen finden sich im Flyer Version 05/99, wonach sich

das Vorsorgensparen S-Scala „ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen“ anpasst. Gerade die Aussage, dass die Sparrmöglichkeit den Wünschen des Sparers angepasst werden kann und eine Änderung der Sparrate selbstverständlich möglich ist, lässt keine Zweifel daran aufkommen, dass eine Anpassung der Sparrate einfach zwischen 50,00 DM und 5.000,00 DM bzw. 25,00 € und 2.500,00 € möglich ist. Der Wortlaut ist eindeutig. Maßstab sollen nach dem Kern der Aussage nur die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse des Sparers, nicht die Interessen der Bank sein.

Zwar heißt es, dass eine Änderung möglich ist, und im Flyer Version 01.10.1995 zusätzlich, dass die neue Rate mit dem Berater einfach zu vereinbaren ist. Die Auffassung der Beklagten, es handle sich dabei um einen Zustimmungsvorbehalt ihrerseits, überzeugt jedoch nicht. Aus dem Kontext der Flyer heraus ist dieses „möglich“ und „vereinbaren“ nicht im rechtstechnischen Sinne einer Vereinbarung durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu verstehen. Dies würde bedeuten, dass der Sparer gegenüber dem Berater eine Ratenänderung anbieten muss und dieser sodann prüft, ob das Angebot angenommen wird. Damit würde es sich gerade nicht um eine *selbstverständliche* und *einfache* Ratenänderung handeln, sondern um einen formalen Vorgang, bei dem ein Antrag gestellt und - mit offenem Ergebnis - geprüft werden muss. Der maßgebliche objektive Empfänger geht im Zusammenhang mit der beworbenen Flexibilität vielmehr davon aus, dass er einfach seinen Änderungswunsch äußert und die Beklagte diesen umsetzt. Mit einer Ablehnung des Änderungswunschs - aus welchen Gründen auch? - rechnet der Leser des Flyers nicht. Sollte, wie die Beklagte meint, eine Ratenänderung eine vertragliche Vereinbarung voraussetzen, wäre davon auszugehen, dass die Beklagte ihre Zustimmung zu späteren Ratenänderungswünschen der Kunden bereits bei Vertragsschluss erklärt hat. Denn die Möglichkeit der Ratenänderung wird als eines der wesentlichen Merkmale des Scala-Vertrages hervorgehoben. Dies würde keinen Sinn ergeben, wenn die Aussage so zu verstehen wäre, wie die Beklagte es behauptet. Sie hätte nämlich keinen eigenständigen Gehalt, da die Höhe einer Sparrate immer auch nachträglich durch eine Vereinbarung der Parteien abgeändert werden kann.

Dass im Formular zur Eröffnung des Sparkontos bzw. in den Kontoverträgen (und auch in den vorgelegten Aufklebern in den Sparbüchern) monatliche Raten beziffert wurden, bedeutet nicht, dass die Parteien vorliegend abweichende Vereinbarungen getroffen hätten. Dafür bestand kein Grund, und es widerspräche der beworbenen Flexibilität. Die Eintragung ist nicht anders zu verstehen, als dass die Kläger die Verträge mit einer bestimmten anfänglichen Rate begonnen haben. Selbstverständlich hatten sie jederzeit die Möglichkeit, die Ratenhöhe zu ändern.

Soweit die Beklagte auf Vertragsänderungsformulare verweist, die anlässlich einer Veränderung der Sparratenhöhe erstellt worden sind, und behauptet, sie habe Ratenänderungen jeweils von einer Zustimmung ihrerseits abhängig gemacht und sie erst nach gesonderter Prüfung durchgeführt, ergibt sich hierfür keine vertragliche Grundlage. Diese Verfahrensweise würde eine nachträgliche Vertragsänderung darstellen, für die eine Änderungsvereinbarung erforderlich wäre. Eine einseitige Vertragsänderung ist unwirksam. Dass die Kläger einer Vertragsänderung zugestimmt hätten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Im übrigen und nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte offensichtlich selbst davon ausgegangen ist, dass der Sparer die Rate jederzeit zwischen dem Minimal- und Maximalbetrag ändern kann, denn sie hat die Scala-Verträge anscheinend entsprechend gehandhabt. In dem Schreiben der Beklagten vom 18.11.2013 an die Kläger (Anlage K 4, Bl. 17 d.A.) führt die Beklagte aus: „Bis zu der vom Vorstand der Sparkasse Ulm gefällten Entscheidung, dass Ratenänderungen in Form der Anhebung der geleisteten Rate nicht mehr möglich sind, konnten Sie die Ratenhöhe ändern“. Auch in dem an den Sparer [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 03.04.2007 (Anlage K 14, Bl. 103 d.A.) schreibt die Beklagte, dass Ratenerhöhungen möglich sind, und verweist dazu auf den Scala-Prospekt vom 01.09.1993. Dass der Ratenhöhe aufgrund der jederzeitigen Änderungsmöglichkeit keine besondere Bedeutung beigemessen wurde, belegen zudem die beiden vorgelegten Sparbuchaufkleber zu den Verträgen Nr. [REDACTED] und Nr. [REDACTED], in denen keine Ratenhöhe eingetragen worden ist (Anlage K 2, Bl. 13 f. d.A.). Dies spricht dafür, dass es auf Grund der Flexibilität in Bezug auf die Höhe der Sparrate nicht auf eine konkrete Ratenhöhe angekommen ist.

Die Parteien haben bei Vertragsabschluss auf die von der Beklagten entworfene Vertragsgestaltung und Produktbeschreibung zurückgegriffen und vereinbart, dass die Kläger ihre Sparrate jederzeit zwischen 50,00 DM und 5.000,00 DM ändern können. Ihnen kann daher kein Verstoß gegen Treu und Glauben oder Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden, wenn sie von ihrer vertraglichen Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen.

d) Dass die Beklagte allein durch eine Ratenerhöhung oder -absenkung in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde, behauptet sie selbst nicht substantiiert, weshalb sich an dieser Stelle weitere Ausführungen zu einem Anspruch der Beklagten auf Vertragsänderung erübrigen. Hierzu wird ausführlich unter Ziff. B II. 3. ausgeführt.

2.

Die Klage ist auch begründet, soweit die Kläger eine Neuberechnung der Zinsen ab Vertragsabschluss und Rechnungslegung hierzu beantragen.

Der Anspruch ergibt sich aus dem jeweiligen Sparvertrag i. V. m. § 259 BGB. Die Beklagte ist aus den mit den Klägern abgeschlossenen Scala-Sparverträgen verpflichtet, die Zinsen vertragsgemäß zu berechnen und gutzuschreiben.

Diesen Anspruch hat die Beklagte bislang nicht erfüllt, da sie zwar Zinsen berechnet und gutgeschrieben hat, nicht aber die nach ergänzender Vertragsauslegung ermittelte vertragliche Berechnungsmethode eingehalten hat. Wie die Zinsen zu berechnen sind, haben die Parteien in Bezug auf den Bonuszins vereinbart, eine wirksame vertragliche Regelung darüber, wie die Berechnung des variablen Grundzinses erfolgen soll, wurde aber nicht getroffen (a). Insofern ist eine ergänzende Vertragsauslegung durchzuführen, nach deren Ergebnis das Verhältnis von Grund- zu Referenzzins relativ zu halten ist (b). Da die Beklagte den variablen Grundzins in der Vergangenheit allerdings in einem absoluten Verhältnis zum Referenzzins gehalten hat, wurden die Zinsen nicht nach dem (ergänzend ausgelegten) Vertrag berechnet. Sie sind daher neu zu berechnen, worüber die Beklagte nach § 259 BGB Rechnung zu legen hat.

Bei der Neuberechnung der Zinsen sind die Bonuszinsen - so wie bisher auch - abhängig von dem Jahr der Vertragslaufzeit seit Vertragsabschluss auf das gesamte, in diesem Jahr auf den jeweiligen Scala-Konten angesparte Guthaben zu zahlen. Die Auffassung der Beklagten, die Bonuszinsen seien in Bezug auf jede einzelne Sparrate und deren Einzahlungszeitpunkt gesondert zu berechnen, trifft nicht zu (c).

Gegen diesen Anspruch der Kläger auf Neuberechnung der Zinsen und Rechnungslegung kann sich die Beklagte weder auf unzumutbare Härte oder einen Verstoß gegen Treu und Glauben, noch auf Verwirkung oder auf Verjährung berufen (d).

a)

Die Parteien haben sich bei Abschluss der streitgegenständlichen Sparverträge auf eine variable Grundverzinsung der Sparraten und Zahlung eines über 25 Jahre gestaffelten Bonuszinses geeinigt.

Das ist zwischen den Parteien unstreitig und ergibt sich auch aus den zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse gültigen Werbeflyern, deren Aussagen Gegenstand der Willenserklärungen der Parteien bei Vertragsabschluss geworden sind (vgl. II 1. b.). In den Flyern wird von variabler Grundverzinsung und festen laufzeitabhängigen Bonuszinsen gesprochen. Weitere Vorgaben machen die Flyer nicht. Wie sich die Berechnung der variablen Grundverzinsung gestalten soll, haben die Parteien nicht festgelegt. Regelungen in AGB, insbesondere in der Anlage zum Sparvertrag sind nicht wirksam Vertragsbestandteil geworden.

aa)

Weder im Kontoeröffnungsantrag bzw. in den Kontoerträgen, noch in den AGB und den Preisaushängen befinden sich wirksame Bestimmungen zum Zinsanpassungsverfahren für den variablen Grundzins.

(1) Der Kontoeröffnungsantrag bzw. die Kontoerträge zu den streitgegenständlichen Sparverträgen selbst enthalten keine Regelungen zum Zinsanpassungsverfahren. In ihnen wird jedoch jeweils auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen für den Sparverkehr als Vertragsbestandteil verwiesen.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen für den Sparverkehr sind über den nach § 305 Abs. 2 BGB wirksamen Verweis jeweils in der damals gültigen Fassung (AGB Fassung 1993, B13, Blatt 456 ff d.A., AGB Fassung 1998, Anlage B14, Blatt 463 ff d.A.; allgemeine Bedingungen für den Sparverkehr Fassung Juli 1993, B15, Blatt 475 d.A.) Vertragsbestandteil geworden. Aber auch ihnen sind keine detaillierten Regelungen über die Anpassung des variablen Grundzinses während der Vertragslaufzeit zu entnehmen.

(3) In Nr. 15 der AGB und Ziffer 3.1 der Bedingungen für den Sparverkehr wird in Bezug auf die Höhe von Zinsen auf den Preisaushang verwiesen. Welche Preisaushänge bei den jeweiligen Vertragsabschlüssen gültig waren, ist nicht geklärt. Die Beklagte hat Fassungen von Preisaushängen vom 27.10.2000, 04.05.2001 und 15.05.2013 vorgelegt, also Fassungen, die alle nach dem Vertragsabschluss von 1996 datieren. Ob der Aushang vom 27.10.2001 noch zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse im März 2001 Gültigkeit hatte, ist unklar. Alle Fassungen dieser Preisaushänge geben einen Grundzins in bestimmter Höhe an, der Aushang vom 15.05.2013 weist darüber hinaus auf Parameter der Zinsanpassungsklauseln für alle im Aushang genannten Sparprodukte hin. Hier wird auf die Internetseite der Bundesbank als Quelle der Referenzzinssätze ver-

wiesen, auf eine Anpassungsschwelle sowie auf Anpassungs- und Ermittlungsstichtage.

Es kann jedoch dahinstehen, ob diese Preisaushänge wirksam Vertragsbestandteil geworden sind, zumal die in dem Aushang vom 15.05.2013 genannten weiteren Angaben über die Parameter der Zinsanpassungsklauseln nicht hinreichend bestimmt sind; denn der Verweis auf einen im Preisaushang bekannt gegebenen Zins stellt jedenfalls keine wirksame Vereinbarung über eine Zinsänderung dar. Bei der Frage, wie sich der Grundzins variabel entwickelt, kann hier nicht auf die Zinssätze und Zinsanpassungshinweise in den Preisaushängen zurückgegriffen werden.

Mit der in den AGB und den Bedingungen für den Sparverkehr enthaltenen Regelung einer variablen Verzinsung, die sich aus einem Preisaushang ergibt, wird der Beklagten ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt. Ein solches, in AGB vereinbartes Leistungsbestimmungsrecht unterliegt der Inhaltskontrolle, soweit es nicht um die erstmalige Festlegung einer Leistung geht, sondern spätere Änderungen der Leistung, also Folgeänderungen, ermöglicht. Solche Folgeänderungen müssen sich an § 308 Nr. 4 BGB messen lassen, wonach die Vereinbarung eines Rechts eines Verwenders in AGB, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, unwirksam ist, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Gegen eine Leistungsänderungsklausel in AGB zugunsten des Verwenders spricht somit zunächst die Vermutung der Unwirksamkeit (BGH XI ZR 140/03, juris Rn. 18). Bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer solchen Leistungsänderungsklausel ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 17.02.2004, BGH XI ZR 140/03, Urteil vom 10.06.2008, BGH XI 211/07, Urteil vom 13.04.2010, BGH XI 197/09 und Urteil vom 21.12.2010, BGH XI 52/08) eine Abwägung zwischen den Interessen des Klauselverwenders an der Möglichkeit einer Änderung seiner Leistung und denen des anderen Vertragsteils an der Unveränderlichkeit der vereinbarten Leistung des Verwenders vorzunehmen. Die Zumutbarkeit einer Leistungsänderungsklausel ist dann zu bejahen, wenn die Interessen des Verwenders die für das jeweilige Geschäft typischen Interessen des anderen Vertragsteils überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind. Das setzt eine Fassung der Klausel voraus, die nicht zur Rechtfertigung unzumutbarer Änderungen dienen kann, und erfordert im Allgemeinen auch, dass für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen besteht (BGH, Urteil vom 17.02.2004, XI ZR 140/03, juris Rn. 19).

Diesen Maßstäben hält der Verweis in den vorhandenen AGB auf einen Preisaushang in Bezug auf die Zinsen nicht stand.

Wie in den o.g. Entscheidungen des BGH zu solchen Verweisen ausgeführt wird, enthält der Ver-

weis auf einen Preisaushang keine ausdrückliche Begrenzung der von der Bank in Anspruch genommenen Befugnis, den Zinssatz zu ändern, und stellt damit eine so weit gehende Befugnis zu Zinsänderungen dar, die dem Kunden nicht zumutbar ist. Zwar hat die Bank ein anerkanntes Interesse, ihren Zinssatz den veränderlichen Gegebenheiten des Kapitalmarktes auch bei bestehenden Verträgen anzupassen. Daraus folgt jedoch nicht die Zumutbarkeit jeder Zinsänderungsklausel für die Gegenseite. Die Frage, welches Ausmaß ein formularmäßiger Zinsänderungsvorbehalt haben darf, ist vielmehr unter Berücksichtigung auch der typischen Interessen der Gegenseite zu ermitteln, wobei es entscheidend auf die Ausgestaltung der Vertragsbeziehung ankommt (BGH, Urteil vom 17.02.2004, XI ZR 140/03, juris Rn. 25). Gerade bei langfristig angelegten Sparverträgen wie dem Scala-Sparvertrag, der einen gestaffelten Bonuszins von 25 Jahren vorsieht, ist eine völlig unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis des Verwenders für die betroffenen Sparer nicht zumutbar. Zwar besteht die Gegenleistung der Beklagten für die Spareinlage der Kläger nicht nur in der laufenden Verzinsung, sondern auch in den zusätzlichen, keiner Änderungsbefugnis der Beklagten unterworfenen Bonuszinsen. Der laufenden Verzinsung kommt jedoch trotz der für die Bonuszinsen festgelegten, später beachtlichen Prozentsätze keine untergeordnete Bedeutung zu, weil der Bonus hier im konkreten Fall in den ersten beiden Jahren der Vertragslaufzeit überhaupt nicht und danach zunächst nur in niedrigem Umfang gezahlt wird. Die Beklagte darf daher den in der laufenden Verzinsung liegenden Teil ihrer Gegenleistung für die Spareinlage nicht ohne Rücksicht auf das bei Vertragsbeginn bestehende Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung ändern und die Sparer damit einem unkalkulierbaren Zinsänderungsrisiko aussetzen (BGH, Urteil vom 17.02.2004, a.a.O., juris Rn. 27). Wie der BGH ausführt, ändert der Umstand, dass es schwierig oder vielleicht unmöglich ist, für die Anpassung von Sparzinsen an die sich ändernden Gegebenheiten des Kapitalmarkts eine für alle Kreditinstitute generell richtige, für sämtliche denkbaren Fallgestaltungen angemessene Bezugsgröße zu finden, an dieser Beurteilung nichts. Es ist der Bank bei langfristig angelegten Sondersparformen zuzumuten, unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarkts diejenigen oder eine Kombination derjenigen auszuwählen, die den Gegebenheiten ihres Geschäfts mit den Spareinlagen möglichst nahe kommen, und sie zum Maßstab für künftige Zinsänderungen zu machen. Eine ihrem Inhalt nach völlig unbestimmte formularmäßige Zinsänderungsbefugnis würde die Sparer jedoch einer beliebigen Entscheidung der Beklagten aussetzen (BGH Urteil vom 17.02.2004, XI ZR 140/03, juris Rn. 28).

bb)

(1) Die detaillierteste Regelung zum Zinsanpassungsverfahren findet sich in der Anlage zum Sparvertrag. Diese Anlage zum Sparvertrag wurde aber weder bei dem Scala-Vertrag Nr.

██████████ vom 26.11.1996 noch bei den Verträgen aus dem Jahr 2001 wirksamer Vertragsbestandteil.

Die Kläger bestreiten eine Einbeziehung in die Verträge bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt. Die für die Einbeziehung von AGB beweispflichtige Beklagte hat diese Behauptung nicht widerlegt.

(1.1.) Bei Vertragsschluss wurde die Anlage zum Sparvertrag nicht einbezogen.

Die vorgelegte Anlage zum Sparvertrag (Anlage K7, Blatt 68 d.A.) enthält unten links die Beschriftung „Fassung Dezember 2004“. Sie kann also bei Abschluss der Verträge nicht Vertragsgegenstand geworden sein.

Auch die zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse gültigen Aufkleberversionen, die die Beklagte bei Anlage von Scala-Sparbüchern auf die letzte Seite eingeklebt haben will, haben noch keine Hinweise auf eine Anlage zum Sparvertrag enthalten. Der Hinweis taucht erstmals in der Aufkleberversion 6/05 auf.

(1.2.) Die Anlage zum Sparvertrag wurde auch nicht etwa später nach Vertragsabschluss in die Verträge wirksam einbezogen.

Dass die Kläger ausdrücklich auf eine Änderung der AGB durch die Anlage zum Sparvertrag hingewiesen worden sind, wird nicht behauptet. Die Beklagte meint, die Anlage zum Sparvertrag sei mit dem Einkleben der gemeinsam mit den Klägern ausgefüllten neuen Aufklebern in späteren Sparbüchern einbezogen worden. Das ist jedoch nicht zutreffend.

Zwar haben die Kläger die letzte Seite von Folgesparbüchern vorgelegt - also von Sparbüchern, die angelegt worden sind, nachdem ein Sparbuch vollgeschrieben war -, auf deren letzten Seiten sich Aufkleber neuerer Fassungen mit dem Verweis auf die Anlage zum Sparvertrag befinden. Die Kläger bestreiten allerdings unwiderlegt, beim Anlegen eines neuen Sparbuchs auf Änderungen im Aufkleber oder auf die Anlage zum Sparvertrag hingewiesen worden zu sein. Das wäre aber erforderlich gewesen, weil auf Änderungen von AGB ausdrücklich hinzuweisen ist. Ein Einverständnis des Kunden zu abgeänderten AGB liegt nur bei ausdrücklicher Erklärung des Kunden vor, kann aber nicht konkludent angenommen werden. Werden dem Kunden nach Vertragsabschluss AGB zugänglich gemacht, wie z.B. durch Aufdruck auf Rechnungen oder, wie hier, durch

Aufkleben eines neuen Aufklebers im Sparbuch, bedeutet sein Schweigen oder die Entgegennahme der ihm gebührenden Vertragsleistung nicht Einverständnis mit dem Abschluss einer Änderungsvereinbarung (Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl., § 305 Rn. 46). Allein mit der Entgegennahme der Folgesparbücher, haben die Kläger nicht konkludent der Einbeziehung der Anlage zum Sparvertrag zugestimmt. Eine ausdrückliche Zustimmung ist nicht erfolgt.

(2) Davon abgesehen hätte aber auch die Anlage zum Sparvertrag keine wirksame Regelung zum Zinsanpassungsverfahren enthalten, wenn sie denn wirksam in den Vertrag einbezogen worden wäre.

Nach der unter 2.a.aa. ausgeführten Rechtsprechung des BGH unterliegen formularmäßige Bestimmungen zum Zinsänderungsrecht des Verwenders im Sinne eines Leistungsbestimmungsrechts der AGB-Kontrolle. Dieser Kontrolle hält auch die Anlage zum Sparvertrag nicht Stand.

Die in der Anlage zum Sparvertrag enthaltenen Bestimmungen zum Zinsanpassungsverfahren sind schon deshalb nach § 308 Nr. 4, 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, weil der dort genannte Referenzzins zu unbestimmt bezeichnet ist. Nach der Anlage zum Sparvertrag ist der Referenzzins der gewichtete und gerundete Wert „des aus den Basiswerten der Deutschen Bundesbank ermittelten gleitenden Durchschnittzinssätzen mit folgender prozentualer Gewichtung:

20 % gleitender 2-Jahreszins

80 % gleitender 10-Jahreszins“.

Weil es bei der deutschen Bundesbank nicht einen „2-Jahreszins“ oder „10-Jahreszins“ gibt, sondern verschiedene Zeitreihen, auch mit entsprechender Laufzeit, wie ein Blick auf die Homepage der Deutschen Bundesbank ergibt (z. B. Zinsreihen BWK01.WU8554 und BWK01.WU8570), kann der Kunde nicht erkennen, anhand welcher Zinsreihen der Deutschen Bundesbank der Referenzzins ermittelt wird. Auch hierdurch wird dem Kunden das erforderliche Maß an Kalkulierbarkeit der Leistungsänderung vorenthalten.

Darüber hinaus stellt die in der Anlage zum Sparvertrag getroffene Festlegung eines absoluten Verhältnisses zwischen Grundzins und Referenzzins, d. h. eines konstanten Abstandes in Prozentpunkten (*„Hat sich der Referenzzins (...) verändert, sinkt oder steigt der Sparzins um ebenso viele Prozentpunkte(...)“*) gerade auch beim Scala-Sparvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung einen Verstoß nach § 308 Nr. 4 BGB dar. Der prozentuale Abstand wahrt das ursprünglich Äquivalenz-

verhältnis des Vertrags nicht und beinhaltet im Vergleich zur Festlegung eines relativen, prozentualen Abstandes für die Sparer ein höheres Risiko, Negativzinsen zu bezahlen, da solche beim absoluten Verhältnis auch schon anfallen können, wenn der Referenzzins noch nicht unter 0 % gefallen ist. Die Bestimmungen zur Anpassung des Grundzinses in der Anlage zum Sparvertrag sind auch aus diesem Grunde unwirksam, worauf an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden muss, nachdem sich die Unwirksamkeit bereits aus dem zu unbestimmten Referenzzins ergibt.

Nachdem sowohl die Regelungen zum Referenzzins als solche als auch die Regelung über dessen Verhältnis zum Grundzins unwirksam sind, sind die Bestimmungen in der Anlage zum Sparvertrag nach dem Grundsatz des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion (Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl., § 306 Rn. 6) im Ganzen unwirksam.

cc)

Sonstige Regelungen zum Zinsanpassungsverfahren haben die Parteien nicht getroffen.

Soweit Sparbuchaufkleber, deren wirksame Einbeziehung in den Vertrag schon nicht nachgewiesen ist, hinsichtlich der Zinsen auf Preisaushänge verweisen, wäre der Verweis im übrigen unwirksam, vgl. 2.a) aa)(2).

Die Flyer selbst enthalten über die bloße Bestimmung hinaus, dass der Grundzins variabel sein soll, keine weiteren Regelungen.

b)

Auf Grund fehlender vertraglicher Vereinbarung über das Zinsanpassungsverfahren in den Vertragsunterlagen, die sich hier auch nicht über den Flyer ergänzen lässt, ist der Vertrag ergänzend auszulegen.

Über die allgemeinen Grundsätze zur Vertragsauslegung hinaus, wonach der hypothetische Parteiwille zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu ermitteln, also zu prüfen ist, was die Parteien bei Vertragsabschluss bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten

(BGH Urteil vom 21.09.1994 XII ZR 77/93, juris Rn. 10; Urteil vom 17.05.2004 II ZR 261/01, juris Rn. 9), ist hierbei die Rechtsprechung des BGH zur ergänzenden Vertragsauslegung bei unwirksamen Zinsänderungsklauseln zu beachten (BGH, Urteil vom 17.02.2004, XI ZR 140/03; Urteil vom 10.06.2008 XI ZR 211/07; Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09; Urteil vom 21.12.2010, XI ZR 52/08).

Nach diesen Grundsätzen gilt folgendes:

Die Unwirksamkeit einer unbestimmten Zinsänderungsklausel bei auf eine längere Laufzeit angelegten Sparverträgen führt nicht dazu, dass der im Vertrag genannte Anfangszinssatz von der Bank für die gesamte Laufzeit geschuldet wird; es ist zwischen dem „Ob“ und „Wie“ einer Zinsanpassung zu differenzieren. Unwirksam ist nicht das Ob der Zinsänderung, sondern das Wie. Die Variabilität eines Zinssatzes kann rechtlich ohne weiteres isoliert vereinbart werden. Die in Folge der Unwirksamkeit nur der Zinsänderungsklausel, nicht auch der Vereinbarung über die Zinsvariabilität entstandene Lücke in den Sparverträgen, ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu schließen. Entscheidend ist danach, welche Regelung von den Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der vereinbarten Zinsänderungsklausel nach dem Vertragszweck und angemessener Abwägung ihrer beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner gewählt worden wäre. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die von den Parteien getroffene Grundsatzentscheidung für Zinsvariabilität (BGH Urteil vom 10.06.2008, XI ZR 211/07, juris Rn. 16ff.). Nicht der Inhaltskontrolle unterliegt dagegen der anfängliche Vertragszins, der Ausgangspunkt der Zinsänderung ist (BGH Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 16).

Bei unwirksamen Zinsanpassungsklauseln hat das Gericht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die maßgeblichen Parameter selbst zu bestimmen, wobei in sachlicher Hinsicht (z. B. Umstände einer Zinsänderung, insbesondere Bindung an einen aussagekräftigen Referenzzins) und in zeitlicher Hinsicht (z. B. Dauer der Zinsperiode) präzise Parameter zu wählen sind, die dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Zinsänderungen genügen (BGH, Urteil vom 13.04.2010, IX ZR 197/09, juris Rn. 19). Als wichtigster Parameter ist der Referenzzins zu bestimmen. Es muss sich hierbei um einen in öffentlichen Medien abgebildeten Referenzzins handeln, der von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt wird und die Bank nicht einseitig begünstigt. Dabei ist unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarkts diejenige oder eine Kombination derjenigen auszuwählen, die dem konkreten Geschäft möglichst nahe kommen (BGH, Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 21, 22). Ferner sind die Anpas-

sungsschwelle, ab der eine Zinsänderung vorzunehmen ist, und der Anpassungszeitraum, für den sie gelten soll, zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Parteien bei der Bestimmung dieser Parameter weitestgehend frei sind. Es müssen nur für Zinssenkungen und -erhöhung die gleichen Parameter verwendet werden. Haben die Parteien keine wirksame Vereinbarung getroffen, kann es wegen des weiten Ermessens der Parteien bei der Festlegung einer Anpassungsschwelle auch interessengerecht sein, dass sie ganz entfällt und wie bei einer Zinsgleitklausel jede Veränderung des Referenzzinssatzes auch zu einer Veränderung des Vertragszinses führt (BGH, Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 24). Die Zinsänderung muss ferner das Äquivalenzprinzip beachten. Das Grundgefüge eines Vertragsverhältnisses darf durch die Zinsänderung nicht verändert werden. Entscheidend ist dabei die Relation zu vergleichbaren Produkten am Markt, d. h. das Verhältnis des konkret vereinbarten Zinses zum Referenzzins muss gewahrt bleiben, nicht aber eine gleich bleibende Gewinnmarge (BGH, Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 26). Im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung kann die absolute Marge nicht zu Grunde gelegt werden, da sie nicht dem beiderseitigen Interesse der Parteien entspricht. Die absolute Marge führt zum immer gleichen Abstand zwischen Grund- und Referenzzins und somit zu einer Sicherung der anfänglichen Marge in absoluten Prozentpunkten über die gesamte Vertragslaufzeit: Wenn der Referenzzins stark fällt, kann das im Extremfall dazu führen, dass der Vertragszins unter null fällt, also theoretisch eine Zinsnachzahlungspflicht des Sparers an die Bank entstände. Auch wenn günstige Zinskonditionen grundsätzlich günstig bleiben müssen und ungünstig auch ungünstig bleiben dürfen, so ist eine absolute Margensicherung oder das Entfallen eines Zinsanspruchs bzw. die Umkehr eines Zahlungsanspruchs in eine Zahlungspflicht nicht interessengerecht. Im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ist davon auszugehen, dass die Parteien die Beibehaltung des anfänglichen relativen Abstandes des Vertragszinses zum Referenzzins über die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart hätten. Dieser relative Abstand gewährleistet zum einen, dass der Vertragszins immer den gleichen prozentualen Abstand zum Referenzzins beibehält und so das Grundgefüge der Vertragskonditionen über die gesamte Laufzeit beibehalten wird, also ein günstiger Zins auch günstig bleibt. Zum anderen verhindert die Maßgeblichkeit des prozentualen Abstands zwischen Vertragszins und Referenzzins die Verstetigung einer absoluten Gewinnmarge und das Absinken des Vertragszinses auf Null oder ins Negative (BGH, Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 27).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat die Kammer selbst die Parameter des Zinsanpassungsverfahrens zu bestimmen und sich hierbei nicht darauf auszurichten, das bislang gehandhabte unwirksame Zinsanpassungsverfahren durch eine dieser Regelung im Kern gleichenden

Gestaltung zu ersetzen (BGH, Urteil vom 21.12.2010, XI ZR 52/08, juris Rn. 16).

Dabei sind die Auslegungsgrundsätze des BGH hier entgegen der Ansicht der Beklagten durchaus ohne weiteres auf die vorliegende Konstellation übertragbar:

Wie in den dem BGH vorgelegten Fällen sind auch hier die Klauseln über die Zinsanpassung unwirksam, d. h. es ist völlig unerheblich, ob die Klauseln, die dem BGH vorgelegt waren, sich inhaltlich von den vorliegenden unterscheiden.

Der BGH hatte sich wie hier mit langfristigen Sparverträgen auseinanderzusetzen. Auch der Scala-Vertrag stellt einen langfristig angelegten Sparvertrag dar, da er mit einer über 25 Jahre gestaffelten Bonusverzinsung auf eine 25-jährige Vertragsdauer angelegt ist. Dass Teilverfügungen durch die Sparer möglich sind und diese den Vertrag schon vor Ablauf der 25 Jahre kündigen können, steht dem Langfristcharakter des Vertrags nicht entgegen. Diese kurzfristigen Elemente, die der Vertrag durchaus enthält, sind bei der Auswahl des Referenzzinses zu berücksichtigen.

Soweit die Beklagte meint, die Grundsätze des BGH seien auf Grund der derzeitigen, lang anhaltenden Niedrigzinsphase überholt und könnten daher nicht mehr herangezogen werden, kann dem nicht gefolgt werden. Bei den Entscheidungen vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, und vom 21.12.2010, XI 52/08, war die 2008 eingetretene Finanzmarktkrise bekannt, wenn auch der BGH sich noch nicht mit Dauer und Umfang der Krise und der nun schon langanhaltenden Niedrigzinsphase und ihren Auswirkungen beschäftigen konnte. Diese Besonderheiten sind daher bei der konkreten Auslegung des Vertrags und bei der Übertragung der BGH-Rechtsprechung auf die vorliegende Konstellation zu berücksichtigen.

Bei der Auslegung des Vertrags geht es um folgende Parameter des Zinsanpassungsverfahrens:

- anfänglicher Grundzins
- Referenzzins
- Verhältnis Grundzins zu Referenzzins
- Anpassungsschwelle und -zeitraum

Mit ihren Anträgen machen die Kläger deutlich, dass sie die bisherige Handhabung des Zinsanpassungsverfahrens, welches die Beklagte seit Auflage der Scala-Verträge Mitte der 90er-Jahre unverändert angewandt hat, grundsätzlich für zutreffend halten. Sie wenden sich gegen die bisherige Handhabung nur insoweit, als die Beklagte den variablen Grundzins nicht in relativem Abstand zum Referenzzins gehalten hat, und meinen, die Vertragslücke sei unter Einsatz der bisherigen Parameter, allerdings unter Berücksichtigung einer relativen Marge, zu schließen.

Auch die Beklagte hat ausgeführt, dass die für den Referenzzinssatz gewählten Zinsreihen der Deutschen Bundesbank (BWK01.WZ3459 und BWK01.WZ3451) sowie die Anpassungsschwelle und der Anpassungszeitraum, die für das vorliegende Vertragskonstrukt passenden Parameter sind (vgl. Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 05.05.2014, Blatt 120 d.A.). Sie meint aber, dass bei Wegfall der absoluten Marge das Zinsgefüge so verschoben werde, dass Referenzzins, Anpassungszeitraum und -schwelle nicht unstreitig gestellt werden könnten. Wie sie den Vertrag bei Anwendung einer relativen Marge gestaltet hätte, hat die Beklagte nicht ausgeführt.

Unter Berücksichtigung der Parteiinteressen, des hypothetischen Parteiwillens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Besonderheiten des für alle streitgegenständlichen Verträge gleichen Vertragsmodells und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, insbesondere auch der aktuellen Niedrigzinsphase kommt die Kammer zu folgender ergänzender Vertragsauslegung:

aa) Grundzins

Eine ergänzende Vertragsauslegung hinsichtlich des anfänglichen Grundzinses ist bei den streitgegenständlichen Verträgen, die im Jahr 2001 abgeschlossen worden sind, nicht erforderlich. In sämtlichen von den Klägern unterschriebenen und von der Beklagten angenommenen Kontoverträgen aus dem Jahr 2001 wurde ausdrücklich ein anfänglicher Grundzins von 2 % vereinbart.

Ein anfänglicher Grundzins fehlt allerdings in dem Kontoeröffnungsantrag zum Vertrag Nr. 49289679. Auch sonst liegt kein Dokument vor, aus dem sich eine ausdrückliche Vereinbarung über den hier geltenden anfänglichen Grundzins ergibt.

Allerdings wird in dem Eröffnungsantrag auf die AGB verwiesen, die in der Fassung 1993 in Nr. 15 auf eine Verzinsung von Einlagen nach dem durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz verweisen. Der Verweis auf einen Preisaushang ist zur Bestimmung eines anfänglichen Zinses zulässig und unterliegt nicht der Inhaltskontrolle nach § 308 Nr. 4 BGB (BGH, Urteil vom 17.02.2004, XI ZR 140/03, juris Rn. 17). Zwar ist der damals gültige Preisaushang nicht vorgelegt, vorgelegt wurde jedoch eine monatliche Darstellung der Beklagten über den Grundzins vom 15.08.1993 bis 15.12.2013 (Anlage K9, Blatt 76 ff d.A.), wonach im November 1996 ein Grundzins von 3 % bezahlt worden ist. Es ist davon auszugehen, dass dieser Grundzins in dem damals gültigen Preisaushang verzeichnet war, so auch der Vortrag der Beklagten. Da er die Klägerin nicht beschwert, sie einen solchen anfänglichen Grundzins auch ausdrücklich beantragt, ist dieser als anfänglicher Grundzins zu übernehmen (vgl. BGH, Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 16).

bb) Referenzzins

Bei dem durch ergänzende Vertragsauslegung zu ermittelnden Referenzzins muss es sich um einen in öffentlichen Medien abgebildeten Referenzzins handeln, der von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt wird und die Bank nicht einseitig begünstigt. Dabei ist unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarkts diejenige oder eine Kombination derjenigen auszuwählen, die dem konkreten Geschäft möglichst nahe kommt (BGH, Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 21,22). Als Referenzzins ist also ein Zinssatz für Spareinlagen heranzuziehen, der von seiner Struktur her dem Scala-Sparvertrag möglichst entspricht.

Der Scala-Sparvertrag ist ein langfristiger Ratensparvertrag, der auch kurzfristige Elemente aufweist. Vom Grundsatz her ist er jedenfalls auf 25 Jahre angelegt. Die gestaffelte Bonusverzinsung ab dem dritten Vertragsjahr belohnt die Vertragstreue des Sparer und hält ihn dazu an, den Sparvertrag fortzuführen, bis er ab dem 21. Vertragsjahr die höchste Bonusverzinsung mit 3,5 % erreicht. Mit diesen Aussichten ist der Vertrag für den Sparer trotz des anfänglich niedrigen Zinses interessant. Dass der Vertrag auf lange Zeit und im Idealfall auf über 25 Jahre angelegt ist, ergibt sich auch aus dem Flyer, wo von „Vorsorgespargen“, Ansparen für die Ausbildung der Kinder oder Enkelkinder, oder Ansparen zur Sicherung des Lebensstandards im Ruhestand gesprochen wird - Ziele, deren Verwirklichung in der Regel langfristig angelegt wird. Dass der Vertrag für die Sparer mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit kündbar ist und er monatlich über sein Gespartes bis zu einem Betrag von bis zu 2.000,00 Euro verfügen kann, steht diesem Langfristcharakter nicht entgegen. Auch wenn den Sparern eine hohe Flexibilität eingeräumt wird, ist der Vertrag im Grundsatz auf längere Dauer angelegt.

Es ist daher ein Zinssatz als Referenzzins zu wählen, der die auf 25 Jahre angelegte Vertragsdauer berücksichtigt, aber auch die hohe Flexibilität der Sparer, die den Vertrag wesentlich früher beenden, Angespertes monatlich abverfügen und auch die Sparraten variieren können. Zudem ist ein Zinssatz zu wählen, der sich an sicheren und wertstabilen Einlagen orientiert, weil das Ausfallrisiko der Beklagten mit quasi Null zu bewerten ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hält die Kammer die auch von der Beklagten ursprünglich für zutreffend gehaltenen und auch heute nicht grundsätzlich in Frage gestellten bislang herangezogenen Zinsreihen der Deutschen Bundesbank BBK01.WZ3459 und BBK01.WZ3451, abgeleitet aus den Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen, sowie deren Gewichtung (80 % gleitender 10-Jahreszins, 20 % gleitender 2-Jahreszins) für die Zinsreihen, die ihrem Charakter nach dem vorliegenden Vertragskonstrukt entsprechen. Es handelt sich um

Zinsreihen, die sich an risikoarmen und sicheren Sparanlagen orientieren, Kriterien, die zweifellos auch auf den Scala-Sparvertrag zutreffen. Die Mischung aus Zinsreihen mit zweijähriger und zehnjähriger Laufzeit deckt die Langfristigkeit des Scala-Vertrags genauso gut ab, wie dessen kurzfristigen Elemente. Mit einer Gewichtung von 80 % gleitender 10-Jahreszins und 20 % 2-Jahreszins wird die langfristige Grundstruktur des Vertrags, die ihm seine überwiegende Prägung gibt, genauso abgedeckt wie die Möglichkeiten des Sparerers, den Vertrag zu beenden und die Sparraten abzuverfügen. Mit den gleitenden Zinsreihen kommt zum Ausdruck, dass der Scala-Vertrag keine spekulativen Elemente beinhaltet und die punktgenaue Entwicklung des Referenzzinses keine Rolle spielt. Die von der Beklagten für die Scala-Verträge berechnete Duration von rund 10,2 Jahren (Anlage K17, Blatt 315 d.A.) bei einem im Jahr 1994 abgeschlossenen Scala-Vertrag bei regelmäßiger Besparung belegt, dass die hohe Gewichtung des 10-Jahreszinses mit 80 % zutreffend ist. Der Umstand, dass der Sparer vorzeitig aus dem Vertrag aussteigen sowie Geld abverfügen kann, wird durch den 2-Jahreszins ausreichend berücksichtigt. Denn auch der Sparer wird beim Vertragsschluss - dem maßgeblichen Zeitpunkt der Vertragsauslegung - von einer längeren Vertragsdauer ausgehen, da er die hohe Bonusverzinsung anstrebt und andernfalls die anfänglich vergleichsweise niedrige Verzinsung nicht in Kauf nehmen würde. Aus diesen Gründen wäre es auch nicht sachgerecht, im Rahmen der Berücksichtigung der kurzfristigen Vertragselemente einen dreimonatigen Zinssatz zu berücksichtigen, wie es die Beklagte vorschlägt.

Darüber hinaus führt die Beklagte zutreffend aus, dass Zinssätze der Bundesbank für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist nicht herangezogen werden können, da diese bonifizierte Anlagen enthalten, es hier aber um eine Zinsreihe für den variablen Grundzins geht, der keinen Bonus beinhaltet. Entgegen der Ansicht der Beklagten können aber keinesfalls Zinssätze aus dem Interbankengeschäft (wie der Euribor, Eonia oder Libor) gewählt werden, weil die diesen Zinsreihen zu Grunde liegenden Geschäfte zwischen Banken nicht vergleichbar sind mit dem vorliegenden Sparvertrag. Allein die Tatsache, dass der Sparer solche Zinssätze selbst nicht in Anspruch nehmen könnte, spricht gegen deren Anwendbarkeit. Da diese Zinsreihen Verbrauchergeschäfte nicht abbilden, kommen sie dem streitgegenständlichen Scala-Vertrag unter keinem Gesichtspunkt nahe.

Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass die Beklagte bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Zinsreihen als Grundlage des Referenzzinses gewählt hat, die das Vertragsmodell zutreffend abbilden. Da der von der Beklagten gewählte Referenzzins insbesondere sowohl die

Langfristigkeit des Vertrags als auch dessen kurzfristigen Elemente zutreffend abbildet, ist er als Referenzzins für das Zinsanpassungsverfahren geeignet. Es ist nicht ersichtlich, dass die Parteien bei Vertragsabschluss einen anderen Referenzzins gewählt hätten, wenn sie von der Vertragslücke gewusst hätten.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Bestimmung des Referenzzinses entbehrlich.

Die Beklagte stellt selbst den bisher herangezogenen Referenzzins nur in Frage, wenn im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung das absolute Verhältnis zwischen Grund- und Referenzzins zugunsten eines relativen entfällt. Damit wird gerade nicht behauptet, dass er den Charakter des Vertrages nicht zutreffend abbildet bzw. dem konkreten Vertrag nicht nahe kommt. Davon, dass der Referenzzins ein zum Vertragskonstrukt passender Zins ist, ging sie auch beim Vertragsabschluss und in den vergangenen 20 Jahren aus. Dass diese Annahme nicht zutreffend war, hat die Beklagte nicht behauptet, insbesondere hat sie nicht vorgetragen, dass das durchschnittliche Sparverhalten der Sparer sich wesentlich anders entwickelt hätte, als sie es angenommen hat. Auch wenn die Beklagte vorträgt, dass Sparer teilweise in einem Ausmaß von ihren eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben, mit dem sie nicht gerechnet hat, ist dem entgegenzuhalten, dass grundsätzlich Maßstab bei der Prüfung, welcher Referenzzins zum Produkt passt, der durchschnittliche Sparer sein muss und auch nicht der Sparer vergessen werden darf, der treu eine monatliche Rate einbezahlt, ohne über Gespartes zu verfügen. Dass sich das Sparverhalten der Masse der Sparer wesentlich anders entwickelt hat, als bei Konzeption des Scala-Vertrages zugrundegelegt, und deshalb die Annahmen, die der Wahl des Referenzzins zugrunde gelegt worden sind, nicht mehr stimmen, wird nicht behauptet. Sind sich die Parteien aber im Grundsatz einig, dass der gewählte Referenzzins den Vertrag zutreffend abbildet, und kommt auch das Gericht bei der ergänzenden Vertragsauslegung zu dieser Ansicht, ist nicht ersichtlich, weshalb ein Sachverständigengutachten einzuholen wäre. Eine möglicherweise besser passende Zinsreihe wurde nicht ins Feld geführt, selbst nicht von der Beklagten, die hierzu Angaben machen können müsste.

Soweit in den oben zitierten Entscheidungen des BGH die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich wurde, lag dies daran, dass die in diesen Entscheidungen zur Debatte gestandenen Zinsreihen die Langfristigkeit der dort streitgegenständlichen Verträge nicht ausrei-

chend abgebildet haben und daher keine anwendbare Zinsreihe zur Verfügung stand (z. B. BGH, Urteil vom 21.12.2010, XI ZR 52/08: Sparvertrag mit 15 Jahren Laufzeit, Kündigungsfrist 4 Jahre, Einzahlung des Sparguthabens zu Vertragsbeginn, Referenzzins mit nur 5-jähriger Laufzeit). Das ist vorliegend aber gerade nicht der Fall, weil, wie ausgeführt, der hier gewählte Referenzzins sowohl die lang- als auch die kurzfristigen Elemente des Scala-Sparvertrages abbildet, was insbesondere durch die dargestellte Duration bestätigt wird. Die Bestimmung des Charakters eines Sparvertrages im Hinblick auf dessen Lang- oder Kurzfristigkeit ist eine Rechtsfrage, die allein vom Gericht, nicht von einem Sachverständigen zu klären ist. Nur für den Fall, dass kein auf den ermittelten Vertragscharakter passender Zinssatz gefunden werden kann, hat das Gericht Sachverständigenhilfe zuzuziehen.

Die Beklagte verkennt zudem, dass die Bestimmung des Referenzzinses unabhängig von der Frage erfolgt, ob das Verhältnis von Grund- zu Referenzzins relativ oder absolut gehalten wird. Zunächst ist ein zum Vertrag passender Referenzzins zu ermitteln, sodann ist dessen Verhältnis zum Grundzins zu bestimmen. Den zitierten Entscheidungen des BGH lässt sich nicht entnehmen, dass Referenzzins und Marge jeweils in Abhängigkeit zueinander zu bestimmen sind. Die Bestimmung der Parameter wird dort in separaten Prüfungsschritten abgehandelt, ohne dass bei den Ausführungen zur Bestimmung des passenden Referenzzinses die Marge erwähnt würde. Das leuchtet auch ein, denn der Referenzzins muss zum Produkt passen. Die Marge betrifft sodann die Frage, wie das anfängliche Äquivalenzverhältnis über die Vertragsdauer gehalten werden kann. Die Frage der Wahrung des Äquivalenzverhältnisses ist unabhängig von der Frage, welcher Referenzzins gewählt wird.

Soweit die Beklagte behauptet, sie hätte bei einer relativen Marge einen Referenzzins vereinbart, der mit ihrem Bewertungszins nahezu übereinstimme, weil sich nur dann eine weitgehend konstante Marge ergebe, die ihr zu einem Mindestmaß Kalkulationssicherheit gebe, kann dies nicht berücksichtigt und nachvollzogen werden, da sie ihren Bewertungszins nicht angibt.

cc) Verhältnis von Grundzins zu Referenzzins

Wie der BGH insbesondere in der Entscheidung vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, ausgeführt hat, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung grundsätzlich davon auszugehen, dass die Parteien die Beibehaltung des anfänglichen relativen Abstandes des Vertragszinses zum Referenzzins über die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart hätten. Das Äquivalenzprinzip erfordere, dass das Grundgefüge eines Vertragsverhältnisses durch Zinsänderungen nicht verändert werde. Das

Verhältnis des konkret vereinbarten Zinses zum Referenzzins müsse gewahrt bleiben, nicht dagegen eine gleich bleibende Gewinnmarge der Bank (BGH, Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09 Rn. 26).

Der BGH führt klar und eindeutig aus, dass im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die absolute Marge nicht zu Grunde gelegt werden kann, da sie nicht dem beiderseitigen Interesse der Parteien entspricht. Nur mit der relativen Marge wird gewährleistet, dass der Vertragszins immer den gleichen prozentualen Abstand zum Referenzzins beibehält und so das Grundgefüge der Vertragskonditionen über die gesamte Laufzeit erhalten bleibt.

Da auch hier eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen ist, ist den Grundsätzen des BGH folgend bei der Bestimmung des vertraglich variablen Grundzinses ein relatives Verhältnis von Grundzins zu Referenzzins festzulegen. Es ist zwar zutreffend, wie die Beklagte betont, dass bei den maßgeblichen Entscheidungen des BGH die aktuell langanhaltende Niedrigzinsphase nicht bekannt war und mit einem derartigen Absinken des Zinsniveaus bis hin zu Negativzinsen nicht gerechnet wurde. Aber auch die Berücksichtigung dieser Situation und der Tatsache, dass es auch bei einem relativen Verhältnis von Grund- zu Referenzzins zu Negativzinsen kommen kann, nämlich dann, wenn der Referenzzins unter Null sinkt, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Entscheidend ist nämlich, dass das Äquivalenzverhältnis des Vertrags gewahrt wird, was nur mit dem relativen Verhältnis erreicht werden kann. Das Argument, dass das vertragliche Äquivalenzprinzip durch den stetig steigenden Bonuszins auch bei Ansatz der absoluten Marge gewahrt bleibe, greift dabei nicht. Die Bestimmung des variablen Zinses, um die es hier geht, hat isoliert vom Bonuszins zu erfolgen. Dem variablen Grundzins kommt keine untergeordnete Bedeutung zu, da er in den ersten beiden Jahren der einzige Zins ist, den die Beklagte bezahlt, und in dieser Zeit nicht von einem Bonuszins kompensiert wird. Auch wenn ein stetig steigender attraktiver Bonuszins bezahlt wird, darf die Beklagte den in der laufenden Verzinsung liegenden Teil ihrer Gegenleistung für die Spareinlage nicht ohne Rücksicht auf das bei Vertragsbeginn bestehende Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung abändern (vgl. BGH, Urteil vom 17.02.2004 XI ZR 140/03, juris Rn. 27).

Auch kann nicht angenommen werden, dass die Parteien in Kenntnis der aktuellen Niedrigzinsphase und deren Besonderheiten sowie in Kenntnis der Gefahr von Negativzinsen die absolute Marge vereinbart hätten. Die Niedrigzinsen beinhalten gerade für den Sparer die Gefahr, dass er für die Anlage seiner Ersparnisse nicht nur keine Zinsen bekommt, sondern sogar an die Bank

Zinsen als Negativzinsen bezahlen muss. Diese Gefahr, die vor allem in den Anfangsjahren des Vertrags besteht, in denen eine Kompensation durch den Bonuszins noch gar nicht eintreten kann, realisiert sich bei einem absoluten Verhältnis zwischen Grund- und Referenzzins früher als bei einem relativen Verhältnis, bei dem es nur dann zu einem negativen Zins kommen kann, wenn der Referenzzins selbst unter 0 % fällt. Dass sich die Kunden darauf eingelassen hätten, gegebenenfalls schon bei noch positivem Referenzzins Negativzinsen zu bezahlen, wie es bei der absoluten Marge möglich ist, ist nicht anzunehmen und wäre auch nicht interessengerecht. Da es um die Wahrung des Äquivalenzprinzips geht, kommt der Sparer nur dann in die Situation, sich mit Negativzinsen auseinandersetzen zu müssen, wenn auch der Referenzzins unter 0 % sinkt. Das ist aktuell nicht der Fall, weshalb derzeit keine Veranlassung besteht, sich näher mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und ggf. wie Negativzinsen im Rahmen eines Sparvertrags an den Kunden weitergegeben werden dürfen. Dass die Beklagte die Zinsen ihrerseits bei einem Niedrigzinsniveau nicht erwirtschaften kann, weil sie einen hohen festen Bonuszins versprochen hat, fällt in ihren unternehmerischen Risikobereich; jedenfalls dient die Bestimmung der Marge nicht dazu eine gleichbleibende Gewinnmarge zu erhalten, sondern das Grundgefüge des Vertrags (BGH, Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 26).

Darüber hinaus sind die Einwendungen der Beklagten, das Scala-Produkt sei mit der relativen Marge nicht kalkulierbar und untauglich im Massengeschäft nicht überzeugend.

Wieso der Vertrag mit absoluter, nicht aber mit relativer Marge kalkulierbar sein soll, ist nicht nachvollziehbar und wurde nicht näher begründet. Davon abgesehen besteht bei der Festlegung der Marge kein Raum für die Berücksichtigung geschäftspolitischen Ermessens der beklagten Bank (BGH, Urteil vom 21.12.2010, XI ZR 52/08 Rn. 17).

Die behauptete Massenuntauglichkeit ist noch weniger nachvollziehbar. Die Beklagte meint, die Berechnung der relativen Marge, bei der für jeden Vertrag das Verhältnis von Referenz- zu Kundenzins zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gesondert betrachtet und dann konstant gehalten werden müsse, sei für das Massengeschäft völlig untauglich, da die Scala-Sparverträge in jedem Abschlussmonat ein anderes Verhältnis von Referenz- zu Kundenzins aufweisen können, weil sich der Referenzzins geändert habe und der Kundenzins nur zu bestimmten Stichtagen angepasst werde. Im Extremfall würde dies bei der Beklagten mit einem Bestand von mehreren tausend Scala-Sparverträgen dazu führen, dass die Verträge hunderte unterschiedliche Prozentsätze und entsprechend viele unterschiedliche Kundenkonditionen aufwiesen. Diese Problematik stellt sich jedoch völlig unabhängig von der Frage, ob der Abstand zwischen Grund- und Referenzzins in Prozentpunkten (absolut) oder prozentual (relativ) konstant gehalten wird. Maßgeblich

ist in beiden Fällen der anfängliche Abstand von Referenz- zu Grundzins zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der für jeden Vertrag gesondert zu ermitteln ist, unabhängig davon, welche Marge gilt. Nachdem sich der Referenzzins permanent ändert bzw. ändern kann (vgl. monatliche Darstellung zum Grundzins der Beklagten, Anlage K9, Blatt 76 ff d.A.), ist der anfängliche Abstand zwischen Grund- und Referenzzins ständig anzupassen, sowohl bei absoluter als auch bei relativer Marge. Rechenaufwand fällt bei beiden Varianten an.

Davon abgesehen gibt es auch Zinsgleitklauseln ohne Anpassungsschwelle und Anpassungszeitraum, bei denen jede Veränderung des Referenzzinses zu einer Veränderung des konkreten Vertragszinses führt, was von Banken auch berechnet werden kann. Diesbezüglich hat der BGH in der Entscheidung vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 25, darauf hingewiesen, dass es bei der üblichen Zinsberechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung ohne weiteres möglich ist, jede Veränderung des Referenzzinssatzes exakt ohne größeren Aufwand nachzuvollziehen.

dd) Anpassungszeitraum und -schwelle

Bei der Bestimmung von Anpassungszeitraum und -schwelle sind die Parteien grundsätzlich frei (BGH, Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09, juris Rn. 24). Hierbei geht es vor allem um die Praktikabilität der Vertragsdurchführung.

Da eine ständige Zinsanpassung hohen Rechenbedarf erfordert, ist es durchaus sinnvoll, wie gehandhabt, die Zinsanpassungen quartalsweise vorzunehmen, wenn sich der Referenzzins um mindestens 0,1 Prozentpunkte gegenüber seinem vorherigen Wert verändert hat. Die Beklagte hat dies ursprünglich so vorgesehen. Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien hier im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses andere Gestaltungen gewählt hätten, wenn ihnen das Fehlen einer Einigung über das Zinsanpassungsverfahren bekannt gewesen wäre, gibt es nicht.

Nach dem Ergebnis der ergänzenden Vertragsauslegung ist der variable Zins des Scala-Vertrags also nach folgendem Anpassungsverfahren zu ermitteln:

- Referenzzins ist ein Durchschnittszins bestehend aus dem gleitenden Durchschnitt des 10-Jahreszinses für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung, Zinsreihe BWK01.WZ3459, zu 80 % und dem gleitenden Durchschnitt des 2-Jahreszinses für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung, Zinsreihe BWK01.WZ3451, zu 20 %;
- zwischen Grund- und Referenzzins ist das relative Verhältnis, wie es bei Vertragsabschluss vorhanden war, konstant zu halten;
- Zinsanpassungen sind quartalsweise jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. vorzunehmen, sofern sich der Referenzzinssatz um mindestens 0,10 Prozentpunkte gegenüber seinem vorhergehenden Wert verändert.

c)

Was die Bonusverzinsung angeht, ist unstreitig, dass diese sich nach der in den Aufklebern zu den Sparbüchern dargestellten Zinsstaffel richtet. Danach ist der sich aus der Zinsstaffel ergebende Bonuszins abhängig von dem Jahr der Vertragslaufzeit seit Vertragsabschluss auf das gesamte, in diesem Jahr auf dem jeweiligen Scala-Konto angesparte Guthaben zu zahlen.

Die Auffassung der Beklagten, die Bonuszinsen seien in Bezug auf jede einzelne Sparrate und deren Einzahlungszeitpunkt gesondert zu berechnen, trifft nicht zu.

Zwar ist es zutreffend, dass es auf dem Aufkleber in dem Sparkassenbuch nicht heißt, dass der Zusatzzins (Bonus) „ab dem 1. Einzahlungsjahr“ x% beträgt, sondern „im Einzahlungsjahr“.

Nicht richtig ist aber die Argumentation der Beklagten, dass neben dem eindeutigen Wortlaut auch der Sinn und Zweck der Regelung zu dem Ergebnis führe, dass für jede Rate eine gesonderte Zinsstaffel-Berechnung zu erfolgen habe, weil es für beide Vertragsparteien keinen Sinn habe, Kunden durch hohe Zinsen für Einzahlungen zu belohnen, die zeitlich lange nach der ersten Einzahlung datierten und teilweise erst in jüngster Zeit erfolgt seien. Es ist nachvollziehbar, dass solche späten Einzahlungen für die Beklagte unattraktiv sind, weil sie mit dem Geld der Sparer „arbeiten“ will. Der Kunde hingegen hat durchaus ein Interesse, Einzahlungen dann zu erhöhen, wenn der Bonuszins hoch ist. Ein gleichgerichtetes Interesse von Bank und Sparer, das für die Auslegung maßgeblich wäre, besteht damit gerade nicht.

Nach Auffassung der Kammer ist der Wortlaut des Aufklebers im Sparbuch auch keineswegs

eindeutig in dem Sinne, wie ihn die Beklagte verstanden wissen will. „Einzahlungsjahr“ kann ohne weiteres auch wie „Jahr der Laufzeit des Vertrags“ verstanden werden. Mit „im Einzahlungsjahr 7 und 8“ kann also auch das 7. und 8. Jahr gemeint sein, seit dem auf den Vertrag eingezahlt wird. Dafür sprechen weitere Ausführungen in den Flyern selbst, so zum Beispiel im Flyer Version 01.10.1995: *„Sie möchten eine angemessene Verzinsung? Bekommen Sie! je länger Sie sparen, desto mehr Gewinne erhalten Sie aus Ihrem Zins und dem laufzeitabhängigen festen Zusatzzins.“* (Hervorhebung nicht im Original).

Eine weiteres nicht unerhebliches Argument für die Auslegung von „Einzahlungsjahr“ als „Jahr der Laufzeit“ ist, dass die Beklagte offensichtlich selbst ihren eigenen Einkleber jedenfalls von 1993 bis 2012 so verstanden hat, ansonsten hätte sie die Zinsen in diesem Zeitraum nicht entsprechend berechnet.

Gegen die jetzige Lesart der Beklagten spricht des Weiteren, dass sich bei Abhebungen des Kunden im Hinblick auf die weitere Zinsberechnung die Frage stellen würde, welche Rate denn der Kunde überhaupt abhebt. Eine vertragliche Regelung hierzu findet sich nicht; dass der Kunde bei einer Abhebung gefragt würde, welche Sparrate(n) er abheben will, ist auch nicht vorgetragen.

Weiter ergäbe sich aus einer gesonderten Zinsstaffel-Berechnung für jede Rate die Konsequenz, dass nur die Sparraten aus den ersten 5 Jahren den höchsten Bonuszins erreichen könnten. Die Sparraten der letzten 2 Jahre würden überhaupt nicht mehr in den Genuss einer Zusatzverzinsung kommen. So kann der Vertrag offensichtlich nicht gemeint gewesen sein. Auch die alternative Auslegung, dass bei einer Einzahlungszeit von 25 Jahren der Vertrag dann eben 49 oder 50 Jahre Gültigkeit hat, bis auch die letzte Sparrate aus dem 25. Einzahlungsjahr ihre volle Bonuszinsstaffel durchlaufen hat, ist offensichtlich abwegig. Im Übrigen stünde sie auch nicht mit dem Berechnungsbeispiel auf den Flyern der Beklagten, die eine Zeitschiene von 25 Jahren anzeigen, in Einklang.

Die Formulierung in den Flyern Version 01.10.1995 und 05/99

„Ihre Verzinsung und der Zusatzzins werden übrigens von solchen Teilverfügungen [bis zu 2.000 Euro im Monat] nicht beeinflusst.“

ergäbe im Übrigen auch keinen Sinn, folgte man der von der von der Beklagten nunmehr für richtig gehaltenen Auslegung.

Letztlich wäre die Berechnung des Zinses bei einer gesonderten Zinsstaffel-Berechnung für jede Sparrate für die Beklagte wohl so aufwändig und würde so viel Kapazität in den Rechenzentren binden, dass dies nicht gewollt gewesen sein kann; an dieser Stelle würde sich durchaus die Fra-

ge der Massentauglichkeit stellen.

d)

aa)

Das Ergebnis der ergänzenden Vertragsauslegung führt nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beklagte mit der Folge der Unwirksamkeit der Verträge nach § 306 Abs. 3 BGB.

Es ist nicht ersichtlich, dass die ergänzende Vertragsauslegung mit dem Ergebnis des Austauschs der absoluten Marge gegen die relative Marge (was die einzige Änderung zum bisherigen Zinsanpassungsverfahren darstellt) die Beklagte unzumutbar trifft. Eine Vertragsunwirksamkeit nach § 306 Abs. 3 BGB kommt nur bei einer empfindlichen Störung des Vertragsgleichgewichts in Betracht, was nicht ersichtlich ist. Dass der Ansatz der relativen Marge derart massiv in die Kalkulation der Beklagten eingreift, dass das Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar wäre, ist nicht dargetan. Hierzu hätte die Beklagte darstellen müssen, welche Verluste sie tatsächlich bei Anwendung der relativen Marge im Vergleich zum Ansatz einer absoluten Marge erleidet. Die Beklagte hätte somit ihre Kalkulationsgrundlage offen legen und auch darlegen und erläutern müssen, inwiefern sie sich nicht mehr refinanzieren kann. Darauf wurde die Beklagte bereits in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2004 hingewiesen.

bb)

Weder verstoßen die Kläger mit der Geltendmachung der Neuberechnung der Zinsen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, noch ist der Anspruch verwirkt.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass den Klägern eine frühere Geltendmachung des bislang nicht vertragsgerecht berechneten Zinses möglich war. Das Erfordernis einer Neuberechnung der Zinsen ist auf Grund ergänzender Vertragsauslegung eingetreten, von deren Notwendigkeit die Parteien erst im Zusammenhang mit der Diskussion um den Fortbestand der Scala-Verträge erfahren haben. Es liegen daher keine Umstände vor, die einen Vorwurf gegenüber den Klägern rechtfertigen könnte, sie hätten einen Anspruch auf Neuberechnung der Zinsen früher geltend machen können oder müssen. Wie sich die Zinsen konkret berechnet haben, konnten die Kläger anhand der Berechnungen in den Sparbüchern ohnehin nicht nachvollziehen; hierzu hätten sie der Hilfe der Beklagten bedurft.

Den Klägern kann aber auch nicht vorgeworfen werden, ihre Sparbücher vernichtet oder Rechnungsabschlüssen nicht widersprochen zu haben, da diese - genau wie die Beklagte - nicht geahnt haben, dass die Zinsberechnung nicht vertragsgerecht erfolgt.

Auf ein Verschulden der Beklagten kommt es nicht an, da mit dem Anspruch auf Neuberechnung kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht, sondern nichts anderes als Vertragserfüllung, nämlich die Berechnung der vertraglich geschuldeten Zinsen verlangt wird.

cc)

Der Anspruch auf Neuberechnung der Zinsen ab Vertragsschluss und Rechnungslegung ist auch nicht verjährt.

Auch wenn die Vertragsabschlüsse aus den Jahren 1996 und 2001 datieren, ist der Anspruch auf Zinsneuberechnung noch nicht verjährt, weil das Zinsanpassungsverfahren hier im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung erst durch gerichtliche Bestimmung festgelegt wird. Die Verjährung eines Anspruchs, der von gerichtlicher Leistungsbestimmung abhängt, beginnt nicht vor seiner Bestimmung durch rechtskräftiges Urteil (BGH, Urteil vom 24.11.1995, V ZR 174/94, juris Rn. 26 ff). Daraus folgt, dass der konkrete Zinsanspruch der Kläger erst mit der gerichtlichen Leistungsbestimmung durch rechtskräftiges Urteil entsteht, weil die Festlegung der Zinshöhe eine richterliche Gestaltung erfordert. Die Gutschrift der Zinsen allein im Sparbuch setzt die Verjährung nicht in Gang, da eine Zinsgutschrift bei Sparverträgen rein deklaratorisch ist, weil Bank und Sparkunde generell vereinbart haben, dass die vertragsgemäß berechneten Zinsen jeweils zum Jahresende dem Kapital zugeschlagen und damit als Einlage umgewandelt anzusehen sind. Soweit die Festlegung der Zinshöhe eine Einigung der Parteien oder eine richterliche Gestaltung erfordert, entsteht daher der konkrete Zinsanspruch erst mit dieser Einigung oder mit der gerichtlichen Leistungsbestimmung durch rechtskräftiges Urteil (Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, Band I, 4. Auflage, § 70 Rn. 30).

Ist aber ein korrekt berechneter Zinsanspruch bislang nicht entstanden und nicht erfüllt worden, kann der dem vorausgehende Anspruch auf Berechnung der vertragsgemäßen Zinsen nicht verjährt sein.

Im übrigen entsteht ein Anspruch auf Auszahlung der Zinsen erst mit Kündigung des Sparerers. Zins- und Guthabenansprüche verjähren daher erst ab Kündigung (Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, Band I, 4. Auflage, § 70 Rn. 29; Palandt-Ellenberger, BGB, 74. Auflage,

2014, § 199 Rn. 4). Damit ist jedenfalls der Anspruch auf Nachzahlung eventuell zu wenig berechneter Zinsen noch nicht verjährt, und somit auch noch nicht der vorbereitende Anspruch auf Berechnung der Vertragszinsen und Rechnungslegung.

3.

Die Klage ist auch begründet, soweit die Kläger die Feststellung begehren, dass die Beklagte die S-Scala-Verträge jeweils nicht vor Ablauf der auf 25 Jahre festgelegten Rateneinzahlungszeit ordentlich kündigen kann.

Der Beklagten steht vor Ablauf dieses Zeitraums weder ein vertragliches noch ein gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht zu.

Die Beklagte beruft sich allein auf das Bestehen eines gesetzlichen ordentlichen Kündigungsrechts. Ein vertragliches ordentliches Kündigungsrecht während der Laufzeit der Bonusverzinsung wurde unstreitig nicht vereinbart. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Guthaben entsprechend der Regelung im letzten Absatz des Aufklebers in den Sparbüchern für die Beklagte einer vertraglichen Kündigung erst nach Ablauf der dort genannten 25-jährigen Einzahlungszeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist unterliegt. Nichts anderes ergibt sich aus den sonstigen vorgelegten Unterlagen.

Ein gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - jedoch vor Ablauf der für die Bonusverzinsung vorgesehenen Zeit gleichfalls nicht gegeben.

Für den vorliegenden Vertragstyp, einen Ratensparvertrag auf ein Sparbuch, sieht das Gesetz keine speziellen Regelungen vor. Diskutiert werden die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zum unregelmäßigen Verwahrvertrag und die zum Darlehensvertrag (a). Nach beiden Vertragsarten besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Die Vorschriften zum unregelmäßigen Verwahrvertrag schließen während einer festen Vertragszeit, wovon hier für die Zeit der Bonusverzinsung auszugehen ist, eine ordentliche Kündigung aus (b). Soweit die Darlehensvorschriften ein gesetzliches Kündigungsrecht vorsehen, ist dieses im vorliegenden Fall aufgrund teleologischer Reduktion nicht anwendbar (c).

a)

Bei den streitgegenständlichen „Vorsorgesparen-S-Scala“-Verträgen handelt es sich um gesetzlich nicht als eigenen Vertragstyp geregelte Ratensparverträge auf ein Sparbuch.

aa) Die Parteien haben fünf Sparverträge abgeschlossen und hierzu jeweils Sparkonten eröffnet.

Der „Vorsorgesparen-S-Scala“-Vertrag ist als Ratensparvertrag ausgestaltet. Die vom Sparer 25 Jahre lang monatlich einzuzahlenden Sparraten werden auf dem Sparbuch angelegt und mit einem Grundzins verzinst. Darüber hinaus wird ein über 25 Jahre gestaffelter Bonuszins gezahlt. Nach Ablauf der Rateneinzahlungs- und Bonusverzinsungszeit unterliegt das Guthaben den Bestimmungen über Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist und wird mit dem für diese Einlagen geltenden Zinssatz verzinst.

Die vom Sparer zu leistenden Sparraten begründen der Beklagten gegenüber eine Verbindlichkeit gem. § 21 Abs. 1 RechKredV (Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute), nämlich im Sinne einer Spareinlage nach § 21 Abs. 4 RechKredV. Danach sind Spareinlagen unbefristete Gelder, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlage gekennzeichnet sind, nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, grundsätzlich nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften etc. angenommen werden und eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Obwohl für die Einzahlung der Sparraten eine Vertragszeit von 25 Jahren bestimmt ist, handelt es sich um unbefristete Gelder, da der Vertrag nach Ablauf der Einzahlungszeit nicht endet. Vielmehr läuft der Vertrag weiter, allerdings unterliegt das Guthaben nun den Bestimmungen über Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist und wird mit dem für diese Einlagen geltenden Zinssatz weiter verzinst. Der Umstand, dass der Sparer monatlich über einen Betrag von bis zu 2.000,00 Euro ohne Kündigung verfügen darf, schließt die Einordnung der Spareinlagen als solche im Sinne der RechKredV nicht aus. Darauf wird ausdrücklich in § 21 Abs. 4 S. 2 RechKredV hingewiesen.

Sinn und Zweck einer solchen Spareinlage ist die Ansammlung von Vermögen (Bunte, AGB-Banken und Sonderbedingungen, 3. Aufl., SB Spar, Nr. 2 Rn 26 f.). Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 RechKredV sollen sicherstellen, dass die private Ersparnisbildung nachhaltig ist und sich damit als langfristige Refinanzierungsquelle für die Bank eignet (Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, Band I, 4. Auflage, Bearbeiter: Schürmann § 70 Rn. 10).

bb) Der Sparvertrag ist als Vertragstypus gesetzlich nicht geregelt. Nur aus § 21 Abs. 4 Rech-KredV sind formalisierte Minimalregelungen zum Sparverkehr zu entnehmen (Schimansky/Bunte/Lwowski a.a.O.). Diskutiert wird die Anwendbarkeit der Vorschriften über den unregelmäßigen Verwahrvertrag, § 700 BGB, und über den Darlehensvertrag, §§ 488 ff. BGB (Palandt-Sprau, BGB, 74. Auflage, 2015, § 808 Rn. 6; Staudinger-Marburger, BGB, Neubearb. 2011, § 808 Rn. 42, Jauernig-Stadler, BGB, 15. Auflage, 2014, § 808, Rn 5). Die herrschende Meinung gibt der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Darlehensvertrag den Vorzug. Beide Vertragstypen passen jedoch nicht uneingeschränkt auf den Sparvertrag. Anders als beim Darlehensvertrag, dessen prägende Hauptleistung die Pflicht des Darlehensgebers ist, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, liegt der Schwerpunkt beim Sparvertrag nicht in der Annahme fremder Barmittel des Sparers durch die Bank, sondern in dem Anlageinteresse des Sparers zur Vermögensbildung. Und anders als beim Verwahrvertrag, bei dem es vor allem um die Verwahrung der vom Hinterleger übergebenen Sache geht, geht es beim Sparvertrag schwerpunktmäßig nicht um die Verwahrung, sondern um die Vermögensbildung.

Ob auf die Scala-Verträge die Vorschriften des unregelmäßigen Verwahrvertrags oder des Darlehensvertrags anzuwenden sind, spielt im vorliegenden Fall keine Rolle, weil nach beiden Vertragstypen ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten nicht besteht.

b)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten vor Ablauf der 25-jährigen Rateneinzahlungszeit besteht nach den Vorschriften zum unregelmäßigen Verwahrvertrag nicht, da die Parteien mit der Vereinbarung einer Einzahlungszeit von 25 Jahren eine für die Beklagte für diese Dauer feste Verwahrzeit vereinbart haben. Eine ordentliche Kündigung durch die Beklagte ist daher nach §§ 700 Abs. 1 S. 3, 696 BGB ausgeschlossen.

Nach § 700 Abs. 1 S. 3 BGB bestimmt sich Zeit und Ort der Rückgabe des hinterlegten Gegenstands - hier der Spareinlagen - im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrvertrag, mithin nach § 696 BGB. Danach kann der Verwahrer, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen, § 696 S. 1 BGB. Ist jedoch eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 696 S. 2 BGB.

Mit der Vereinbarung einer Rateneinzahlungsdauer von 25 Jahren haben die Parteien eine feste Verwehrzeit vereinbart, d. h. eine Zeit für die Rücknahme bestimmt, vor deren Ablauf die Beklagte eine Rücknahme der Spareinlage nur verlangen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 696 S. 2 BGB. Unstreitig haben die Parteien, wie auch in den Aufklebern auf der letzten Seite der Sparbücher festgehalten, vereinbart, dass ab Vertragsbeginn 25 Jahre lang monatliche Raten auf den Vertrag einbezahlt werden und die Beklagte diese Raten mit einem Grund- und einem über 25 Jahre gestaffelten Bonuszins verzinst. Den Klägern wird damit eingeräumt, die Einzahlung der Spareinlage ratierlich über 25 Jahre zu strecken. Erst mit Zahlung der letzten Sparrate haben sie die gesamte Einlage geleistet. Die Einzahlungszeit ist damit die Zeit, in der der Sparer den geschuldeten Hinterlegungsbetrag einbezahlt. Spiegelbildlich ist die Beklagte grundsätzlich verpflichtet, die Raten entgegenzunehmen, und neben dem Grundzins mit einem Bonuszins zu verzinsen.

Diese 25-jährige Einzahlungszeit, bis der gesamte Hinterlegungsbetrag erbracht ist, ist eine für die Beklagte feste Zeit für die Aufbewahrung im Sinne des § 696 S. 2 BGB. Ausschlaggebend hierfür ist, dass der Sparer bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung die vertraglich vereinbarte Verzinsung des Hinterlegungsbetrags nicht erreichen kann, insbesondere nicht den am Ende der Einzahlungszeit in Aussicht gestellten hohen Bonuszins. Da nach der konkreten Vertragsgestaltung die Verzinsung erst mit zunehmender Vertragszeit attraktiv wird und anfänglich nur eine mit anderen Spareinlagen verglichen geringe Verzinsung geleistet wird, ist der Scala-Vertrag nur mit Blick auf eine lange Vertragsdauer interessant. Der Sparer soll mit der gestaffelten Bonusverzinsung für Vertragstreue belohnt werden. Je länger er spart, um so besser kann er sein Ziel der Vermögensbildung realisieren. Die sich nach oben hin steigende Verzinsung ist ein wesentliches Element des Scala-Vertrages, das schon im Wortlaut der Vertragsbezeichnung zum Ausdruck kommt. Der gestaffelte Bonuszins lockt den Sparer und veranlasst ihn dazu, die anfänglich unattraktive Verzinsung zu akzeptieren. Für die Entscheidung über einen Vertragsabschluss ist er daher mitentscheidend. Ein Rücknahmeverlangen der Beklagten vor Ablauf der vereinbarten Einzahlungszeit würde das Erreichen der anfänglich versprochenen Verzinsung vereiteln und somit dem vereinbarten Vertragsziel des Sparers zuwiderlaufen. Die Vereinbarung einer 25-jährigen Einzahlungszeit kann daher nur dahingehend verstanden werden, dass die Beklagte bereits bei Abschluss des Vertrages auf ein vorzeitiges Rücknahmeverlangen verzichtet und verspricht, die Sparraten mindestens 25 Jahre lang bei entsprechender Verzinsung entgegenzunehmen und aufzubewahren. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages wäre auf dieser Grundlage vertragswidrig.

Dass die Kläger im Gegensatz zur Beklagten die Verträge auch während der Einzahlungszeit kündigen können, widerspricht dem nicht. § 695 S. 1 BGB billigt dem Hinterleger ein jederzeitiges Rückforderungsrecht zu, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

c)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten besteht auch nicht bei Anwendung der Vorschriften über den Darlehensvertrag gemäß §§ 488 ff. BGB.

aa) Kündigung nach § 488 Abs. 3 BGB

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten nach § 488 Abs. 3 BGB besteht vor Ablauf der 25-jährigen Einzahlungszeit nicht.

Nach § 488 Abs. 3 Satz 1, 2 BGB können der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer ein verzinsliches Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt ist. Im Umkehrschluss kann ein Darlehen mit bestimmter Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden (Palandt-Weidenkaff, BGB, 74. Aufl. 2015, § 488 Rn. 22).

§ 488 Abs. 3 BGB ist grundsätzlich abdingbar, d.h. es kann die Zulässigkeit der Kündigung bei bestimmter Laufzeit, aber auch der Ausschluss der Kündigung für eine bestimmte Zeit vereinbart werden (Palandt-Weidenkaff, a.a.O.).

Mit dem Scala-Vertrag haben die Parteien ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten vor Ablauf der 25-jährigen Sparrateneinzahlungs- und Bonusverzinsungszeit ausgeschlossen. Zwar haben die Parteien keinen klassischen Darlehensvertrag mit bestimmter Laufzeit abgeschlossen, der eine Zeit für die Rückzahlung des Darlehens vorsieht, deren Ablauf in der Regel zu einem Vertragsende führt. Hier setzt sich der Vertrag nach Ablauf der 25-jährigen Einzahlungszeit fort, bis er von einer der Parteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird. Das Darlehen wird also erst mit der (für den Darlehensgeber unstreitig während der ganzen Vertragsdauer möglichen) Kündigung des Darlehensgebers, hier des Sparers, oder der des Darlehensnehmers, hier der Beklagten, fällig.

Die Parteien haben aber eine 25-jährige Einzahlungszeit vereinbart, vor deren Ablauf die Beklagte keinen Anspruch darauf hat, das Darlehen, d. h. die Spareinlage, an die Kläger zurückzahlen zu können. Die Beklagte hat in den ersten 25 Jahren der Vertragslaufzeit auf eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit verzichtet. Danach ist der Vertrag auch für die Beklagte mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

Wie bereits unter II. 3. b) dargelegt würde ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten vor Ablauf der 25-jährigen Einzahlungszeit der individuellen Vereinbarung der Parteien zuwiderlaufen, da Vertragszweck gerade auch das Erreichen der mit zunehmender Vertragsdauer steigenden Bonusverzinsung ist. Die Entwicklung des Zinsgefüges über die 25-jährige Laufzeit ist so angelegt, dass, beginnend mit einer niedrigen Verzinsung, der Zinsertrag erst mit zunehmender Dauer steigt. Könnte die Beklagte mittels ordentlicher Kündigung aus dem Darlehensvertrag aussteigen, bevor der Ertrag aus der höheren Verzinsung erreicht wird, könnte sie sich den Darlehensbetrag zu den anfänglichen, für sie günstigen Bedingungen sichern, ohne die später hohe Verzinsung zahlen zu müssen. Dies widerspräche der Idee des Scala-Vertrages.

Hinzu kommt, dass die Kläger, die Darlehensgeber, erst nach 25 Jahren die vollständige Darlehensvaluta ausbezahlt und damit ihre Hauptleistungspflicht erfüllt haben. Gerade beim Sparvertrag, der der Vermögensbildung dient, kommt diesem Element besondere Bedeutung zu. Eine Kündigung vor Auszahlung der vollständigen Darlehenssumme würde dem dem Vertrag zugrundeliegenden Spargedanken zuwiderlaufen. Mit dem Versprechen der Beklagten, die Vertragstreue der Kläger mit einem gestaffelten, über 25 Jahre gewährten Bonuszins zu belohnen, hat sie sich verpflichtet, die Sparrate bis zur vollständigen Auszahlung der Darlehenssumme entgegenzunehmen und konkludent bei Vertragsschluss auf eine Kündigung während dieser Zeit verzichtet. Öffentlich-rechtliche Vorgaben stehen dem im Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht entgegen.

bb) Kündigung nach § 489 Abs. 2 BGB

Da der Scala-Vertrag kein Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz im Sinne des § 489 Abs. 2 BGB ist, kommt ein ordentliches Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 2 BGB nicht in Be-

tracht.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Spareinlage während der Einzahlungszeit mit einem fixen Bonuszins und einem variablen Grundzins zu verzinsen ist. Nach dem Ergebnis der ergänzenden Vertragsauslegung ist der Grundzins an einen Referenzzins gekoppelt, an den er - wie bisher auch - vierteljährlich angepasst wird. Der variable Grundzins ist somit nicht jederzeit veränderlich, wie es § 489 Abs. 2 BGB voraussetzt (Münchener Kommentar-Berger, 6. Auflage 2012, BGB, § 489 Rn. 15), sondern jeweils bis zum 1/4-jährlichen Stichtag fest und nur zum Stichtag veränderlich.

Der aus dem Zinssatz des variablen Zinses und dem des Bonuszinses bestehende Zinssatz ist daher nur zu bestimmten Zeiten, nämlich zu den festgelegten Stichtagen, und somit nicht jederzeit veränderlich.

cc) Kündigung nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB

Bis zum Ablauf der Rateneinzahlungszeit der Verträge besteht auch kein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Danach kann ein Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens gekündigt werden. Vor Ablauf der 25-jährigen Einzahlungszeit hat die Beklagte das Darlehen aber noch nicht vollständig empfangen. Wie bereits ausgeführt, ist das Darlehen beim Scala-Vertrag erst nach Ablauf der 25-jährigen Einzahlungszeit vollständig ausbezahlt. Weil die Parteien zudem ausdrücklich vereinbart haben, dass die Kläger nicht nur ihre Rate über 25 Jahre einzahlen, sondern auch mit zunehmender Laufzeit einen immer höher werdenden Bonus erhalten können, kann sich die Beklagte auch nicht auf den Rechtsgedanken des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB berufen und nach 10 Jahren Vertragslaufzeit den Vertrag ordentlich kündigen. Dies wurde durch die Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen und würde, wie ausgeführt, dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

dd) Kündigung nach § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten nach § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. BGB besteht auf Grund teleologischer Reduktion der Vorschrift nicht.

Nach § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. BGB kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz, bei dem eine Anpassung des Sollzinses in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart ist, jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, ganz oder teilweise kündigen.

Zwar handelt es sich bei dem Scala-Vertrag grundsätzlich um einen solchen Sparvertrag mit einem im Grundzins gebundenen Sollzinssatz gemäß § 489 Abs. 5 S. 1, S. 2 BGB, dessen Anpassung vierteljährlich vereinbart ist.

Die Anwendung des für Darlehensverträge geltenden § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. BGB auf die Scala-Sparverträge würde aber dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen, weshalb die Vorschrift auf Grund teleologischer Reduktion hier nicht zur Anwendung kommen kann.

(1) Der Zweck des § 489 BGB liegt im Schuldnerschutz (Münchener Kommentar-Berger, 6. Auflage 2012, BGB, § 489 Rn.1).

Bis zum 31.12.1986 konnte der Schuldner eines Darlehensvertrags nach § 247 BGB a. F. das Kapital nach dem Ablauf von sechs Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen, wenn ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart war. Die Vorschrift wurde zunächst durch das Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25.07.1986, BGBl I Nr. 38, mit Wirkung ab 01.01.1987 geändert (neu: § 609 a BGB a.F.) und sodann - ohne wesentliche inhaltliche Änderungen - mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, BGBl I Nr. 61 zur heutigen Regelung des § 489 BGB.

Anlass für den Gesetzgeber, Mitte der 80er-Jahre die bisherigen Kündigungsregeln zu ändern, war u.a. eine geänderte Wirtschaftslage. Fallende Zinsen nach einer Hochzinsphase hatten Darlehensnehmer vermehrt zu Vertragskündigungen veranlasst mit nachteiligen Folgen für die Bankwirtschaft. Aber auch die Banken gingen zum Nachteil der Darlehensnehmer immer stärker dazu über, vermehrt Kredite mit kurzen Zinsbindungsfristen auszureichen und Kündigungsrechte vertraglich auszuschließen. Mit § 609 a BGB a.F. wurden nun für festverzinsliche und variable Kredite unterschiedliche Kündigungsmöglichkeiten eingeführt. Die Kündigungsmöglichkeit für festverzinsliche Darlehen wurde eingeschränkt, indem für die Dauer der jeweiligen Zinsbindung ein Kün-

digungsrecht ausgeschlossen wurde. Was Darlehen mit veränderlichem Zinssatz mit zeitlich begrenzter Zinsbindung angeht, sollte mit § 609 a Abs. 1 BGB a.F. der Grundsatz der Kongruenz zwischen Vertragsbindung des Schuldners und dem Zeitraum der Zinsbindung des Darlehensgebers statuiert werden. Dem Darlehensnehmer sollte unabhängig von der Gesamtlaufzeit des Darlehens ein Kündigungsrecht frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Zinsbindung endet, gegeben werden. Laut Gesetzentwurf, BT-Drucksache 10/4741 vom 29.01.1986, Seite 21 ff., verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, den Schuldnerschutz nur dort auf ein angemessenes Maß zurückzuführen, wo er sich in der Vergangenheit als besonders störend erwiesen hat, nämlich im Bereich der festverzinslichen Kredite. Was die Darlehen mit veränderlichem Zinssatz angeht, wird im Gesetzentwurf ausgeführt:

„Die künftige Regelung des Kündigungsrechts soll wie der geltende § 247 BGB auch Darlehen mit veränderlichem Zinssatz erfassen. Hier erscheint ein maßvoll ausgestaltetes allgemeines Kündigungsrecht des Schuldners als ein wesentliches und wirksames Gegengewicht gegen das Zinsbestimmungsrecht des Gläubigers; dabei soll das Kündigungsrecht dem Schuldner auch die Möglichkeit eröffnen, bei allgemein sinkendem Zinsniveau auf eine Herabsetzung der Zinsen zu dringen. Deshalb war hier einem allgemeinen Kündigungsrecht der Vorzug zu geben vor der (insbesondere etwa im Versicherungsrecht seit langem üblichen) Kündigungsmöglichkeit als Antwort auf Preis- bzw. Zinserhöhungen. Der Entwurf sieht aus diesen Gründen bei variabel verzinslichen Krediten vor, dass der Schuldner jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten den Kredit kündigen kann (§ 609 a Abs. 2).“

Dem Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers (der Bank) bei Darlehen mit veränderlichem Zinssatz sollte somit ein Kündigungsrecht des Darlehensnehmers entgegengesetzt werden, damit der Darlehensnehmer die Möglichkeit erhält, bei sinkendem Zinsniveau ebenfalls auf eine Herabsetzung seiner Zinsen zu drängen. Der Schuldner sollte somit folglich vor einer überlangen, den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Bindung an den Darlehensvertrag geschützt werden (BT-Drucksache 10/4741, a.a.O.). Das Kündigungsrecht soll helfen, eine innere Vertragsgerechtigkeit über die gesamte Laufzeit des Gelddarlehensvertrages herzustellen, indem dem Schuldner Verhandlungsmöglichkeiten eingeräumt werden, um mit der Möglichkeit einer Kündigung einen marktüblichen Zinssatz durchsetzen zu können (Münchener Kommentar-Berger, 6. Auflage 2012, BGB, § 489 Rn. 2, 3; Staudinger-Mülbart, BGB, Neubearbeitung 2011, § 489 Rn. 7).

Eine der Zielrichtungen des ab 1987 eingeführten Kündigungsrechts des Darlehensnehmers bei

Darlehensverträgen mit veränderlichem Zinssatz war somit, dem Schuldner gegenüber der den Zinssatz bestimmenden Bank zu schützen.

Dass Banken, wie hier die Beklagte, im Zusammenhang mit einem Sparvertrag als Darlehensnehmer auftreten würden, hatte der Gesetzgeber nicht vor Augen.

(2) Im Falle des Scala-Vertrags ist von einer anderen Ausgangslage auszugehen als der, die in dem Gesetzentwurf vom 29.01.1986 beschrieben wird.

Zum einen ist untypischerweise die Beklagte als Bank nicht Darlehensgeberin, sondern selbst Darlehensnehmerin.

Zum anderen steht dem Darlehensgeber, dem Sparer, kein Zinsbestimmungsrecht zu, wie auch nicht der Beklagten. Die Beklagte hat zwar bei Vertragsbeginn die angebotenen Zinsen festgelegt, während der Vertragslaufzeit hat aber tatsächlich keine der Parteien ein Zinsbestimmungsrecht, da die Zinsentwicklung des variablen Grundzinses unabhängig von einer Entscheidung der Parteien an einen Referenzzins und damit an die Entwicklung des Marktzinses gekoppelt ist. Tatsächlich ist ein Zinsautomatismus gegeben, in dessen Folge kein Vertragspartner Einfluss auf die Zinsentwicklung hat. Damit ist für keinen der Vertragspartner die Gefahr einer willkürlichen Zinsbestimmung gegeben.

In vorliegender Konstellation existiert daher kein Ungleichgewicht zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber, wie es mit dem Gesetz von 1986 beseitigt werden sollte. Vor allem jedoch ist mit der Koppelung des variablen Grundzinses an einen Referenzzinssatz eine Entwicklung des Vertragszinses in Relation zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sichergestellt. Eine den wirtschaftlichen Verhältnissen gegenläufige Entwicklung ist ausgeschlossen. Die Notwendigkeit, einem Vertragspartner ein Druckmittel in Form einer Kündigungsmöglichkeit an die Hand zu geben, um marktübliche Zinsen durchzusetzen und Waffengleichheit herzustellen, besteht im streitgegenständlichen Vertragsverhältnis nicht.

(3) Allerdings erfasst der Wortlaut des § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs BGB auch die vorliegende Vertragskonstellation und geht damit über die vom Gesetzgeber verfolgte Regelungszweck hinaus. In der Literatur (Staudinger-Mülbert, BGB, Neubearbeitung 2011, § 489 Rn.10; Münchener Kommentar-Berger, BGB, 6. Auflage 2012, 489 Rn. 2; Mülbert-Schmitz, FS Horn 2006, S. 796; Langenbucher, BKR 2005, 134, 141 f.) wird daher vertreten, die Vorschrift teleologisch zu reduzieren und auf Darlehensverträge mit periodisierten Zinsgleitklauseln (d.h. ein automatisches Eintreten der Zinsänderung vorsehende Klauseln) nicht anzuwenden. Mülbert und Schmitz führen hierzu in

der Festschrift für Horn, 2006, Seite 797 aus:

„Damit ergibt sich aber auch für die beiden Kündigungstatbestände des § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB übereinstimmend das bereits für § 489 Abs. 2 BGB zu verzeichnende Problem, dass der jeweilige Wortlaut der Regelung über die vom Gesetzgeber verfolgte Regulationsintention weit hinausreicht. Anknüpfungspunkt für das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers ist nicht etwa das einseitige Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers, sondern die Schwankung des Darlehenszinssatzes als solche. Abgesehen vom anders lautenden gesetzgeberischen Willen ist hierfür jedoch auch kein sachliches Bedürfnis zu erkennen, weil Zinsgleitklauseln eine strikt symmetrische, gleichermaßen zu Gunsten wie zu Lasten des Darlehensnehmers erfolgenden Zinsanpassung bewirken. Dieser symmetrische Anpassungsautomatismus legt, ohne dass diese Frage hier weiter zu vertiefen wäre, eine teleologische Reduktion des § 489 Abs. 1 und Abs. 2 BGB bezüglich periodischer und reiner Zinsgleitklauseln nahe.“

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich die Kammer an.

Die Gestaltung des S-Scala-Vertrags erfordert kein Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs BGB. Der variable Grundzins gewährleistet eine marktkonforme Entwicklung des Vertrages. Ein einseitiges Zinsänderungsrisiko trägt die Beklagte nicht. Die Beklagte will sich auch nicht wegen des variablen Grundzinses von dem Vertrag lösen, denn dieser befindet sich in einem historischen Tief und belastet sie nicht; vielmehr macht er das Darlehen für die Beklagte aktuell sogar sehr günstig. Ungünstig ist für die Beklagte allein der vertraglich zugesagte feste Bonuszins. Wie oben bereits ausgeführt, hat der Darlehensnehmer von festverzinslichen Darlehen jedoch grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht. Hier geht die vertragliche Bindung und Risikozuweisung vor (BT-Drucksache 10/4741, S. 21 f.). Würde der Beklagten ein ordentliches Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs BGB eingeräumt werden, würde dies dazu führen, dass der Kläger an der Entwicklung des Marktzinses nicht - wie vertraglich geregelt - nur mit dem variablen Grundzins beteiligt würde. Er würde darüber hinaus im Falle einer Kündigung wegen der Entwicklung des Marktzinses auch den fest vereinbarten Bonuszins verlieren, was der Vertragsgestaltung widerspräche. Bietet ein Vertragspartner eine feste Verzinsung an, so ist er nach den Grundsätzen des Gesetzes hieran gebunden und hat das daraus entstehende Risiko zu tragen. Wie dargelegt entsteht hierdurch kein willkürliches Missverhältnis, das einer Korrektur bedarf. Die Beklagte hat die Dauer und Höhe der Bonuszinsstaffel selbst kalkuliert und angeboten. Sie hätte sich ohne weiteres ein ordentliches Kündigungsrecht vorbehalten können. Die Zusage und Gestaltung der festen Verzinsung fällt in den Bereich der Vertragsfreiheit. Die Beklagte muss sich an

dem von ihr geschlossenen Vertrag nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ festhalten lassen.

(4) Soweit die Beklagte meint, eine teleologische Reduktion verbiete sich, weil dem Sparer als Darlehensgeber vergleichbar mit dem Zinsbestimmungsrecht der Banken ein Bestimmungsrecht in Bezug auf die Höhe der Sparrate zustehe und sie wegen der langen Bindung an den Bonuszins ein hohes Zinsrisiko treffe, ist dem nicht zuzustimmen.

Die Zusage eines unveränderlichen festen Bonuszinses entspricht gerade keiner Fallkonstellation des § 489 BGB, der nur Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bei veränderlichem Zinssatz vorsieht. Der bei Vertragsbeginn bekannte feste Bonuszins stellt kein durch äußere Faktoren beeinflusstes unberechenbares Zinsrisiko dar. Das Risiko, das sich vorliegend verwirklicht, ist der wegen des niedrigen Marktzinses niedrige variable Grundzins, der den Bonuszins für die Beklagte teuer macht. Der Bonuszins bleibt so wie vertraglich vereinbart, von der Marktlage unbeeinflusst. Für einen festen Zinssatz sieht § 489 BGB kein Kündigungsrecht vor.

Auch ist das Ratenbestimmungsrecht des Sparers, also das jederzeitige Recht, die Rate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro zu verändern, und damit das Recht, die Darlehenssumme zu bestimmen, nicht die Zinsen, nicht mit dem Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers vergleichbar, wie es der Gesetzgeber 1986 vor Augen hatte. Bei Einführung des § 609 a BGB a.F. wurden dem Kreditnehmer auf dem Markt praktisch nur Kredite mit veränderlichem Zinssatz angeboten, weshalb das Bedürfnis bestand, dem Kreditnehmer mit dem Kündigungsrecht ein Mittel an die Hand zu geben, das Waffengleichheit gegenüber dem Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers schaffen sollte. Der Markt war für Kreditnehmer eingeschränkt (BT-Drucksache 10/4741, S. 20ff.). Von einem eingeschränkten Markt für Spareinlagen, der einseitig von Banken oder Sparern diktiert wird, kann zweifelsohne nicht gesprochen werden. Verträge über Spareinlagen waren und sind in vielerlei Variationen möglich. Die Beklagte hat mit dem Scala-Vertrag selbst ein Produkt geschaffen und für ihre Kunden bzw. zur Anwerbung neuer Kunden ein offensichtlich neues, attraktives Sparangebot aufgelegt. Die Gestaltungsfreiheit lag ganz auf ihrer Seite. Sie hätte durchaus auch einen weniger großzügig gestalteten Scala-Vertrag anbieten können, der für sie besser kalkulierbar gewesen wäre, etwa mit kürzerer Laufzeit für den Bonuszins, niedrigerem Bonuszinssatz oder eingeschränktem Ratenbestimmungsrecht des Kunden. Das von der Beklagten ohne Not eingeräumte Ratenbestimmungsrecht kann von ihr nun nicht herangezogen werden, um ein Kündigungsrecht zu begründen.

(5) Da es schon aufgrund der teleologischen Reduktion nicht zur Anwendbarkeit des § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. BGB kommt, stellt sich die Frage der Unabdingbarkeit des Kündigungsrechtes nach § 489 BGB und der Anwendbarkeit des § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB auf die Beklagte nicht.

Das fehlende gesetzliche ordentliche Kündigungsrecht der Beklagten entspricht der Gesetzeslage, wonach Verträge mit vereinbarter Laufzeit, hier der 25-jährigen Einzahlungszeit, grundsätzlich nicht vor Ablauf dieser ordentlich gekündigt werden können.

Zwar verkennt die Kammer nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung zu dem extrem niedrigen Zinsniveau auf Grund der Finanzmarktkrisen der vergangenen Jahre von den Parteien nicht vorhergesehen werden konnte. Das innere Vertragsgefüge gerät dadurch jedoch nicht aus den Fugen. Letztlich verwirklicht sich nichts anderes als das wirtschaftliche und unternehmerische Risiko. Ein gesetzliches Korrektiv ist dadurch nicht veranlasst, weshalb es bei der begründeten teleologischen Reduktion des § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs BGB verbleibt.

B. Widerklagen

I. Zulässigkeit

Die zulässigen Widerklagen der Beklagten sind nicht begründet.

Die Beklagte hat weder einen Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Zinsen (1.) noch auf Aufhebung der streitgegenständlichen Sparverträge (2.) bzw. deren Anpassung nach § 313 BGB (3.).

1.

Die Beklagte hat keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt BGB auf Rückzahlung von Sparzinsen, die den Klägern auf die streitgegenständlichen Scala-Sparverträge bereits gutgeschrieben wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass die gutgeschriebenen Zinsen nicht von der Beklagten geschuldet waren.

Wie oben bereits ausgeführt, sind die Bonuszinsen wie gehabt auf das Guthaben im jeweiligen Vertragslaufjahr zu berechnen, nicht, wie die Beklagte meint jeweils auf jede einzelne Sparrate ab ihrem Einzahlungszeitpunkt. Auf die Ausführungen unter A. II. 2.c) wird Bezug genommen.

2.

Der Beklagten steht gegen die Kläger auch kein Anspruch auf Aufhebung der streitgegenständlichen Scala-Sparverträge zu.

Ein solcher Anspruch besteht weder als Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (a) oder wegen Verletzung der Bedingungen für den Sparverkehr bzw. des Vertragszwecks (b), noch folgt er aus §§ 490 Abs. 3 i.V.m. 314 BGB (c).

a) Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.)

Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch der Beklagten wegen eines Verschuldens der Kläger bei den Vertragsverhandlungen (§ 311 Abs. 2 BGB) sind nicht dargetan. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verschweigens der Absicht, die Sparkonten vertragswidrig zu nutzen, ist nicht gegeben.

Die Beklagte meint, dass die Kläger die streitgegenständlichen Sparkonten von Anfang an als Ersatz für Tagesgeldkonten bzw. als Zahlungsverkehrskonten hätten missbrauchen wollen. Indem sie dies bei Vertragsabschluss verschwiegen hätten, hätten sie ihre Offenbarungspflicht verletzt.

Da schon keine objektive Pflichtwidrigkeit des Abhebungsverhaltens der Kläger zu erkennen ist, kann den Klägern auch kein Verstoß gegen eine Offenbarungspflicht bei Vertragsabschluss vorgeworfen werden.

Die Kläger haben die streitgegenständlichen Sparverträge konstant und ihrer Verpflichtung gemäß bespart, allerdings das Ersparte regelmäßig auch wieder abgehoben. Es ist nicht ersichtlich, dass sie damit gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen hätten.

(1) Aus dem Kontoeröffnungsantrag bzw. den Kontoverträgen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bedingungen für den Sparverkehr ergibt sich keine explizite Vorgabe dazu, ob bzw. in welchem Umfang bei S-Scala-Sparverträgen Abhebungen getätigt werden dürfen

Nach Auffassung der Kammer sind die streitgegenständlichen Sparverträge aber nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) von der Beklagten mit der Maßgabe angeboten (und von den Klägern angenommen) worden, dass Verfügungen über Sparguthaben zulässig sind mit der einzigen Einschränkung, dass pro Kalendermonat nur über bis zu 3.000,00 DM verfügt werden darf.

Zwar deutet die Bezeichnung „Vorsorgesparen S-Scala“ darauf hin, dass der S-Scala-Sparvertrag auf ein langfristiges Ansparen ausgelegt war.

Jedoch heißt es in beiden hier maßgeblichen Flyern explizit, dass bis zu 3.000,00 DM innerhalb eines Monats ohne Kündigung abgehoben werden können, vgl. Flyer Version

01.10.1995:

„Sie möchten über einen Teil Ihres Gesparten verfügen?

Warum nicht?

Bis zu 3.000 DM können Sie innerhalb eines Kalendermonats ohne Kündigung abheben.

Darüber hinausgehende Verfügungen unterliegen nur einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Ihre Verzinsung und der Zusatzzins werden übrigens von solchen Teilverfügungen nicht beeinflusst.“

In den Flyern ist keine weitere Einschränkung für Verfügungen erwähnt. Zwar ist dem in den Schaubildern enthaltenen Berechnungsbeispielen zu entnehmen, dass in diesen Fällen keine Abhebungen getätigt wurden. Den Bildern vermag ein Sparer angesichts des oben wiedergegebenen Textes aber nicht zu entnehmen, dass er Nachteile erleiden kann, wenn er von seiner Verfügungsmöglichkeit Gebrauch macht. Vielmehr zeigt das Berechnungsbeispiel aus Sicht eines unbefangenen Betrachters das Ansparverhalten eines Sparers, der ausschließlich ein langfristiges Sparziel verfolgt. Nach den für die Auslegung maßgeblichen Flyern war der Scala-Sparvertrag aber nicht nur auf solche Sparer zugeschnitten. Denn es heißt im Flyer 01.10.1995 auch:

„Zu irgendeinem Zeitpunkt sollte Ihnen ein größerer Betrag zur Verfügung stehen

z.B. für die Ausbildung Ihrer Kinder oder Enkelkinder, für die Sicherung Ihres Lebensstandards im Ruhestand oder einfach nur für die Erfüllung von Wünschen.

Unser

Vorsorgesparen S-Scala

Ist hier der ideale Weg zu Ihrem Sparziel. Es ist eine flexible Sparmöglichkeit, die ständig Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen angepasst werden kann.“ (Hervorhebungen nicht im Original)

In ihrem Flyer hat die Beklagte also auch ein Sparziel aufgeführt, das nur subjektiv definiert werden kann: „... oder einfach nur für die Erfüllung von Wünschen.“ Was ein solcher „Wunsch“ ist, wie lange für diesen angespart werden muss und wie kurz- oder langfristig ein „Wunsch“ erfüllt wird, kann nur jeder Sparer für sich entscheiden.

Auch dem Flyer 05/99 kann keine Einschränkung entnommen werden. Hier wird auf das Vorsorgesparen S-Scala als der ideale Weg zu den Sparzielen des Sparers hingewiesen, da es sich den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen des Sparers anpasse.

Auch der Umstand, dass bei Verfügungen über 3.000 DM im Monat ohne Einhaltung der

Kündigungsfrist vom Sparer ein Vorfälligkeitsentgelt an die Beklagte zu zahlen ist, sagt nichts in Bezug auf den Umfang, in welchem Verfügungen über das Guthaben mit dem Vertragszweck vereinbar sind, aus. Denn das Vorfälligkeitsentgelt ist nur das Entgelt dafür, dass die Beklagte sich mit einer Verfügung über mehr als 3.000 DM in einem Kalendermonat einverstanden erklärt (vgl. Ziff. 4 der Bedingungen für den Sparverkehr). Es ist gleichermaßen bei einem Sparbuch ohne S-Scala-Zusatzvereinbarung geschuldet (vgl. Ziff. 1 und 2), für das kein „Langfrist-Charakter“ behauptet werden dürfte.

Ein kontrahierungswilliger Sparer konnte dem Flyer wie auch den sonstigen Vertragsunterlagen somit nicht entnehmen, dass er - wie es jetzt die Beklagte verstehen will - zu Verfügungen nur in Nofällen berechtigt sein soll. Vielmehr durften die Sparer und damit auch die Kläger davon ausgehen, sowohl beim Ansparen (im Rahmen von 50,00 DM bis 5.000,00 DM) als auch beim Abheben (mit der Einschränkung, dass ohne Kündigung nur über bis zu 3.000 DM pro Kalendermonat verfügt werden darf) flexibel zu sein, zumal der Sparer bei einer Abhebung von Angespartem hierfür keine Zinsen mehr erhält und insoweit „selbst den Schaden hat“.

Verfügungen in dem Umfang, wie sie von den Klägern vorgenommen wurden, mögen zwar dem Interesse der Beklagten zuwiderlaufen, mit dem Geld zu „arbeiten“. Dieses Interesse der Beklagten hat jedoch in den Vertragsbedingungen keinen Ausdruck gefunden, obwohl es die Beklagte in der Hand gehabt hätte, die S-Scala-Sparverträge mit besonderen Bedingungen anzubieten, in denen genau geregelt ist, in welchem Umfang Abhebungen möglich sind und dass beispielweise - wie bei anderen Sparverträgen - der Bonus entfällt, wenn über das Guthaben verfügt oder ein gewisser Guthabenbetrag unterschritten wird.

(2) Im Übrigen ist es der Beklagten nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich nunmehr auf Pflichtverletzungen zu berufen. Die Beklagte hat seit Vertragsbeginn bis zur Erhebung der vorliegenden Klage keinen Anstoß an dem Abhebungsverhalten der Kläger genommen und diese zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass nach ihrer Auffassung Verfügungen in dem getätigten Umfang nicht vertragskonform sind. Es ist mit den Geboten von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren und im Grunde ein Fall des „venire contra factum proprium“, das (angeblich) vertragswidrige Verhalten des Vertragspartners jahrelang nicht zu beanstanden, dann aber aus dem vormaligen vertragswidrigen Verhalten für den Vertragspartner negative Konsequenzen ziehen zu wollen. Bei einem Zeitraum von

fast 20 bzw. 15 Jahren lässt sich die widerspruchslöse Duldung auch nicht mehr damit rechtfertigen, dass die Sparkasse eine Sparabsicht des Anlegers bei Abschluss eines Sparvertrags unterstellen darf.

(3) Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen die Bedingungen für den Sparverkehr vor, der die Beklagte berechtigen und sogar verpflichten würde, den streitgegenständlichen Sparvertrag aufzuheben.

In den „Bedingungen für den Sparverkehr“, die nach dem Kontoeröffnungsantrag bzw. den Kontoverträgen neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind (vgl. Anlage B3, Bl. 53 d.A.) heißt es u.a.

„1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Sparkasse als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuchs, als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.“

Die Beklagte beruft sich diesbezüglich darauf, dass mit den seit 01.07.1993 geltenden Bedingungen für den Sparverkehr die zum 01.07.1993 geltende Vorschrift des § 21 RechKredV wirksam in das als Spareinlage zu charakterisierende Darlehensvertragsverhältnis zwischen Sparkasse und Kunde einbezogen werde. Mit § 21 RechKredV liege objektives Recht vor, das nicht zur Disposition der Parteien stehe. Ein Verstoß gegen die im öffentlichen Interesse erlassene Vorschrift des § 21 RechKredV könne nicht - durch eine hier ohnehin nicht vorliegende - Duldung geheilt werden. Die Fortführung des Vertrags sei damit auf jeden Fall gesetzlich unzulässig.

Dies trifft jedoch so nicht zu. Durch die 4. KWG-Novelle wurde die gesetzliche Reglementierung des Begriffs der Spareinlage in §§ 21, 22 KWG a.F. aufgehoben und der Spareinlagenbegriff liberalisiert. Die privatrechtliche Ausgestaltung des Spargeschäfts unterliegt seitdem der Privatautonomie, und die Banken sind weitgehend frei, mit dieser Terminologie auch neue, innovative Anlageprodukte zu versehen (Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 1. Auflage 2013, Bearbeiter: Servatius, § 35 Rn. 228; Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, Band I, 4. Aufl., Bearbeiter: Schürmann, § 70 Rn. 10). Wie bereits oben ausgeführt, folgt eine gesetzliche Definition der

Spareinlage zwar nach wie vor aus § 21 Abs. 4 RechKredV. Die Norm hat für die vertragliche Gestaltung aber allenfalls eine mittelbare Bedeutung, denn in § 21 Abs. 4 RechKredV geht es allein um eine Privilegierung der hiervon erfassten Kundengelder bezüglich der Rechnungslegung von Kreditinstituten und der Liquiditätsanforderungen (Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 1. Auflage 2013, Bearbeiter: Servatius, § 35 Rn. 230 siehe auch Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, Band I, 4. Aufl., Bearbeiter: Schürmann, § 70 Rn. 11). Die Beklagte kann sich nach Auffassung der Kammer mithin nicht darauf berufen, zur Vertragsbeendigung aufgrund von § 21 Abs. 4 RechKredV verpflichtet zu sein.

Selbst bei Anwendbarkeit des § 21 RechKredV auf das vorliegende Vertragsverhältnis wäre die Vorschrift nicht verletzt, genauso wenig wie ein Verstoß gegen die Bedingungen für den Sparverkehr gegeben ist.

Ein Verstoß gegen das in § 21 Abs. 4 RechKredV und den Bedingungen für den Sparverkehr enthaltene Befristungsverbot liegt schon deshalb nicht vor, weil nach den streitgegenständlichen Sparverträgen keine feste Laufzeit vereinbart ist, sondern das Guthaben einer dreimonatigen Kündigungsfrist unterliegt. Dies steht in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 4 Nr. 4 RechKredV. Dort ist geregelt, dass es die Einordnung als Spareinlage i.S. dieser Vorschrift nicht ausschließt, wenn Sparbedingungen - wie hier - dem Kunden das Recht einräumen, über seine Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu einem bestimmten Betrag, der jedoch pro Sparkonto und Kalendermonat 2.000 Euro nicht überschreiten darf, ohne Kündigung zu verfügen (vgl. Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 1. Auflage 2013, Bearbeiter: Servatius, § 35 Rn. 232 f.). Eine bereits bei Annahme der Einlage erfolgende Kündigung, die dem Charakter einer Spareinlage zuwiderliefe (vgl. Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 1. Auflage 2013, Bearbeiter: Servatius, § 35 Rn. 232), ist vorliegend nicht erfolgt.

Nicht zutreffend ist die Auffassung der Beklagten, die Kläger hätten die streitgegenständlichen Sparverträge entgegen den Bedingungen für den Sparverkehr und § 21 Abs. 4 Nr. 2 RechKredV als Zahlungsverkehrskonto missbraucht. Der Beklagtenvertreter hat mit Schriftsatz vom 23.10.2014 Umsatzlisten über die Kontoumsätze betreffend die Verträge Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED], Nr. [REDACTED] vorgelegt (Anlage B11, Bl. 249ff. d.A.) sowie grafische Darstellungen der Vertragsverläufe für alle streitgegenständlichen Scala-Verträge ab 01.01.2003 (Schriftsatz des

Beklagtenvertreter vom 13.10.2014, Anlage B7, Bl. 219ff. d.A.). Danach kann keine Rede davon sein, dass eingezahlte oder überwiesene Beträge regelmäßig sogleich oder bald nach der Gutschrift ganz oder teilweise wieder abgehoben worden wären (siehe die vom Beklagtenvertreter zitierte Definition von Platz, Das Passivgeschäft, in seinem Schriftsatz vom 08.11.2014, dort Seite 9, Bl. 278 d.A.). Engere zeitliche Zusammenhänge zwischen Einzahlung und Abhebung (sogleich oder bald nach der Gutschrift) gab es bei dem Vertrag Nr. ~~321212~~ durchaus ab dem Jahr 2006 bis Ende 2012. Bei einem Zeitraum ab Vertragsschluss vom 26.11.1996 kann man aber nicht von Regelmäßigkeit sprechen.

Überdies ist nicht ersichtlich, dass über die streitgegenständlichen Sparkonten bargeldlos durch Abbuchung und Überweisung verfügt werden konnte oder gar verfügt wurde.

Durch ihre Verfügungen haben die Kläger auch nicht in Frage gestellt, dass die streitgegenständlichen Sparkonten der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen. Aus dieser Definition ergibt sich nämlich nicht eindeutig, wie lange das Sparguthaben angesammelt werden muss, bevor es abgehoben werden darf. Das grundsätzliche Einzahlungs-/Abhebungsmuster der Kläger war es, über mehrere Monate hinweg in den Sparvertrag einzuzahlen und dann das Guthaben bis auf einen Sockelbetrag wieder abzuheben. Keineswegs war es so, dass die eingezahlte Sparrate immer im Laufe des Monats gleich wieder abgehoben worden wäre. Nach Auffassung des Gerichts ist damit das Merkmal der „Ansammlung von Vermögen“ erfüllt, zumal die Bedingungen für den Sparverkehr auch für „normale“ Sparkassenbücher (ohne S-Scala-Zusatzvereinbarung) gelten und bei diesen - soweit ersichtlich - niemand die Auffassung vertritt, es hätte für den Sparer nachteilige Folgen, wenn dieser regelmäßig das Angesparte wieder abhebt; dies ist auch für den vorliegenden Fall relevant, da sich das Scala-Sparkassenbuch nach seinem äußeren Erscheinungsbild für den Sparer wie ein „normales“ Sparbuch darstellt.

Nach alledem haben die Kläger das streitgegenständliche Sparkonto nicht in irgendeiner Weise missbräuchlich verwendet, weshalb ihnen ein Verschulden bei den Vertragsverhandlungen durch Verschweigen vertragswidriger Absichten nicht vorgeworfen werden kann.

b) Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Vertragspflichten (pFV)

Der Beklagten steht auch kein Anspruch auf Vertragsaufhebung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Kläger zu.

aa) Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Bedingungen für den Sparverkehr

Wie vorstehend ausgeführt, liegt keine missbräuchliche, vertragswidrige Verwendung der streitgegenständlichen Sparkonten vor, so dass ein Schadensersatzanspruch wegen „Verschuldens bei Vertragsausübung“ von vornherein ausscheidet.

bb) Schadensersatzanspruch wegen Rechtsmissbräuchlichkeit des Ratenerhöhungsverlangens

Auch das mit der Klage geltend gemachte Ratenerhöhungsverlangen der Kläger „in Kenntnis von dem zwischenzeitlich eingetretenen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“ aufgrund einer schwerwiegenden Störung des Äquivalenzverhältnisses durch unvorhersehbare Ereignisse in Folge der Finanzmarktkrise ab 2008 und der daraus resultierenden politisch beeinflussten dauerhaften Niedrigzinsphase, die die Kläger nun im eigenen Profitinteresse entgegen ihrer ursprünglichen Vereinbarung ausnutzen wollten, begründet keinen Schadensersatzanspruch gerichtet auf Vertragsaufhebung.

Selbst wenn man davon ausginge, dass das Ratenerhöhungsverlangen rechtsmissbräuchlich wäre, begründete dies keinen Anspruch auf Vertragsaufhebung. Vielmehr wäre es den Klägern dann nach § 242 BGB lediglich versagt, sich wegen der erhöhten Sparraten auf die für sie günstige Bonusverzinsung zu berufen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.2009, AZ: 17 U 497/08, zitiert nach juris, Rn. 22).

Im Übrigen liegt - wie unter 3. noch weiter auszuführen sein wird - der Umstand, dass die von der Beklagten zugesagten Bonuszinsen wegen der gegebenen Niedrigzinsphase für diese ggf. nicht mehr refinanzierbar sind, aufgrund der vertraglich vorgenommenen Risikoverteilung im Risikobereich der Beklagten. Es ist den Klägern deshalb nicht verwehrt, von den besonders lukrativen Zinsen des S-Scala-Sparvertrags innerhalb des vertraglich vorgegebenen Rahmens zu profitieren; ein Profitinteresse, das mittels eines privatautonom geschlossenen Vertrags verfolgt wird, wird von der Rechtsordnung nur im Rahmen der §§ 134, 138 BGB missbilligt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts ist die Vornahme des Rechtsgeschäfts (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 10.02.2012, AZ: V ZR 51/11, Rn. 13 zit. nach juris); ein Vertrag wird nicht sittenwidrig, wenn nachträglich ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eintritt (BGHZ 123, 281; 126, 226). Dass die von der Beklagten zugesagten Zinsen schon bei Abschluss des streitgegenständlichen Sparvertrags sittenwidrig überhöht gewesen wären, wird von keiner Partei behauptet.

Anders als in dem dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 30.06.2009 (AZ: 17 U 497/08) zugrunde liegenden Fall, in dem die Sparerin am Ende der Laufzeit des Sparvertrags die Sparrate von 30 Euro auf 20.000 Euro und damit um das 667fache erhöht hatte, läge hier bei einer Änderung der Sparrate von █████,00 Euro auf █████,00 Euro auch nur eine Steigerung um rund 17 % und damit keine exorbitante Vervielfachung des Vertragsumfangs vor.

Das Ratenerhöhungsverlangen der Kläger ist damit schon nicht als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren.

c) Anspruch auf Vertragsaufhebung als Folge eines außerordentlichen Kündigungsrechtes gemäß §§ 490 Abs. 3, 314 BGB

Die Beklagte kann sich auch nicht auf ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß §§ 490 Abs. 3, 314 BGB berufen.

Nach §§ 490 Abs. 3, 314 Abs. 1 BGB kann jeder Vertragsteil einen Darlehensvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Nach Auffassung der Kammer ist der Beklagten die Fortsetzung der streitgegenständlichen Sparverträge auch unter Berücksichtigung der verbleibenden Rateneinzahlungs- und Bonusverzinsungszeit (noch rund 6 bzw. 11 Jahre), des Ratenbestimmungsrechts der Kläger und der Effektivverzinsung, die weit über dem aktuellen Zinsniveau liegt, zumutbar.

Dass dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann, ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Wird der Kündigungsgrund hingegen aus Vorgängen hergeleitet, die dem Einfluss des Kündigungsgegners entzogen sind und aus der eigenen Interessensphäre des Kündigenden herrühren, rechtfertigt dies nur in Ausnahmefällen die fristlose Kündigung. Die Abgrenzung der Risikobereiche ergibt sich dabei aus dem Vertrag, dem Vertragszweck und den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (BGH, Urteil vom 07.03.2013, III ZR 231/12, juris Rn. 17).

Bei den streitgegenständlichen Scala-Sparverträgen wurde der Umstand, dass der Marktzins Veränderungen unterworfen ist, durchaus berücksichtigt, und zwar dadurch, dass der Grundzins variabel ist. Zusätzlich zu dem Grundzins sagte die Beklagte die Zahlung eines vom Marktzins abgekoppelten Zinses (Bonuszins) zu. Dies tat sie in Kenntnis der Tatsache, dass der Marktzins veränderlich und dass insbesondere für einen Zeitraum von 25 Jahren nicht vorhersehbar ist, wie sich der Marktzins entwickeln wird, da außergewöhnliche politische und wirtschaftliche Ereignisse eintreten können, die alle ökonomischen Prognosen obsolet werden lassen, wie in der Vergangenheit z.B. der „Schwarze Freitag“ oder die „Ölkrise“ oder nun die aktuelle Niedrigzinsphase. Damit liegt im Hinblick auf den Bonuszins das Risiko veränderter Marktzinsen in Ihrer Sphäre. Auch die Einräumung des Rechts, die Raten zu erhöhen, und die Laufzeit der Sonderzinsvereinbarung von 25 Jahren fallen in den Risikobereich der Beklagten, die den S-Scala-Versorgespargen-Vertrag konzipiert und angeboten hat.

Darüber hinaus hat die Beklagte zu ihrer Behauptung, sie werde durch die Scala-Sparverträge im Aktivgeschäft belastet, nicht substantiiert vorgetragen. Welche Belastung sie treffe, führt sie nicht näher aus. Gegen eine unzumutbare Belastung spricht der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 09.04.2015 als Anlage B23 (Bl. 490 d.A.) vorgelegte Bericht der Südwest Presse vom 19.07.2014. Diesem zufolge äußerte der Vorstandsvorsitzende der Beklagten, Herr Oster, „mit Blick auf Spekulationen, die Sparkasse sei zur Bewältigung aller Scala-Belastungen eigentlich auf Sanierungsmittel angewiesen, ... dies sei ein Witz“, und sein Stellvertreter Wolfgang Hach fügte hinzu: „ein großer Witz“. Dem ist zu entnehmen, dass die S-Scala-Verträge der Beklagten jedenfalls keine existenziellen Probleme bereiten. Dies mag auch keine zwingende Voraussetzung für die Annahme eines außerordentlichen Kündigungsrechts ein. Jedenfalls aber müsste die Beklagte zum Umfang ihrer wirtschaftlichen Belastung genau vortragen. Überdies wären die Vorteile, die die Beklagte in den ersten Jahren aus den Verträgen gezogen haben dürfte, indem sie Kapital ansammelte, ebenfalls bei der vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen. Auch insoweit wäre von Seiten der Beklagten vorzutragen gewesen. Für eine unzumutbare Belastung reicht es jedenfalls nicht aus, wenn sie für ein bestimmtes Sparprodukt ihrer Angebotspalette höhere Einlagenzinsen zahlen muss, als sie Kreditzinsen erhält.

Auch der Umstand, dass die Beklagte eine Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Sparkassengesetz Baden-Württemberg) mit öffentlichem Auftrag, insbesondere der Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen (§ 6 Sparkassengesetz) ist, rechtfertigt keine andere Bewertung. Abgesehen davon, dass man hieraus auch eine besondere Treuepflicht gegenüber den Sparern ableiten könnte,

können für die Beklagte keine anderen Maßstäbe gelten als für private und genossenschaftliche Banken, deren Sparprodukte im Wettbewerb mit den S-Scala-Sparverträgen standen.

3.

Auch die Voraussetzungen für eine Anpassung des streitgegenständlichen Sparvertrags nach § 313 Abs. 1 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage entsprechend den hilfsweise erhobenen Widerklaganträgen liegen nicht vor.

Nach § 313 Abs. 1 BGB kann die Anpassung eines Vertrags verlangt werden, wenn

- sich Umstände, die zur Grundlage eines Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend geändert haben (hierzu unter b)),
- die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, soweit sie diese Veränderung vorausgesehen hätten (hierzu unter a))
- einem Teil unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (hierzu unter c)).

a) Davon, dass die Beklagte die S-Scala-Sparverträge nicht abgeschlossen hätte, wenn sie die derzeit gegebene Niedrigzinsphase vorhergesehen hätte, kann nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten zwar ausgegangen werden.

b) Es ist aber schon zweifelhaft, ob sich insoweit Umstände verändert haben, die zur Grundlage des streitgegenständlichen Sparvertrags geworden sind.

Die Beklagte trägt hierzu vor, dass sich das Zinsniveau nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert habe und sie den Vertrag zwischen 2003 bis 2005 völlig anders kalkuliert und auch so nicht den Kunden angeboten hätte, wenn sie gewusst hätte, dass in den Jahren 2008/2009 eine derartige Finanzmarktkrise die Märkte weltweit erschüttern würde und die Zinsbildung von den Marktgegebenheiten durch politisches Eingreifen weitestgehend entkoppelt würde mit der Folge der aktuellen Niedrigzinsphase historischer Dimension. Geschäftsgrundlage sei die Erwartung eines bestimmten Zinsniveaus innerhalb eines gewissen Korridors gewesen. Ohne dass die Vertragsparteien sich hierüber ausdrücklich vereinbart hätten, seien sie bei Vertragsabschluss

von einem funktionierenden Markt und von einer marktlichen Zinsbildung, wie sie die letzten 50 Jahre stattgefunden habe, ausgegangen, und daher von einem jedenfalls nicht unter 2,5 % sinkenden Leitzins.

Eine Geschäftsgrundlage setzt voraus, dass beide Parteien bestimmte Umstände oder Erwartungen in ihren Geschäftswillen aufgenommen haben (st. Rspr. des BGH, z.B. BGHZ 25, 390, 392; 89, 226, 231; NJW 1984, 1746, 1747; 1991, 1478). Einseitige Erwartungen einer Vertragspartei - auch wenn sie möglicherweise für diese Partei motivierend für den Vertragsschluss waren - reichen grundsätzlich nicht aus (Münchener Kommentar-*Finkenauer*, 6. Auflage 2012, BGB § 313 Rn. 57). Sie gehören nur dann zur Geschäftsgrundlage, wenn sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden gemeinschaftlichen Geschäftswillen aufgenommen worden sind (Palandt-*Grüneberg*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 313 Rn. 9). Dazu genügt nicht, dass die Partei ihre Erwartungen bei den Vertragsverhandlungen der anderen Partei mitgeteilt hat (Palandt-*Grüneberg* a.a.O.). Entscheidend ist vielmehr, ob das Verhalten des anderen Teils als bloße Kenntnisnahme oder nach Treu und Glauben als Einverständnis und Aufnahme der Erwartung in die gemeinsame Grundlage des Geschäftswillens zu werten ist (Palandt-*Grüneberg* a.a.O.).

Sicherlich ist die Beklagte, als sie den Scala-Sparvertrag konzipiert und kalkuliert hat, von einem bestimmten Zinsniveau ausgegangen bzw. davon, dass sich der Zins innerhalb eines bestimmten Korridors nach unten oder oben entwickelt. Hierzu trägt sie vor, mit einem Leitzins, der nicht unter 2,5 % oder 2% fällt, gerechnet zu haben. Zweifelhaft erscheint aber, ob die Annahmen der Beklagten bezüglich der Entwicklung des Zinses nicht nur einseitige Erwartungen waren, sondern in den gemeinsamen Geschäftswillen aufgenommen wurden. Die Beklagte dürfte den Klägern kaum mitgeteilt haben, von welcher Zinsentwicklung sie bei der Kalkulierung des Scala-Sparvertrags und insbesondere der Bonuszinsen ausging.

Allerdings gehört bei gegenseitigen Verträgen der Gedanke der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung zur Geschäftsgrundlage, und zwar auch dann, wenn er während der Vertragsverhandlungen nicht besonders zum Ausdruck gekommen ist (Palandt-*Grüneberg* a.a.O. Rn. 25). Die Kläger dürften daher zu Recht angenommen haben, dass der von der Beklagten angebotene Scala-Vertrag ein solches Gleichgewicht wahrt. Ob auf diese Weise die Erwartung eines den gewährten Bonuszinsen entsprechenden Zinsniveaus Geschäftsgrundlage geworden ist, kann jedoch dahingestellt bleiben, da ein Anspruch auf Vertragsanpassung schon aus anderen Gründen nicht besteht.

c) Der Beklagten ist das Festhalten am unveränderten Vertrag auch im Rahmen der bei § 313 Abs. 1 BGB vorzunehmenden Abwägung zumutbar.

Grundsätzlich hat jede Partei die nach der Rechtsnatur des Vertrags auf sie entfallenden Risiken zu tragen (Feißel/Gorn, Finanzkrise vs. Pacta sunt servanda - Vertragsanpassung in Krisenzeiten, BB 2009, 1138, 1140); § 313 BGB ist nicht anwendbar, wenn sich durch die Störung ein Risiko verwirklicht, das eine Partei zu tragen hat (st. Rspr. des BGH, z.B. Urteil vom 21.09.2005, XII ZR 66/03, Rn. 30 zitiert nach juris; Urteil vom 09.03.2010, VI ZR 52/09, Rn. 24 zitiert nach juris).

Wie bereits oben unter B. II. 3. c) ausgeführt, ist die Kammer der Auffassung, dass die Beklagte nach der vertraglich übernommenen Risikoverteilung das Risiko der Refinanzierbarkeit des von ihr zugesagten Bonuszinseszinses zu tragen hat. Dies entspricht zum einen dem Grundsatz, dass der Geldleistungsschuldner das Risiko der Geldbeschaffung und Finanzierung trägt (Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Auflage, 2015, § 313 Rn. 19 und 30; Münchener Kommentar-Finkenauer, 6. Auflage 2012, BGB § 313 Rn. 69; BGH, Urteil vom 14.10.1992, AZ: VIII ZR 91/91, Rn 36 zitiert nach juris; KG Berlin, Urt. v. 05.11.2012, 8 U 171/11, jurion Rn. 35, 38; Feißel/Gorn, Finanzkrise vs. Pacta sunt servanda - Vertragsanpassung in Krisenzeiten, BB 2009, 1138, 1140), also die Bank das Risiko der Finanzierung des an den Sparer zu zahlenden Zinseszinses. Zum anderen liegt eine stillschweigende Risikoübernahme auch in der Vereinbarung eines Festpreises (Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl. 2015, § 313 Rn. 20; Feißel/Gorn, Finanzkrise vs. Pacta sunt servanda - Vertragsanpassung in Krisenzeiten, BB 2009, 1138, 1141 mit Verweis auf Rspr. zur Frage eines Rechtes auf Preisanpassung wegen drastischer Erhöhung des Weltmarktpreises für Stahl Anfang 2004). Die Vereinbarung eines festen Bonuszinseszinses steht solch einem „Festpreis“ gleich. Die Beklagte hat mit dem Angebot eines nicht variablen Bonuszinseszinses zugesagt, diesen auf jeden Fall - grundsätzlich unabhängig von der Zinsentwicklung - an den Kunden zahlen zu wollen. Außerdem trägt der Anbietende das Risiko dafür, dass er sich bei seinem Angebot nicht geirrt, seine eigene Leistung richtig bewertet und auskömmlich kalkuliert hat (Münchener Kommentar-Finkenauer, 6. Auflage 2012, BGB § 313 Rn. 69).

Schließlich muss die bei sonstigen Austauschverträgen im Allgemeinen berechnete Annahme, dass Leistung und Gegenleistung von den Vertragsparteien als einander gleichwertig angesehen werden, bei Verträgen mit einer sich über mehrere Jahrzehnte erstreckenden Laufzeit mit der Einschränkung verstanden werden, dass die Vertragsparteien nicht damit rechnen können, diese Gleichwertigkeit werde für die ganze Vertragsdauer erhalten bleiben (BGH, Urteil vom 31.05.1990 I ZR 233/88, juris Rn. 17). Es fällt unter das normale Risiko solcher Verträge, dass sich die den

Wert der vereinbarten Leistungen beeinflussenden Verhältnisse während der Vertragsdauer zugunsten des einen oder anderen Vertragspartners ändern können (BGH a.a.O.). Eine Äquivalenzstörung kann in solchen Fällen ein Anpassungsverlangen nur dann rechtfertigen, wenn das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung (oder jedenfalls das ursprünglich zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) so stark gestört ist, dass die Grenze des übernommenen Risikos überschritten wird und die benachteiligte Vertragspartei in der getroffenen Vereinbarung ihr Interesse nicht mehr auch nur annähernd gewahrt sehen kann (BGH a.a.O.). Eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage kann deshalb nur in Betracht kommen, wenn dies zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin nicht zu vereinbarenden Ergebnisse unabweislich erscheint (BGH a.a.O., st. Rspr. des BGH); insoweit ist ein strenger Maßstab anzulegen (BGH a.a.O.).

Zu diesem Punkt liegt - worauf bereits auch in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2014 hingewiesen wurde - kein ausreichender Vortrag zum Umfang der finanziellen Belastung der Beklagten durch die S-Scala-Sparverträge vor. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter B. II. 3. c) Bezug genommen. Dass sich die S-Scala-Sparverträge für die Beklagte zu einem schlechten Geschäft entwickelt haben, genügt als solches nicht, um eine Vertragsanpassung zu rechtfertigen.

Das Gericht kann somit nicht die Feststellung treffen, dass die begehrte Vertragsanpassung zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbarer Ergebnisse unabweisbar ist.

D. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.



Böllert
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

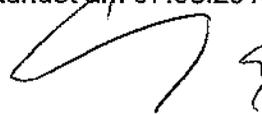


Buchele
Richter
am Landgericht



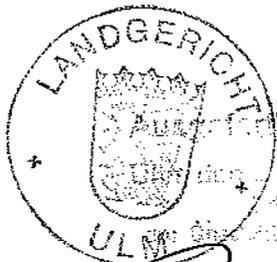
Dr. Rundel
Richter
am Amtsgericht

Verkündet am 07.08.2015



Schaffrath
Justizfachwirt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



~~Verkündet am~~
11. Aug. 2015
Landgericht Ulm



Schaffrath
Justizfachwirt